Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

HAW HAMBURG

HFBK

HFMT HAMBURG

TUHH
Technische Universität Hamburg

HANDBUCH

ZUR QUALITÄTSSICHERUNG DER HAMBURGER LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE

Redaktion: Referat 31 - Qualität und Recht der Abteilung 3 - Studium und Lehre, Universität Hamburg
www.uni-hamburg.de/QuR

Stand: Letzte Änderung beschlossen durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 01. Juni 2021

Inhaltsübersicht

I. Vorwort **11**

II. Zum vorliegenden Handbuch **12**

III. Die Lehramtsstudiengänge an den Hamburger Hochschulen als Gegenstand der Qualitätssicherung **14**

IV. Zentrale Akteure im Qualitätssicherungssystem für die Hamburger Lehramtsstudiengänge **25**

V. Steuerungssystem in Studium und Lehre **35**

VI. Qualitätssicherung und -entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge **40**

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort 11

II. Zum vorliegenden Handbuch 12

III. Die Lehramtsstudiengänge an den Hamburger Hochschulen als Gegenstand der Qualitätssicherung 14

1. Kurzüberblick 14

2. Leitbilder und Qualitätsziele 17

3. Vorgaben und Organisationsstruktur der Hamburger Lehrerbildung 20

3.1. Landesrechtliche Vorgaben 20

3.2. Die drei Phasen der Hamburger Lehrerbildung 20

3.3. Beteiligte Institutionen 21

3.4. Strukturelle Besonderheiten der Hamburger Lehrerbildung 22

3.4.1. Hamburger Modell: Verortung der Fachdidaktiken in der Fakultät für Erziehungswissenschaft 22

3.4.2. Schulpraktische Studien 23

4. Organisation von Studium und Lehre 23

4.1. Bewerbung und Zulassung 23

4.2. Zeitfenstermodell 23

4.3. Beratung und Betreuung 24

4.4. Prüfungsorganisation 24

IV. Zentrale Akteure im Qualitätssicherungssystem für die Hamburger Lehramtsstudiengänge 25

1. Präsidium der Universität Hamburg 27

2. Leitungen der beteiligten Hochschulen 27

3. Fakultätsleitungen 28

4. Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung 28

5. Gremien der akademischen Selbstverwaltung 30

6. Zertifizierungskommission Lehrerbildung 30

7. Qualitätszirkel 32

8. Sozietäten 32

9. Behörde für Schule und Berufsbildung 33

10. Zentrum für Lehrerbildung Hamburg 33

11. Einrichtungen für Qualitätssicherung 34

V. Steuerungssystem in Studium und Lehre 35
1. Ebene der strategischen Steuerung 36
2. Ebene der strukturellen und formalen Koordination der Lehramtsstudien-gänge 37
3. Ebene der fachlich-curricularen Gestaltung der Teilstudiengänge 38
VI. Qualitätssicherung und -entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge 40
1. Prozess ‚Einführung von Studiengängen' 40
1.1. Zielsetzung 40
1.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte 41
1.3. Ablauf 41
1.3.1. Lehramtsstudiengänge 41
1.3.2 Teilstudiengänge 48
2. Prozess ‚Weiterentwicklung von Studiengängen' 56
2.1. Datengrundlage 57
2.1.1. Studiengangstatistik 57
2.1.2. Befragungen 57
2.2. Qualitätskonferenzen 60
2.2.1. Zielsetzung 60
2.2.2. Gegenstand 60
2.2.3. Vorgehen sowie erhobene Daten und Informationen 60
2.2.4. Verantwortliche und durchführende Akteure 61
2.2.5. Turnus 62
2.3. Evaluation und Zertifizierung von laufenden Lehramtsstudiengängen 62
2.3.1. Zielsetzung 62
2.3.2. Gegenstand 62
2.3.3. Erhobene Daten und Informationen 63
2.3.4. Verantwortlicher Akteur 63
2.3.5. Durchführende Akteure 63
2.3.6. Turnus 64
2.3.7. Ablauf 65
2.4. Evaluation und Zertifizierung von laufenden Teilstudiengängen 72
2.4.1. Zielsetzung 72
2.4.2. Gegenstand 72

2.4.3. Erhobene Daten und Informationen 72
2.4.4. Verantwortlicher Akteur 73
2.4.5. Durchführende Akteure 73
2.4.6. Turnus 73
2.4.7. Ablauf 74
2.5. Änderungen von laufenden Studiengängen als Folge der Qualitätssicherung 82
2.5.1. Zielsetzung 82
2.5.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte 82
2.5.3. Ablauf Lehramtsstudiengang 83
2.5.4. Ablauf Teilstudiengang 84
3. Prozess ‚Einstellung von Studiengängen' 86
3.1. Zielsetzung 86
3.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte 86
3.3. Ablauf 87
3.3.1. Lehramtsstudiengang 87
3.3.2. Teilstudiengang 88
Anlagen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau der Hamburger Lehrerbildung (Phase 1 und 2) 21
Abbildung 2: Akteure in der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge 25
Abbildung 3: Akteure in der Qualitätssicherung der Teilstudiengänge 26
Abbildung 4: Steuerungssystem in Studium und Lehre 35
Abbildung 5: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Lehramtsstudiengänge 43
Abbildung 6: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – neue Lehramtsstudiengänge 47
Abbildung 7: Einführung und Evaluation neuer Teilstudiengänge 48
Abbildung 8: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Teilstudiengänge 51
Abbildung 9: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – neue Teilstudiengänge 55
Abbildung 10: Qualitätssicherungssystem der an der Hamburger Lehrerbildung beteiligten Hochschulen bei der Weiterentwicklung von Lehramts(teil-)studiengängen 56
Abbildung 11: Evaluation und Zertifizierung laufender Lehramtsstudiengänge 65
Abbildung 12: Eröffnung des Verfahrens und Information – laufende Lehramtsstudiengänge .. 65
Abbildung 13: Interne Evaluation – laufende Lehramtsstudiengänge 67
Abbildung 14: Externe Evaluation – laufende Lehramtsstudiengänge 68
Abbildung 15: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – laufende Lehramtsstudiengänge 70
Abbildung 16: Evaluation und Zertifizierung laufender Teilstudiengänge 74
Abbildung 17: Eröffnung des Verfahrens – laufende Teilstudiengänge 75
Abbildung 18: Interne Evaluation – laufende Teilstudiengänge 77
Abbildung 19: Externe Evaluation – laufende Teilstudiengänge 78
Abbildung 20: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – laufende Teilstudiengänge 81
Abbildung 21: PO-Entwicklung im Bereich Lehramt 84
Abbildung 22: FSB-Entwicklung im Bereich Lehramt - FSB Änderung/Neufassung 85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Struktur Hamburger Lehramtsstudiengänge 16

I. **Vorwort**

Seit die Hamburger Hochschulen Lehrerinnen und Lehrer fachwissenschaftlich und didaktisch für ihren Beruf qualifizieren und vorbereiten, sind sie dabei um ein Höchstmaß an Qualität bemüht. Dieses Bemühen umfasst die Organisation der angebotenen Studienprogramme ebenso wie die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die aus Sicht der Studierenden für den Studienerfolg entscheidend sind. Dabei stellen die Hamburger Lehramtsstudiengänge und ihre Teilstudiengänge besondere Ansprüche an das Engagement und die Organisationsfähigkeiten der zahlreichen Beteiligten. Fünf Hochschulen, das Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie zahlreiche Schulen in Hamburg und im Umland müssen ihre Anstrengungen koordinieren, um die bestmögliche Lehrerbildung zu ermöglichen.

Obwohl der Gesetzgeber festgeschrieben hat, dass die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen vornehmlich der Universität Hamburg obliegt, kann eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Hochschulausbildung für die Lehrämter daher nur als eine gemeinschaftliche Anstrengung aller relevanten Akteure an den zahlreichen beteiligten Institutionen gelingen. Deswegen haben sich die Verantwortlichen aller Institutionen dafür entschieden, die Qualitätsentwicklung der Hamburger Lehrerbildung auf ein neues Fundament zu stellen, das „System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge“. Die Qualitätssicherung und -entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge erfolgt dank dieses gemeinsam etablierten Standards systematisch und regelhaft unter Beteiligung der diversen Institutionen und Akteure und ist für alle diejenigen, die sich mit der Entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge beschäftigen oder beschäftigen werden, nachvollziehbar und transparent in dem vorliegenden Handbuch dokumentiert.

Es freut mich sehr, dass wir mit dem „System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge“ einen Rahmen mit vielen Kommunikationsanlässen geschaffen haben, in dem wir nicht zufällig, sondern planvoll und ausdauernd, unser Engagement zum Wohle der Hamburger Lehramtsstudiengänge einsetzen.

Dafür wünsche ich allen Beteiligten viel Erfolg und gutes Gelingen!

Prof. Dr. Susanne Rupp
Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Universität Hamburg

II. **Zum vorliegenden Handbuch**

Wissenschaftseinrichtungen im In- und Ausland diskutieren seit Jahren über den Begriff der ‚Qualität' in Forschung und Lehre sowie über Möglichkeiten ihrer Sicherung und Weiterentwicklung. Dabei ist das Streben nach bestmöglichen Arbeitsergebnissen im Wissenschaftssystem seit jeher ein zentrales Ziel, entspricht es doch der intrinsischen Motivation einer jeden Wissenschaftlerin und eines jeden Wissenschaftlers, die Grenzen des vorhandenen Wissens zu überschreiten und Erkenntnisse an die nachfolgende Wissenschaftlergeneration weiterzugeben.

Der aktuelle Diskurs um Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement geht nun einen Schritt weiter: Er nimmt nicht (primär) das Handeln der einzelnen Wissenschaftlerin bzw. des einzelnen Wissenschaftlers in den Blick, sondern Strukturen und Verfahren im ‚System Hochschule', die qualitätsvolles Handeln unterstützen. In der Regel werden solche Strukturen und Verfahren in Teilsystemen des Wissenschaftssystems etabliert, etwa bezogen auf Studiengänge, Fakultäten oder Teilbereiche der Verwaltung, aber auch auf ganze Hochschulen.

In diesem Handbuch geht es um das Qualitätsmanagement für die Hamburger Lehramtsstudiengänge einschließlich ihrer Teilstudiengänge, d. h. um das Handeln aller an diesen Studiengängen Beteiligten. Dieses Teilsystem des Hamburger Hochschulsystems umfasst alle Personen, Strukturen und Prozesse, die für die Qualität der Bildung von Lehramtsstudierenden in der ersten Ausbildungsphase entscheidend sind. Die für die Hamburger Lehrerbildung verantwortlichen Personen haben die erste Phase der Hamburger Lehrerbildung als ein hochschulübergreifendes Teilsystem akkreditieren lassen. Mit der Akkreditierung wird bescheinigt, dass die beteiligten Institutionen gemeinsam in der Lage sind, kontinuierlich ein hohes Niveau der Qualität von Studium und Lehre für die Hamburger Lehramtsstudiengänge zu gewährleisten.

Die zu diesem Zweck geschaffenen Strukturen und Verfahren werden in den nachfolgenden vier Kapiteln des Handbuchs dargestellt. **Kapitel III** beschreibt zunächst den Gegenstand der Qualitätsentwicklung, d. h. es gibt einen Überblick über die Lehrerbildung an den Hamburger Hochschulen und definiert sogenannte „Unterstützungsprozesse" wie Bewerbung und Zulassung, Beratung, Prüfungsorganisation und die Sicherung der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen. In **Kapitel IV** werden anschließend die zentralen Akteure dargestellt, die einen aktiven, gestaltenden Anteil im Steuerungssystem oder dem auf ihm aufsetzenden Qualitätsmanagementsystem haben. Die Struktur des Steuerungssystems in Studium und Lehre wird in **Kapitel V** vorgestellt, wobei zwischen der strategischen Gesamtsteuerung durch die präsidiale Ebene, der Ebene der strukturellen und formalen Koordination der Lehramtsstudiengänge und schließlich der Ebene der fachlich-curricularen Gestaltung der einzelnen Teilstudiengänge unterschieden wird. Die Klärung der Verantwortlichkeiten innerhalb des Steuerungssystems regelt das Qualitätsmanagementsystem für das Teilsystem der Hamburger Lehramtsstudiengänge (**Kapitel VI**).

Dessen Strukturen und Prozesse sind derart gestaltet, dass sie an die Steuerungssysteme der beteiligten Hochschulen und Fakultäten[1] anschließen. Die Verfahrensbeschreibungen legen Zuständigkeiten und Abläufe fest, räumen aber auch Freiräume ein, die im Sinne der jeweiligen Hochschul- und Fächerkultur gestaltet werden können. Die Verfahrensbeschreibungen beziehen sich auf die drei Kernprozesse ‚Einführung von Studiengängen', ‚Weiterentwicklung von Studiengängen' und ‚Einstellung von Studiengängen' und beschreiben die jeweils zwischen den Beteiligten verbindlich abgestimmten Prozesse.

Die im Folgenden dargestellten Verfahren wurden unter der Prämisse entwickelt, den größtmöglichen Mehrwert für die Beteiligten (insbesondere für die Studierenden) bei geringstmöglichem Aufwand zu schaffen. Im Mittelpunkt steht deshalb die Sicherung der spezifisch für die Lehrerbildung entwickelten Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), insbesondere die (fachspezifischen) Standards für die Lehrerbildung. Darüber hinaus waren die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für das gestufte Studiensystem in Deutschland handlungsleitend sowie weitere Standards aus der „guten Praxis" für die Gestaltung von Studiengängen, wie z. B. die European Standards and Guidelines. Auf dieser Basis hat eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Hamburger Hochschulen, Qualitätskriterien entwickelt. Zusammen mit Daten aus Studiengangstatistiken und Studierendenbefragungen dienen diese Qualitätskriterien den in der Regel einmal jährlich stattfindenden Qualitätskonferenzen als Orientierung, die der Verständigung der Verantwortlichen über den aktuellen Stand der Qualität der Studiengänge und ihrer potentiellen Weiterentwicklung gewidmet sind.

Die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen – an denen Lehrende, Studierende und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus der Studienverwaltung teilnehmen – werden in einen acht Jahre umfassenden Qualitätskreislauf eingebracht: In jedem achten Jahr stellen sich die Fächer einer peerreview basierten Evaluation. Dieses Verfahren besteht aus einer internen Evaluation, die in einem Selbstbericht dokumentiert wird, und einer darauf aufbauenden externen Evaluation. In diesem zweiten Schritt bewerten externe Gutachterinnen und Gutachter auf Grundlage des Selbstberichtes die Stärken und Schwächen des evaluierten (Teil-)Studiengangs auf Basis der definierten Qualitätskriterien. Ihr Gutachten, das neben einer Empfehlung über die (Re-)Zertifizierung Auflagen oder Empfehlungen enthalten kann, ist die Grundlage für die Entscheidung über die (Re-)Zertifizierung durch eine eigens zu diesem Zweck geschaffene Kommission. Auflagen und Empfehlungen richten sich an die Präsidien und Fakultäten, die im Zusammenspiel mit den jeweiligen Fachverantwortlichen konkrete Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen umsetzen.

Damit ist der Qualitätskreislauf geschlossen, der mit vertretbarem Aufwand für alle Beteiligten ein hohes Maß an systematischer und regelhafter Qualitätsentwicklung für die Hamburger Lehramts(teil)studiengänge sichert.

[1] Die Technische Universität Hamburg (TUHH) weist fakultätsähnliche Strukturen auf; diese Einheiten werden aber nicht als Fakultäten, sondern als Dekanate bezeichnet.

III. **Die Lehramtsstudiengänge an den Hamburger Hochschulen als Gegenstand der Qualitätssicherung**

1. Kurzüberblick

„Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit." (HmbHG, § 4 Absatz 7). Gemeinsam mit der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), der Hochschule für Bildende Künste Hamburg (HFBK), der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und der Technischen Universität Hamburg (TUHH) bietet die Universität Hamburg (UHH) *fünf Lehramtsstudiengänge* an und deckt damit alle Schulformen und Schulstufen ab:

- Lehramt an Grundschulen (LAGS), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 1,
- Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 4,
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 5,
- Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Grundschule (LAS-G), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 6 und
- Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 6.

Die fünf Lehramtsstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine Bachelor- und eine Master-Phase. Die *Struktur* sowie die *fach- und lehramtsübergreifenden Studienziele* für alle Bachelor- bzw. Masterstudiengänge werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen beschrieben:

- Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education" (B.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung
- Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education" (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung

Eine Übersicht über die Struktur der Lehramtsstudiengänge findet sich in Tabelle 1.

Alle fünf Lehramtsstudiengänge gliedern sich in *drei bzw. vier Teilstudiengänge*, der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ist in allen fünf Lehramtsstudiengängen vertreten (→ Darstellung auf der ZLH-Website).

Die Teilstudiengänge werden von den Hamburger Hochschulen entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung angeboten: Die allgemeinbildenden Fächer, die naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen beruflichen Fachrichtungen und der Teilstudiengang Sonderpädagogik von der Universität Hamburg, die künstlerischen Teilstudiengänge von der HFBK und der HfMT, die gewerblich-technischen Teilstudiengänge von der TUHH, die HAW Hamburg wirkt an einzelnen Teilstudiengängen mit.

In Hamburg können hierdurch eine Vielzahl unterschiedlicher Unterrichtsfächer, beruflicher Fachrichtungen und sonderpädagogischer Schwerpunkte studiert werden, die je nach Lehramtsstudiengang in unterschiedlichem Umfang kombinierbar sind (→ Auflistung der Fächerkombinationen auf der ZLH-Website).

Alle Studiengänge beinhalten im Bachelor einen freien Studienanteil vom 9 Leistungspunkten (LP).

Struktur, Studienziele und Inhalte der Teilstudiengänge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) definiert; die Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnungen (PO).

Der Studienbeginn aller Lehramtsstudiengänge ist zum Wintersemester möglich.

Tabelle 1: Struktur Hamburger Lehramtsstudiengänge

Studiengang	**Lehramt an Grundschulen (LAGS)**	**Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek)**	**Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)**	**Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Grundschule (LAS-G)**	**Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)**
Teilstudiengänge Anzahl	4	3	3	3	3
	Erziehungswissenschaft Deutsch Mathematik Wahlfach	Erziehungswissenschaft Unterrichtsfach Unterrichtsfach	Erziehungswissenschaft Unterrichtsfach Berufliche Fachrichtung	Erziehungswissenschaft Sonderpädagogik Unterrichtsfach	Erziehungswissenschaft Sonderpädagogik Unterrichtsfach
Bildende Kunst oder Musik	*Studium als Doppelfach mit Deutsch oder Mathematik und Erziehungswissenschaft*	*wählbar*	*nicht wählbar*	*nicht wählbar*	*wählbar*
Regelstudienzeit Bachelor *Bildende Kunst oder Musik* --- Master	*6 Semester* ---	*8 Semester* ---	6 Semester *nicht wählbar* --- 4 Semester (alle Studiengänge)	*nicht wählbar* ---	*8 Semester* ---
Leistungspunkte Bachelor *Bildende Kunst oder Musik* --- Master	*180 LP* ---	*240 LP* ---	180 LP *nicht wählbar* --- 120 LP (alle Studiengänge)	*nicht wählbar* ---	*240 LP* ---
Abschlussgrade Bachelor Master	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed.)				

2. Leitbilder und Qualitätsziele

Die Qualitätsziele für die Hamburger Lehramtsstudiengänge haben ihre Grundlage in verschiedenen, vom Akademischen Senat der Universität Hamburg verabschiedeten Dokumenten, insbesondere in der *Grundordnung der Universität Hamburg*, im *Leitbild der Universität Hamburg* sowie im *Leitbild universitärer Lehre der Universität Hamburg* und im *Positionspapier des Kompetenzzentrums Nachhaltige Universität*. In Abstimmung mit den weiteren beteiligten Hochschulen wurde darüber hinaus ein *Leitbild für die Hamburger Lehramtsstudiengänge* entwickelt, das die bereits vorhandenen Dokumente ergänzt. Aus diesen Dokumenten werden die für die Qualitätssicherung der Studiengänge an der Universität Hamburg und den weiteren beteiligten Hochschulen maßgeblichen Ziele wie folgt erkennbar:

Die *Grundordnung* und das *Leitbild* der Universität Hamburg konstituieren den normativen Rahmen für die spezifischen Qualitätsziele in Studium und Lehre. Dieser Rahmen wird auf der einen Seite bestimmt durch den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre und auf der anderen Seite durch das Bekenntnis, Beiträge zur Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft zu leisten und die Aktivitäten der Hochschule an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Vor dem Hintergrund dieser Werte versteht sich die Universität als Ort lebenslangen Lernens und als öffentlicher Raum für kulturelle, soziale und politische Auseinandersetzungen. Sie leistet Beiträge zur regionalen und überregionalen Entwicklung und bietet wissenschaftliche Dienstleistungen zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Aufgaben. Die Universität bekennt sich zu Weltoffenheit, Toleranz, internationaler Zusammenarbeit und Universalität von Wissenschaft, insbesondere zu fächerübergreifenden Kooperationen zur Entfaltung wissenschaftlicher Potenziale. Sie verfolgt das Ziel, die in der Tradition der Universität verankerte Vielfalt von Fächern und Bildungsangeboten zu erhalten und den Zugang zu Bildung und Wissenschaft für breite Bevölkerungsgruppen zu öffnen. Dazu gehören auch die Ziele der Geschlechtergerechtigkeit und der Vermeidung von Benachteiligungen Behinderter.

Innerhalb dieses Rahmens wurde das *Leitbild universitärer Lehre der Universität Hamburg* entwickelt, dessen Ausgangspunkt das Ziel *„Bildung durch Wissenschaft“* ist. Im Leitbild wird dieses Ziel wie folgt spezifiziert: „Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen. Grundlage der universitären Lehre ist das Humboldt’sche Bildungsideal der Einheit von Forschung und Lehre. Lernendes Forschen, lebenslanges Lernen und die argumentative Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage sind wesentliche Merkmale dieser Lehre. Diesem Ziel der Bildung durch Wissenschaft sind alle Mitglieder der Universität Hamburg gemeinsam verpflichtet – Lehrende und Lernende ebenso wie die mit administrativen und technischen Aufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von ihnen wie auch von den zuständigen Gremien und Organen der Universität wird erwartet, dass sie sich dem Gelingen universitärer Lehre mit

dem erforderlichen Maß an Zeit und der gebotenen Sorgfalt widmen, dabei respektvoll miteinander umgehen und die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Von allen wird erwartet, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass die für die universitäre Lehre erforderliche finanzielle, personelle und technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird."

Operationalisiert werden diese Grundsätze durch die Definition von Erwartungen, die sich an vier Gruppen von Akteuren richten:

Von der Universitätsleitung wird erwartet, dass sie die Rahmenbedingungen für gute Lehre sicherstellt, von den Fakultäten, dass sie sowohl für die Einhaltung der geltenden wissenschaftlichen Standards der angebotenen Studiengänge als auch für deren Studierbarkeit sorgen. Lehrenden obliegt es qualitativ hochwertige Lehre anzubieten, Studierenden eigenverantwortlich zu studieren.

Diese Zielsetzungen gelten für alle Studiengänge der Universität Hamburg und damit auch für die lehrerbildenden Studienangebote, soweit diese von der Universität verantwortet werden.

Spezifische Qualitätsziele für die Lehramtsstudiengänge sind im Leitbild Lehrbildung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung (GALB) vom 04.12.2018 formuliert, das sich als Ergänzung zu den bereits genannten Dokumenten versteht.

Mit dem Leitbild Lehrerbildung des GALB bekunden die an der Lehrerbildung in Hamburg beteiligten Hochschulen ihre gemeinsame Intention einer wissenschaftlichen und innovativen Bildung und Ausbildung ihrer Lehramtsstudierenden. Sie bringen diese Intention in Form von gemeinsamen Orientierungen und Zielen zum Ausdruck, um dieses anspruchsvolle Studium stetig weiter zu entwickeln:

„Grundlegende Ziele der universitären LehrerInnenbildung sind

- der Erwerb von Fachkompetenz gepaart mit Methodenkompetenz, mittels derer dialogorientierte, fragend-forschende Zugänge zu den Wissensbeständen ermöglicht werden.
- die Entwicklung von Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit im Kontext universitärer Lehrerbildung, die vervollständigt wird durch Fach-, Forschungs- und Reflexionszugänge.

Um diese grundlegenden Ziele anzustreben, wird Dialogorientierung und Kooperation zwischen den an der LehrerInnenbildung beteiligten Fächern und Institutionen benötigt."

Das Leitbild definiert die Dimensionen „Fachlichkeit und Fachbezug", „Fachdidaktische Orientierung", „Forschungsorientierung und Wissenschaftlichkeit", „Persönlichkeitsbildung", „Anschlussfähigkeit" und „Berufsorientierung" und konkretisiert, wie die Professionalisierung zukünftiger Lehrinnen und Lehrer an der Universität Hamburg gesichert werden soll.

Die Dimension **Fachlichkeit und Fachbezug** thematisiert die Beiträge, die die Bezugswissenschaften der Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtungen zur Hamburger Lehrerbildung leisten. Das Leitbild stellt fest, dass die Fachwissenschaften den Studierenden Einsichten in grundlegende Fachbegriffe, Modelle, Theorien und Methoden in den beteiligten Disziplinen ver-

mitteln sollen, um zu gewährleisten, dass sich Lehrerinnen und Lehrer im Verlauf ihrer beruflichen Biographie mit den aktuellen Forschungen, Fragestellungen und Erkenntnisweisen ihrer jeweiligen Fachrichtung auseinandersetzen und diese reflektieren können.

Die zweite Dimension, die **fachdidaktische Orientierung** des Studiums, kommt in den Studienzielen der Bachelor- und Masterstudiengänge explizit zum Ausdruck. Das Leitbild führt dazu aus, dass diese Orientierung durch eine enge Verknüpfung fachlichen und fachdidaktischen Wissens gesichert werden soll mit dem Ziel, den Grundstein für eine begründete Methodenwahl zu legen. Kooperationen zwischen Fächern und Fachdidaktiken wurden daher in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge verbindlich verankert.

Die dritte Dimension betrifft **Forschungsorientierung und Wissenschaftlichkeit**. Im Leitbild Lehrerbildung wird dazu das Ziel definiert, die Studierenden der Lehramtsstudiengänge zu befähigen, Forschungsergebnisse zu rezipieren und zu interpretieren. Diese Kompetenzen sollen den Erwerb von intersubjektiv gültigem, belastbarem Wissen begünstigen, das aktuelle gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen kritisch reflektiert aufnimmt. Fachliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und künstlerische Lehre sollen an der Universität Hamburg forschungsorientiert gestaltet werden. Diese Forschungsorientierung kommt bereits in den Studienzielen der Bachelorstudiengänge, besonders aber in jenen der Masterstudiengänge zum Ausdruck.

Die Dimension **Persönlichkeitsentwicklung** wird im Leitbild der Hamburger Lehrerbildung insbesondere unter der Perspektive des Umgangs mit Widersprüchen und Antinomien, Unvorhersehbarkeit und Ungewissheit thematisiert. Diese Merkmale pädagogischer Kontexte erfordern in besonderer Weise die Fähigkeit und Bereitschaft, die eigenen Wahrnehmungsroutinen kritisch zu reflektieren.

Die Dimension der **Anschlussfähigkeit** der folgenden Phasen der Lehrerbildung an die universitäre Ausbildung wird angesprochen, um zu betonen, dass die Universität eng mit den weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen (insbesondere dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung) zusammenarbeitet. Diese Kooperation kommt insbesondere in Bezug auf die schulpraktischen Studien zum Tragen: In den Masterstudiengängen werden Praxisreflexionen aus der Perspektive der Universität mit denen der zweiten Phase verschränkt angeboten.

Die Dimension **Berufsorientierung** wird formal durch Erfüllung der strukturellen Vorgaben, die von der Kultusministerkonferenz für lehrerbildende Studiengänge gesetzt wurden, berücksichtigt. Das Leitbild Lehrerbildung thematisiert in diesem Zusammenhang die Reflexion der eigenen Arbeit aus fachlicher, fachdidaktischer sowie erziehungswissenschaftlicher Sicht. Damit soll nicht zuletzt die Bereitschaft geweckt werden, die eigene Fachlichkeit sowie die eigene Person stetig weiterzuentwickeln.

3. Vorgaben und Organisationsstruktur der Hamburger Lehrerbildung

3.1. Landesrechtliche Vorgaben

Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in seiner jeweils geltenden Fassung ist die landesrechtliche Grundlage für die Gestaltung von Studiengängen.
Seit 6. Dezember 2018 bildet die Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO) die rechtliche Grundlage zur Durchführung von Programm- und Systemakkreditierungsverfahren in der Freien und Hansestadt Hamburg, die in den künftigen Verfahren der Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge Anwendung finden wird.
Verbindlichkeit über verschiedene Aspekte der inhaltlichen Gestaltung der Lehramtsstudiengänge wurde durch die Drucksache 18/3809 (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Reform der Lehrerausbildung in Hamburg“) vom 28. Februar 2006 hergestellt und durch die Drucksache 21/11562 (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Fortschreibung der Reform der Lehrerausbildung in Hamburg“) vom 9. Januar 2018 fortgesetzt.
Durch die Drucksache wurde der kontinuierliche Prozess der Weiterentwicklung der Lehrerbildung, der sowohl Strukturen und Prozesse als auch Inhalte der Lehrerbildung betrifft, erneut angestoßen.

3.2. Die drei Phasen der Hamburger Lehrerbildung

Die Hamburger Lehrerbildung besteht aus *drei konsekutiven Ausbildungsphasen*:

Die *erste Phase,* das Studium an der Universität Hamburg und an den vier weiteren staatlichen Hochschulen (Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Hochschule für bildende Künste Hamburg, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und Technische Universität Hamburg), ist in zwei Abschnitte unterteilt: das lehramtsspezifische Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Education und das lehramtsspezifische Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education.

Entsprechend den *KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung* für die verschiedenen Lehramtstypen (→ LAGS – KMK Lehramtstyp 1, LASek – KMK Lehramtstyp 4, LAB – KMK Lehramtstyp 5 sowie LAS-G und LAS-Sek – beide KMK Lehramtstyp 6) ist die erste Phase eng mit der *zweiten Phase*, dem Vorbereitungsdienst, verzahnt, der in Hamburg durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) verantwortet wird. Phase 1 und Phase 2 sind auf insgesamt 6,5 Jahre angelegt.

An den Vorbereitungsdienst schließt sich mit der Lehrerfortbildung die *dritte Phase* der Hamburger Lehrerbildung an. Diese beginnt mit der freiwilligen Berufseingangsphase (BEP). Die Verantwortung für die Phase der Lehrerfortbildung liegt ebenfalls beim Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung.

Die Hamburger Hochschulen sind nicht an Phase 2 und 3 beteiligt.

Abbildung 1: Aufbau der Hamburger Lehrerbildung (Phase 1 und 2)[2]

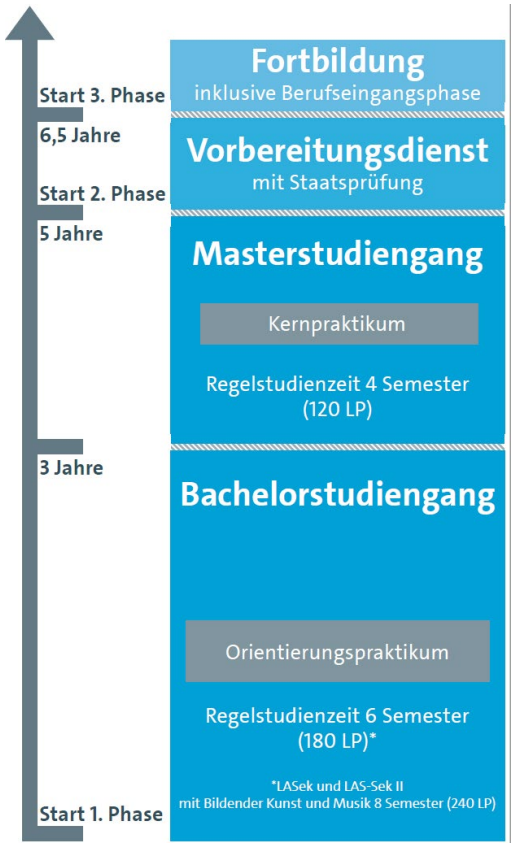

3.3. Beteiligte Institutionen

Universität Hamburg

Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt laut Hamburgischem Hochschulgesetz vornehmlich der Universität Hamburg. Damit liegt eine spezifische Steuerungsverantwortung bei der Universität Hamburg und ihrem Präsidium.

Die Universität Hamburg ist eine der größten Universitäten Deutschlands und die größte Universität Norddeutschlands mit ca. 44.000 Studierenden, davon etwa 6.000 Lehramtsstudierenden. Die Universität Hamburg gliedert sich in acht Fakultäten, von denen sechs Fakultäten an der Lehramtsausbildung mitwirken (→Zahlen und Fakten zur Universität Hamburg):

- Fakultät für Erziehungswissenschaft (EW)
- Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo)
- Fakultät für Geisteswissenschaften (GW)
- Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN)
- Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft (PB)

[2] Das Bachelorstudium des Teilstudiengangs Bildende Künste der Hochschule für Bildende Künste Hamburg und des Teilstudiengangs Musik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg umfasst 240 Leistungspunkte und erstreckt sich über einen Zeitraum von acht Semestern.

- Fakultät für Betriebswirtschaft (BWL)

Weitere staatliche Hochschulen

Die Technische Universität Hamburg (TUHH), die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK), die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) beteiligen sich an der Lehrerbildung entsprechend ihrer Schwerpunktsetzungen.

Eine Übersicht über die Hamburger Hochschulen und ihre (Teil-)Studiengänge ist auf der ZLH-Website eingestellt.

Kooperationen der Hochschulen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung und dem Landesinstitut für Lehrerbildung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) der Freien und Hansestadt Hamburg ist als potentielle zukünftige Arbeitgeberin der Absolventinnen und Absolventen eine Interessenträgerin am Lehramtsstudium. Sie ist zugleich enge Kooperationspartnerin der Hamburger Hochschulen bei der Umsetzung der schulpraktischen Studien (→ Kapitel III, 3.4.2).

Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat zudem die Möglichkeit, *Beisitzende mit beratender Stimme* in den Zentralen Prüfungsausschuss für die Master-Lehramtsstudiengänge (MAPAL) und *Vertreterinnen bzw. Vertreter zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung im Masterabschlussmodul* zu entsenden.

Zur Unterstützung dieser Kooperationen wurde im Jahr 2006 von der Universität Hamburg, den weiteren Hochschulen und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH) eingerichtet (→ Kapitel IV, 10).

3.4. Strukturelle Besonderheiten der Hamburger Lehrerbildung

3.4.1. Hamburger Modell: Verortung der Fachdidaktiken in der Fakultät für Erziehungswissenschaft

An der Universität Hamburg sind die Professuren und Mitarbeiterstellen der Didaktiken der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen dem Fach Erziehungswissenschaft zugeordnet. Sie bilden die erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche 3 (Berufliche Bildung und Lebenslanges Lernen), 4 (Didaktik der sprachlichen und ästhetischen Fächer) und 5 (Didaktik der gesellschaftswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer) der Fakultät für Erziehungswissenschaft. Hierdurch wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Fachdidaktiken sowie mit der Schulpädagogik und der Allgemeinen Erziehungswissenschaft ermöglicht. Gleichzeitig sind damit erhöhte Anforderungen an die Vernetzung zwischen den Fachdidaktiken und den jeweiligen Fachwissenschaften verbunden, da diese jeweils fakultätsübergreifend erfolgen muss. Die Vernetzung erfolgt seit 2001 durch die Sozietäten sowie im Zeitraum von 2013 bis 2017 ergänzend durch das Stifterverbandprojekt Lehrlabor – Kooperationen in der Lehrerbildung. Auch das im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung vom BMBF finanzierte Hamburger Projekt ‚Professionelles Lehrerhandeln

zur Förderung fachlichen Lernens unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen (ProfaLe)‘ zielt u. a. auf die Intensivierung der Kooperationen von Fächern und Fachdidaktiken und führt zwischen 2015 und 2023 ein Lehrlabor „Lehrerprofessionalisierung“ (L3Prof) durch, das u. a. die in den Prüfungsordnungen des Bachelor bzw. Master of Education festgelegte Kooperation zwischen Fach und Fachdidaktik fördert. Im Rahmen der Umsetzung der Drucksache 21/11562 wurden zudem in den Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen verpflichtende Kooperationen zwischen Fach und Fachdidaktik etabliert, die in den FSB wahlweise im Bachelor- oder im Masterstudiengang umgesetzt werden.

3.4.2. Schulpraktische Studien

In Hamburg sind schulpraktische Studien sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang im Curriculum verankert. Je nach KMK-Lehramtstyp sind im Bachelorstudiengang unterschiedliche Module schulpraktischer Studien zu absolvieren.

Schulpraktische Studien sind regelhaft in den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft integriert mit Ausnahme des Erkundungspraktikums (EP), das im Lehramt für Sonderpädagogik mit den Profilen Grundschule und Sekundarstufe im Teilstudiengang Sonderpädagogik verortet ist.

Wesentliche Ziele der schulpraktischen Studien sind die Orientierung im beruflichen Feld sowie der Erwerb von Beobachtungskompetenz, didaktischer Reflexionskompetenz, Gestaltungskompetenz und Interaktionskompetenz.

4. Organisation von Studium und Lehre

4.1. Bewerbung und Zulassung

Da die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Platz im Bachelorstudium der Lehrämter regelmäßig die Zahl der Studienplätze übersteigt, ist das Lehramtsstudium zulassungsbeschränkt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang erfolgt nach den Vorgaben des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) bzw. der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (UniZS) in Verbindung mit der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) und der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.). In einzelnen Unterrichtsfächern erfolgt für das Bachelorstudium eine fachspezifische Auswahl geregelt in fachspezifischen Auswahlsatzungen.

4.2. Zeitfenstermodell

Um die Studierbarkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge sicherzustellen, nutzt die Universität Hamburg ein Zeitfenstermodell zur Studiengangs- und Lehrveranstaltungsplanung. Diese qualitätssichernde Maßnahme wurde zum Wintersemester 2008/09 erforderlich, da den Ham-

burger Lehramtsstudierenden mehr als 200 Fächerkombinationen zur Auswahl stehen, von denen circa 190 mehr oder weniger häufig gewählt werden. Das Zeitfenstermodell sieht für die Teilstudiengänge sogenannte Kernzeiten und Wahlzeiten vor; Kernzeiten sind dabei für Pflichtlehrveranstaltungen vorgesehen, die nur einmal im jeweiligen Semester angeboten werden, Wahlzeiten für Lehrveranstaltungen, die als Parallelveranstaltungen mehrfach angeboten werden oder bei denen mehrere Veranstaltungen zur Wahl stehen (Wahlpflichtveranstaltungen). Besondere Zeiträume erhalten die fachdidaktischen Veranstaltungen und das Kernpraktikum.

4.3. Beratung und Betreuung

Aufgrund der hohen Komplexität der Hamburger Lehramtsstudiengänge besteht insgesamt ein umfangreicher Beratungs- und Betreuungsbedarf, dem die Universität Hamburg mit einem umfassenden Angebot begegnet. Folgende Beratungsangebote wenden sich teilweise speziell an Lehramtsstudierende, andere stehen allen Studierenden der Universität Hamburg offen und schließen damit Lehramtsstudierende ein.

- Zentrale Studienberatung
- Psychologische Beratung
- Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten
- Abteilung 5 Internationales
- Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
- Studienkompass Lehrer*in Hamburg
- Peer-to-Peer-Beratung durch die Fachschaftsräte im Bereich Lehramt

4.4. Prüfungsorganisation

Die Studien- und Prüfungsorganisation erfolgt an der Universität Hamburg mittels der integrierten Softwarelösung CampusNet, die Studierenden und Lehrenden unter dem Namen Studien-Infonetz, kurz STiNE, angeboten wird. STiNE wird für nahezu alle Lehramtsstudiengänge genutzt. Von den weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Hamburger Hochschulen nutzt die Hochschule für bildende Künste Hamburg ebenso die Softwarelösung CampusNet.

Als gemeinsame Datenbank ermöglicht CampusNet die Vernetzung der Studierendenverwaltung, des Lehrveranstaltungsmanagements, der Raumplanung und der Prüfungsverwaltung.

IV. **Zentrale Akteure im Qualitätssicherungssystem für die Hamburger Lehramtsstudiengänge**

Dieses Kapitel beschreibt diejenigen Organe und Akteure, die in der Hamburger Lehrerbildung eine steuernde Funktion haben, die an der Gestaltung von Studium und Lehre in den Lehramtsstudiengängen aktiv mitwirken, die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einsetzen oder von ihnen tangiert werden.

Da sich das vorliegende Handbuch bewusst auf die Qualitätssicherung und -entwicklung für die Lehramtsstudiengänge und ihre Teilstudiengänge konzentriert, beschränkt sich auch die Beschreibung in den folgenden Abschnitten auf den Kontext der Hamburger Lehrerbildung.

Abbildung 2: Akteure in der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge

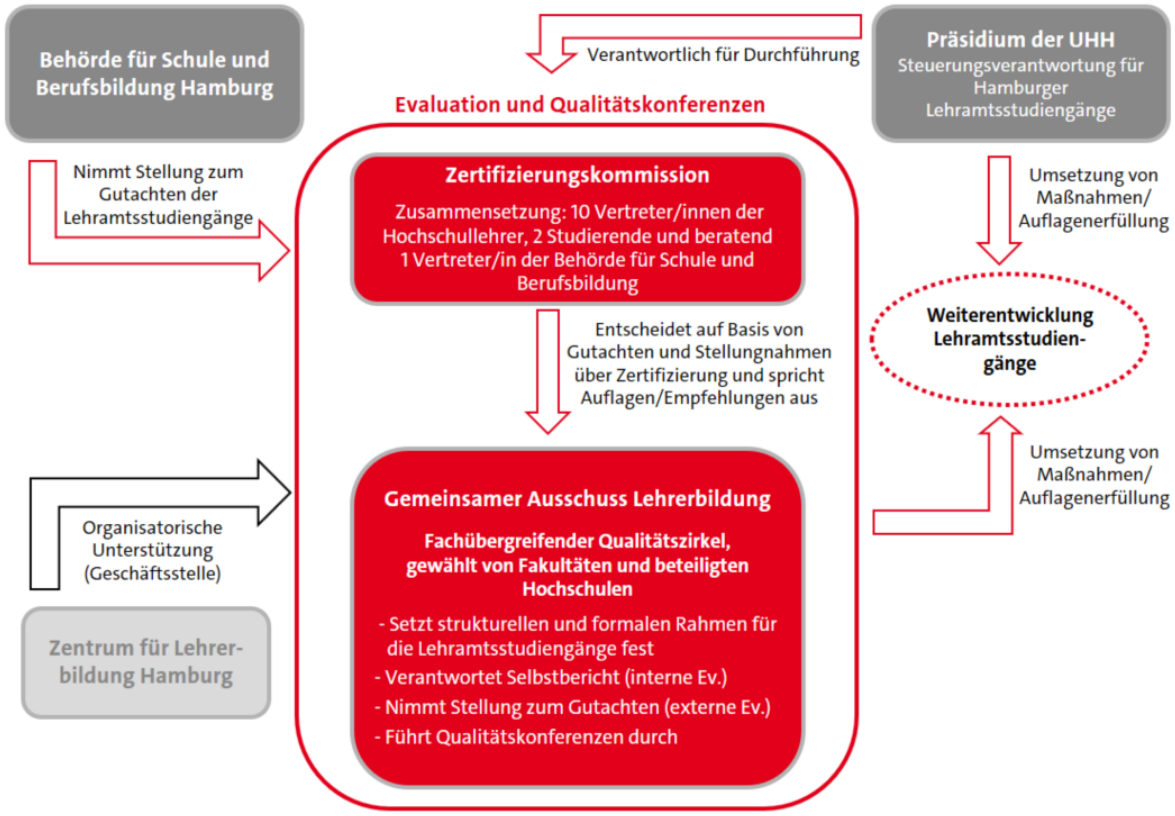

Abbildung 3: Akteure in der Qualitätssicherung der Teilstudiengänge

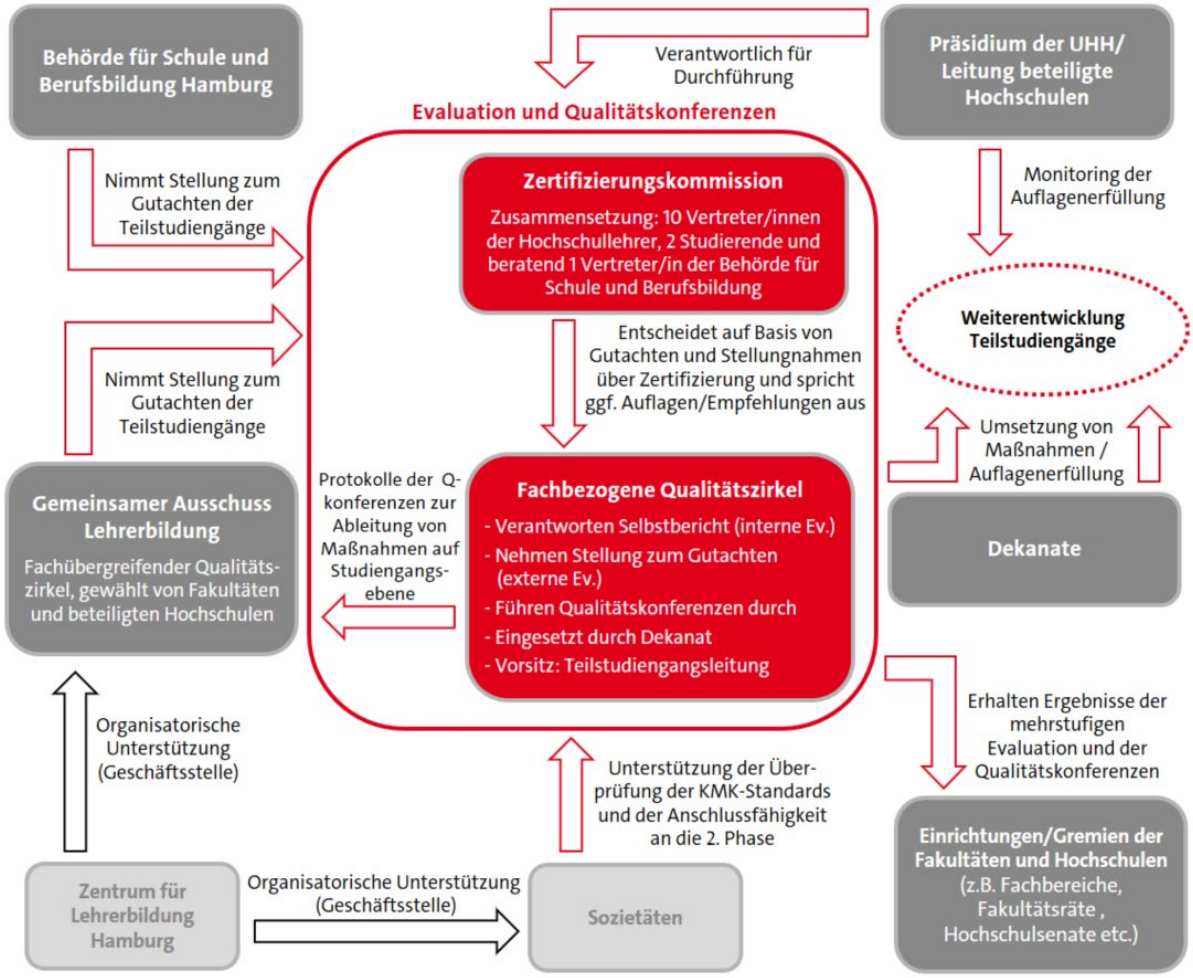

1. Präsidium der Universität Hamburg

Für die Hamburger Lehramtsstudiengänge liegt eine spezifische Steuerungsverantwortung bei der Universität Hamburg und ihrem Präsidium: Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg; die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit (§ 4 Absatz 7 HmbHG). Entsprechend nehmen die Leitungen der beteiligten Hochschulen und Fakultäten ihre jeweilige Steuerungsverantwortung abgestimmt wahr, die Federführung liegt beim Präsidium der Universität Hamburg.

Das Präsidium verantwortet die Ressourcensteuerung und die strategische Ausrichtung für die Universität Hamburg. Es berichtet der Öffentlichkeit und der Politik jeweils im Jahresbericht der Universität Hamburg über die Qualität von Studium und Lehre in den Lehramtsstudiengängen und nimmt zu diesem Zweck Berichte des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung (GALB) entgegen. Gegebenenfalls vereinbart es mit dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge. Im Evaluationsverfahren der von der Universität Hamburg angebotenen Teilstudiengänge verantwortet das Präsidium die Durchführung der alle acht Jahre stattfindenden Evaluationen. Sofern eine Zertifizierung von Teilstudiengängen mit Auflagen verbunden wurde, verantworten die Fakultätsleitungen in Abstimmung mit dem Präsidium die Umsetzung der Auflagen.

2. Leitungen der beteiligten Hochschulen

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die strategische Steuerung und Koordination im Handlungsfeld Studium und Lehre obliegt an den Hamburger Hochschulen generell den Präsidien als den Leitungsorganen von Hochschulen: Diese tragen die Verantwortung für die Ressourcensteuerung und die Qualität von Studium und Lehre (§ 79 HmbHG).

Im Qualitätssicherungssystem für die Lehrerbildung übernehmen die Leitungen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, der Hochschule für Bildende Künste Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg die Verantwortung für die Durchführung der alle acht Jahre stattfindenden Evaluationsverfahren der jeweils angebotenen Teilstudiengänge (→ Kapitel VI, 1.1 und 2.4). Im Anschluss an die Zertifizierung tragen sie ebenso Sorge für die Erfüllung von Auflagen sowie die Umsetzung von Empfehlungen, mit denen eine Zertifizierung ggf. verbunden wurde (bei Hochschulen mit Fakultäten in Vereinbarung mit den Fakultätsleitungen).

Von den fünf an der Lehrerbildung beteiligten Hamburger Hochschulen weisen die Hochschule für Musik und Theater Hamburg und die Hochschule für Bildende Künste Hamburg keine Fakultätsstruktur auf. In der Folge kommt den Präsidien beider Hochschulen bei der Qualitätssicherung eine Rolle zu, die sich von jener der Hochschulen mit Fakultäten unterscheidet. Demnach stellen die Präsidien der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg die Durchführung der Qualitätskonferenzen sicher. Im Anschluss erhalten die Präsidien von den von ihnen verantworteten Teilstudiengängen die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen zur Kenntnis und vereinbaren bei Bedarf Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Teilstudiengänge (→ Kapitel VI, 2.2). Im Rahmen der mehrstufigen Evaluationsverfahren

können sie zu den Selbstberichten sowie zu den Gutachten der Peers Stellung nehmen. Außerdem berichten sie gegenüber der Zertifizierungskommission Lehrerbildung schriftlich über die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen.

3. Fakultätsleitungen

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die Technische Universität Hamburg und die Universität Hamburg sind in Fakultäten[3] untergliedert. Den Leitungen der Fakultäten obliegt u.a. die Verantwortung für die Bewirtschaftung der vom jeweiligen Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und die Richtlinienkompetenz (§ 90 HmbHG).

Im Qualitätssicherungssystem für die Lehrerbildung verantworten die Leitungen der Fakultäten die Durchführung der Qualitätskonferenzen, deren Ergebnisse sie entgegennehmen um bei Bedarf mit den für den jeweiligen Teilstudiengang Verantwortlichen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung zu vereinbaren. Bei den alle acht Jahre stattfindenden Evaluationen geben die Fakultätsleitungen den Auftrag zur Selbstevaluation. Sie haben die Möglichkeit, zu den Selbstberichten der Teilstudiengänge und den Gutachten der Peers Stellung zu nehmen. Sofern die Zertifizierung von Teilstudiengängen mit Auflagen verbunden wurde, verantworten die Fakultätsleitungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Präsidium die Umsetzung der Auflagen. Die Fakultätsleitungen berichten der Zertifizierungskommission Lehrerbildung über die Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen. Sie haben des Weiteren die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Zertifizierungskommission Beschwerde einzulegen.

4. Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung (GALB) übernimmt im Qualitätssicherungssystem die zentrale Aufgabe, einen gemeinsamen strukturellen und formalen Rahmen für die spezifischen Angebote der beteiligten Fächer zu setzen. Dazu gehören die Prüfungsordnungen und die Zulassungssatzungen, sofern deren Bestimmungen sich nicht auf einzelne Fächer beziehen, sowie die Formulierung fachübergreifender Studienziele und Leitlinien. Darüber hinaus übernimmt der Ausschuss im Rahmen der in der Regel jährlichen Qualitätskonferenz sowie der periodisch durchgeführten Evaluation der Lehramtsstudiengänge die Rolle eines fachübergreifenden Qualitätszirkels.

Die Gründung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung beruht auf den Bestimmungen des § 96a HmbHG, der für fakultäts- und hochschulübergreifende Studienangebote gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz vorsieht.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen sowie aller beteiligten Hochschulen und Fakultäten zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fakultätsräten bzw. Hochschulsenaten (bei Hochschulen ohne

[3] An der Technischen Universität Hamburg erfolgt die Unterteilung in Dekanate.

Fakultäten) gewählt (vgl. § 96a Abs. 2 HmbHG). Seine genaue Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in einem Kooperationsvertrag zwischen den Hamburger Hochschulen geregelt. Zusätzlich regelt eine Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden den entsendenden Gremien zur Kenntnis gegeben; dies gewährleistet den Informationsfluss und eine Abstimmung zwischen Reformen im Lehramtsstudium und in den übrigen Studiengängen der beteiligten Hochschulen.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung erfüllt darüber hinaus die Aufgaben eines fachübergreifenden Qualitätszirkels und führt in der Regel einmal jährlich eine Qualitätskonferenz durch (→ Kapitel VI, 2.2). Auf Grundlage von Informationen und Daten zur Qualität von Studium und Lehre berät er dabei über formale und strukturelle Fragen der Weiterentwicklung der fünf Lehramtsstudiengänge. Dabei werden auch die Spezifika der fünf Lehramtsstudiengänge (LAGS, LA-Sek, LAB, LAS-G, LAS-Sek) berücksichtigt. Als eine Grundlage für diese Aufgaben erhält der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung die Kurzprotokolle der Qualitätskonferenzen (→ Kapitel VI, 2.2) der Teilstudiengänge, die bei Entscheidungen über die Reform von Satzungen und Strukturvorgaben bzw. in die Überarbeitung von Leitlinien oder fachübergreifenden Studienzielen einbezogen werden.

Im Rahmen der Evaluation laufender Lehramts(teil-)studiengänge (→ Kapitel VI, 1.1 und 2.4) erarbeitet der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung als fachübergreifender Qualitätszirkel im achtjährigen Turnus eine Stärken-Schwächen-Analyse in Bezug auf die Lehramtsstudiengänge, die in den Selbstbericht eingeht und beteiligt sich an den Gesprächen mit den Gutachterinnen und Gutachtern (→ Kapitel VI, 2.3.7). Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung kann zu den Gutachten Stellung nehmen und dem Präsidium der Universität Hamburg konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge vorschlagen. Die Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung wird von der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg zur Vorbereitung der Zertifizierungsentscheidung an die Zertifizierungskommission Lehrerbildung weitergeleitet.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung verfasst für den Jahresbericht der Universität Hamburg regelhaft einen Beitrag über die Qualität von Studium und Lehre in den Lehramtsstudiengängen und wird dabei von der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg unterstützt.

Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung (GALB) haben seine Mitglieder umfangreiche Kenntnisse aktueller Entwicklungen in der Hamburger Lehrerbildung sowie umfassende Erfahrungen in der Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge. Diese Expertise seiner Mitglieder soll für die systematische Weiterentwicklung des lehramtsspezifischen Qualitätssicherungssystems genutzt werden. Da der Ausschuss ein hochschulübergreifendes Gremium ist, können sämtliche an der Lehrerbildung beteiligte Hochschulen Impulse zur kontinuierlichen Verbesserung des Qualitätssicherungssystems einbringen. Jährliche Treffen dienen dazu, die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung prüfend in den Blick zu nehmen und wo es erforderlich ist, nötige Änderungen anzustoßen. Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung nimmt hierbei die Rolle eines Beirates ein. Zur Erörterung

der lehramtsspezifischen Qualitätssicherung kann der Ausschuss Expertinnen und Experten wie z. B. Vertreterinnen und Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Einrichtungen für Qualitätssicherung der Hochschulen einladen.

5. Gremien der akademischen Selbstverwaltung

Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems für die Hamburger Lehramtsstudiengänge nehmen die Fakultätsräte und Hochschulsenate (bei Hochschulen ohne Fakultäten) eine zentrale Rolle als für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Studiengängen verantwortliche Organe der akademischen Selbstverwaltung wahr. In Bezug auf die Hamburger Lehramtsstudiengänge obliegt ihnen die Beschlussfassung über die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) sowie über andere relevante Satzungen der Lehramtsstudiengänge, sofern sich die Regelungen auf einzelne Teilstudiengänge beziehen. Nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz entscheiden die Fakultätsräte – im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule – über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (vgl. § 91 HmbHG), wobei sich diese Entscheidungskompetenz im Falle der Lehramtsstudiengänge auf diejenigen Teilstudiengänge beschränkt, die von der Fakultät bzw. Hochschule angeboten werden.

Die Fakultätsräte bzw. Hochschulsenate (bei Hochschulen ohne Fakultäten) werden durch die von ihnen entsandten Mitglieder regelmäßig über die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung unterrichtet.

6. Zertifizierungskommission Lehrerbildung

Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung (ZL) entscheidet im Rahmen mehrstufiger Evaluationsverfahren von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen auf Grundlage des Gutachtens externer Expertinnen und Experten und der Stellungnahmen der an der jeweiligen Evaluation beteiligten Akteure über die Zertifizierung. Die Zertifizierung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen werden. Wurde eine Zertifizierung mit Auflagen ausgesprochen, prüft die Kommission die Auflagenerfüllung. Stellt die Kommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagen fest, dass die festgestellten Mängel nicht behoben wurden, lehnt sie die Zertifizierung ab.

Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung wird für je vier Evaluationszeiträume (in der Regel zwei Jahre) gebildet und setzt sich aus insgesamt zehn stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für bildende Künste Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, der Technischen Universität Hamburg und zwei Lehramtsstudierenden zusammen. Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für

die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung entsendet die Behörde für Schule und Berufsbildung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als beratendes Mitglied.

Entscheidungen, die die Zertifizierung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen betreffen, bedürfen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005 („Quedlinburger Beschluss“) der Zustimmung der Behörde (vgl. Begründung zu §25 StudakkVO).

Entscheidungen, die die Zertifizierung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen der Evangelischen Religion oder Katholischen Religion betreffen, bedürfen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 der Zustimmung der Kirchenvertretung (vgl. Art. 17 Studienakkreditierungsstaatsvertrag).

Die Zertifizierungskommission hat folgende Beschlusskompetenz: Sie kann

- eine Empfehlung im Gutachten in eine Auflage und eine Auflage im Gutachten in eine Empfehlung umwandeln,
- zu Aspekten, die über die Zuständigkeit des zu zertifizierenden Studiengangs hinausgehen, Empfehlungen, aber keine Auflagen aussprechen,
- zur Ressourcenausstattung Empfehlungen, aber keine Auflagen aussprechen,
- sich gegen die Übernahme einer Auflage bzw. Empfehlung aus dem Gutachten in den Beschluss zur Zertifizierung entscheiden,
- auf Basis des Gutachtens und der vorliegenden Stellungnahmen inhaltliche Änderungen an Auflagen und Empfehlungen aus dem Gutachten vornehmen, und
- zur Erlangung der Zustimmung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder der kirchlichen Vertretung weitere, über den gutachterlichen Vorschlag hinausgehende Auflagen und Empfehlungen aussprechen.

Weicht die Zertifizierungskommission in ihren Beschlüssen vom gutachterlichen Votum ab, so ist dies zu begründen. Die Art der Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen obliegt der zuständigen Fakultät bzw. Hochschule.

Sofern die Behörde Einwände gegen den Beschluss der Zertifizierungskommission erhebt, bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der Behörde zur Begutachtung dieser Einwände eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bislang nicht am Verfahren beteiligt war. Das Begutachtungsergebnis soll im weiteren Verfahren maßgeblich berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zu Auflagenerfüllungen verlängert sich die Zertifizierungsfrist bis zur erneuten Befassung durch die Zertifizierungskommission.

Die Zertifizierungskommission hat zudem die Möglichkeit, die Zertifizierungsfrist eines Studiengangs bzw. eines Teilstudiengangs in begründeten Fällen zu verlängern. Wenn z.B. durch die organisatorische Zusammenlegung der Evaluationsverfahren aus dem zweiten Zyklus der Lehramtsteilstudiengänge mit dem ersten Zyklus der Studiengänge mit den Abschlüssen B.A., B.Sc., M.A. und M.Sc. zu erwarten ist, dass die Zertifizierungsfrist eines Studiengangs ausläuft, bevor das Verfahren der Re-Zertifizierung abgeschlossen werden konnte, kann eine Verlängerung der Zertifizierungsfrist für längstens 24 Monate beantragt werden. Hierfür ist vom Prodekanat der

betroffenen Fakultät spätestens 6 Monate vor Ablauf der Zertifizierungsfrist ein begründeter Antrag an die Zertifizierungskommission zu richten. Sofern die Zertifizierungskommission diesen Antrag bewilligt, ist die Verlängerungsfrist bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung von der Gesamtzertifizierungsfrist so anzurechnen, dass eine Zertifizierungsfrist von insgesamt 8 Jahren nicht überschritten wird. Für auslaufende Studiengänge bzw. Teilstudiengänge kann die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des vom GALB beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Studiengangs verlängert werden.

Weitere Informationen zur Kommission können der Geschäftsordnung (→ Anlage 9) entnommen werden.

7. Qualitätszirkel

Die Qualitätszirkel sind auf einen einzelnen Teilstudiengang oder eine Gruppe fachlich verwandter Teilstudiengänge bezogen; sie setzen sich aus Lehrenden und Lehramtsstudierenden des Faches bzw. der Fächer und der entsprechenden Vertretung der Fachdidaktik sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienmanagements zusammen. Die Mitglieder der Qualitätszirkel werden vom jeweils zuständigen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) eingesetzt.

Die Qualitätszirkel sind für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung bestehender Teilstudiengänge verantwortlich. Auf in der Regel jährlichen Qualitätskonferenzen tauschen sich die Qualitätszirkel über den jeweiligen Teilstudiengang aus und beraten dessen Weiterentwicklung einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen (→ Kapitel VI, 2.2). Sie berücksichtigen dabei Ergebnisse der Studienabschlussbefragungen und Studiengangstatistiken sowie andere relevante Informationen, beispielsweise Empfehlungen der Sozietäten. In der Regel einmal jährlich berichten sie dem zuständigen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) über die Qualität von Studium und Lehre in den jeweiligen Teilstudiengängen.

Im Zuge des Verfahrens der Evaluation und Zertifizierung laufender Teilstudiengänge (→ Kapitel VI, 2.4) sind die Qualitätszirkel für die Interne Evaluation verantwortlich und nehmen zum Gutachten der Peers Stellung. Sie sind im Zusammenspiel mit dem jeweiligen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) dafür verantwortlich, konkrete Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen, die im Zertifizierungsverfahren formuliert wurden, umzusetzen und die Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen zu dokumentieren.

Eine Übersicht über die Leitungen der Qualitätszirkel ist auf den Internetseiten des Referats Qualität und Recht veröffentlicht.

8. Sozietäten

Im Qualitätssicherungssystem für die Hamburger Lehramtsstudiengänge nehmen die Sozietäten insofern eine besondere Rolle ein, als es sich um *phasenübergreifende Koordinationsgremien* handelt, deren Tätigkeit in der Regel auf ein (Unterrichts-)Fach bezogen ist. In den Sozietäten

vertreten sind die jeweilige Fachwissenschaft und die zugehörige Fachdidaktik, eine Fachseminarleitung aus dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung sowie das zuständige Fachreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung. Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Fachlehrkräfte können mit beratender Stimme teilnehmen. Sozietäten, die für übergreifende Themen zuständig sind (z. B. Heterogenität oder Digitalität und Digitalisierung) sind analog zusammengesetzt.

Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems erfüllen die Sozietäten die Aufgabe, die Qualitätszirkel in ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere bei der Überprüfung der Umsetzung inhaltlicher Prüfkriterien wie *KMK-Standards für die Lehrerbildung* sowie die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase. Ihre Expertise wird insbesondere bei der Einrichtung neuer sowie im Falle wesentlicher Änderungen vorhandener (Teil-)Studiengänge erbeten.

9. Behörde für Schule und Berufsbildung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt im Qualitätssicherungssystem für die Hamburger Lehramtsstudiengänge die Rolle einer potentiellen zukünftigen Arbeitgeberin der Absolventinnen und Absolventen. An den Verfahren der Qualitätssicherung beteiligt sich die Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß den Vorgaben von Akkreditierungsrat und Kultusministerkonferenz in der Rolle der Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde: Bei der Evaluation und Zertifizierung neuer und laufender Lehramts(teil-)studiengänge (→ Kapitel VI, 1 und 2.4) nimmt sie zu dem im Rahmen der externen Evaluation erstellten Gutachten Stellung. Die Behörde für Schule und Berufsbildung nimmt zudem als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Zertifizierungskommission teil. Entscheidungen, die die Zertifizierung von Studiengängen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Behörde. So ist gewährleistet, dass bei der Weitentwicklung der Studiengänge die Interessen der Behörde für Schule und Berufsbildung als zentraler Interessenträgerin berücksichtigt werden.

10. Zentrum für Lehrerbildung Hamburg

Als Koordinationsstelle für alle Fragen, die die Hamburger Lehrerbildung betreffen, erfüllt das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH) innerhalb des Qualitätssicherungssystems vornehmlich die Aufgabe, Kooperationen zwischen den beteiligten Institutionen zu unterstützen. Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg unterstützt die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung sowie die Tätigkeiten der Sozietäten. Der Rat des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg, in dem nicht nur die Fakultäten und Hochschulen, sondern auch die zuständigen Behörden für Schule und Berufsbildung sowie für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung vertreten sind, berät Fragen der Weiterentwicklung der Hamburger Lehrerbildung, insbesondere hinsichtlich der institutionen- und phasenübergreifenden Zusammenarbeit.

11. Einrichtungen für Qualitätssicherung

Die Einrichtungen für Qualitätssicherung der an der Lehrerbildung beteiligten Hamburger Hochschulen übernehmen im lehramtsspezifischen Qualitätssicherungssystem die Aufgabe, die für die Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge verantwortlichen Lehrenden bei der Evaluation zu unterstützen. Sie begleiten und koordinieren die mehrstufigen Evaluationsverfahren und unterstützen bei Bedarf bei der Gestaltung der in der Regel jährlich stattfindenden Qualitätskonferenzen. Die Einrichtungen für Qualitätssicherung sind namentlich:

- UHH: Referat 31 - Qualität und Recht
- TUHH: Referat Koordination Lehre und Studium in Kooperation mit dem Studiendekanat Gewerblich-Technische Wissenschaften
- HfMT: Stabsstelle Qualitätsmanagement
- HFBK: Verwaltungseinheit Planung und Steuerung - Bereich: Studiengangplanung und Qualitätssicherung
- HAW Hamburg: Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement und Akkreditierung (EQA)
- Die Einrichtungen für Qualitätssicherung sind im Rahmen der jeweils von der Hochschule verantworteten Teilstudiengänge tätig. Im Falle der Evaluation der Lehramtsstudiengänge übernimmt das Referat 31 - Qualität und Recht die Organisation der mehrstufigen Evaluation.

V. **Steuerungssystem in Studium und Lehre**

Das Qualitätsmanagementsystem im Bereich der Lehrerbildung ist so gestaltet, dass es an die Steuerungssysteme der beteiligten Hochschulen und Fakultäten anschließt und diesen dabei Freiräume zur Ausgestaltung der Verfahren im Sinne der jeweiligen Fächerkultur eröffnet. Das System unterscheidet dabei drei Ebenen, nämlich die Ebene der Gesamtsteuerung durch das Präsidium (strategische Steuerung), die Ebene der strukturellen und formalen Koordination der Lehramtsstudiengänge und die Ebene der fachlich-curricularen Gestaltung der einzelnen Teilstudiengänge. In ihrem Zusammenspiel sind die drei Ebenen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studienangebots verantwortlich. Jeder Ebene obliegt dabei die Verantwortung in einem definierten Entscheidungsbereich. Das übergreifende Steuerungssystem ergibt sich durch das Zusammenwirken der drei Ebenen.

In diesem Kapitel werden die Prozessschritte benannt, die verschiedenen Akteuren die Möglichkeit geben und Verpflichtung auferlegen, im Sinne des Steuerungssystems Entscheidungen zu treffen.

Abbildung 4: Steuerungssystem in Studium und Lehre

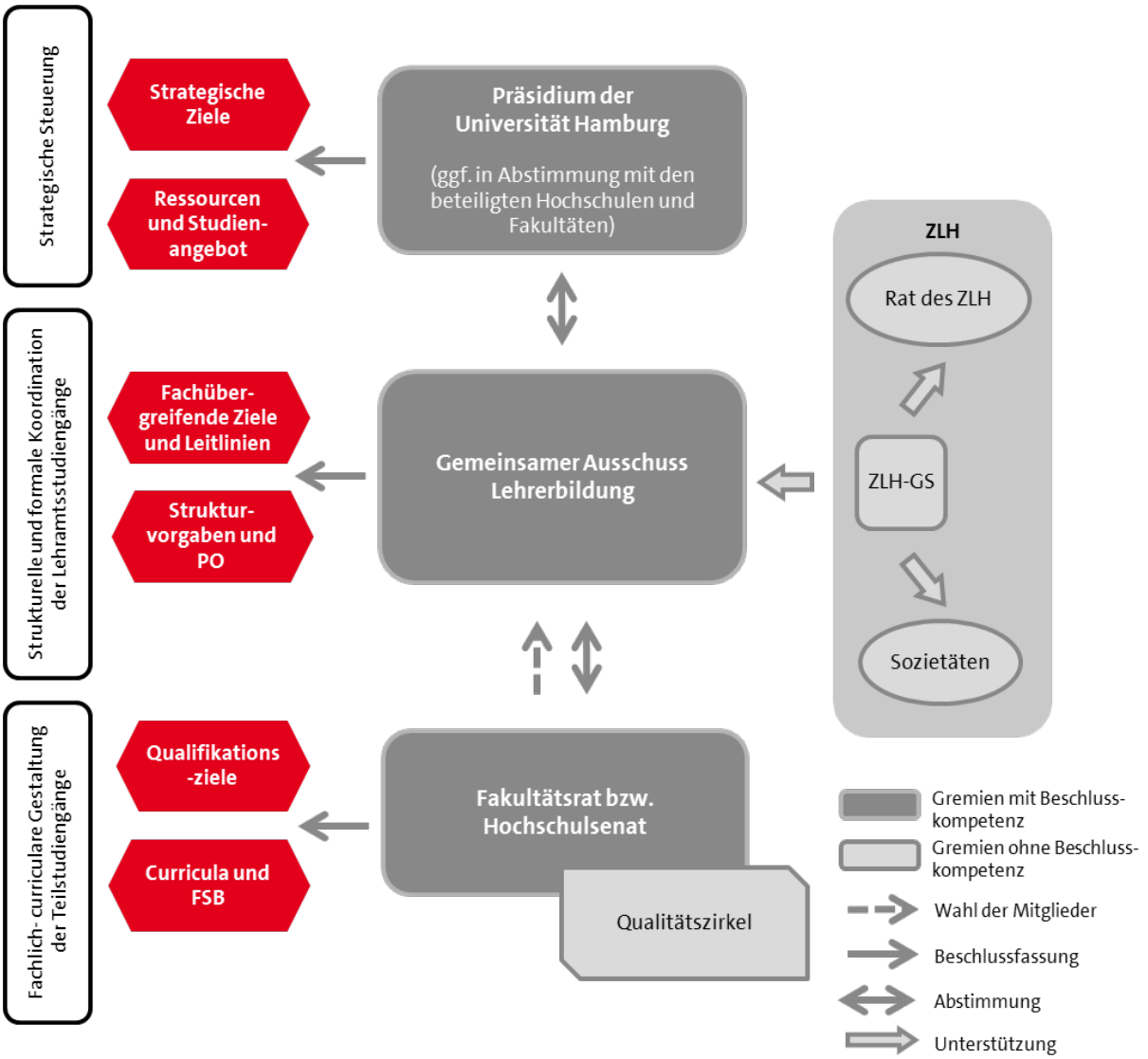

1. Ebene der strategischen Steuerung

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die strategische Steuerung und Koordination im Handlungsfeld Studium und Lehre obliegt in Hamburg generell den Präsidien und Dekanaten als den Leitungsorganen von Hochschulen und Fakultäten: Diese tragen die Verantwortung für die Struktur- und Entwicklungsplanung, die Ressourcensteuerung und die Qualität von Studium und Lehre auf der jeweils relevanten Organisationsebene.

Für die universitäre Lehrerbildung liegt eine spezifische Steuerungsverantwortung bei der UHH und ihrem Präsidium: Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg; die Technische Universität Hamburg, die Hochschule für bildende Künste Hamburg, die Hochschule für Musik und Theater Hamburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit (vgl. § 4 Absatz 7 HmbHG). Entsprechend haben die Leitungen der beteiligten Hochschulen und Fakultäten vereinbart, ihre jeweilige Steuerungsverantwortung abgestimmt wahrzunehmen; die Federführung liegt hierbei beim Präsidium der Universität Hamburg.

An folgenden Stellen hat das Präsidium die Möglichkeit und Verpflichtung für die von der Universität Hamburg verantworteten Studiengänge einschließlich ihrer Teilstudiengänge, steuernd tätig zu sein:

Neueinführung von (Teil-)Studiengängen

- Bei der geplanten Neueinführung eines Lehramtsstudiengangs und/oder Teilstudiengangs gibt das Präsidium der Universität Hamburg den Auftrag zur Konzeptevaluation.
- Vor Aufnahme des Lehrbetriebs obliegt dem Präsidium die Genehmigung der Satzungen (Prüfungsordnungen, Fachspezifische Bestimmungen, Besondere Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren und -kriterien).

Evaluation von laufenden (Teil-)Studiengängen

- Das Präsidium entscheidet über die Eröffnung des alle acht Jahre stattfindenden Evaluationsverfahrens.
- Das Präsidium ist für die formale Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die externe Evaluation verantwortlich.
- Die Umsetzung der Auflagen/ Empfehlungen im Rahmen der Evaluationsverfahren von (Teil-)Studiengängen liegt in der Verantwortung des Präsidiums. In Abstimmungen mit den Dekanaten vereinbart es mit den verantwortlichen Fakultäten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität für die Lehramts(teil-)studiengänge.

Den Präsidien der weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen obliegen analog die oben genannten Tätigkeiten für die von ihnen verantworteten Teilstudiengänge.

2. Ebene der strukturellen und formalen Koordination der Lehramtsstudiengänge

Die Qualität der Hamburger Lehramtsstudiengänge entsteht im Zusammenwirken zwischen den lehrerbildenden Fakultäten der UHH sowie den weiteren beteiligten Hochschulen, die jeweils – in aufeinander abgestimmter Weise – Teilstudiengänge anbieten. Zur Koordination der Teilstudiengänge dienen die gemeinsame Prüfungsordnung, auf die sich die Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer beziehen, sowie gemeinsame Zugangs- und Auswahlsatzungen und organisatorische Festlegungen, z. B. zur semesterlichen Verteilung von Studienanteilen und zur zeitlichen Koordination des Lehrangebots (Zeitfenstermodell).

Die Verantwortung für diese Koordination wird nach § 96 a HmbHG in wesentlichen Teilen vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung übernommen, dem die Befugnis zur Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Zulassungs- sowie Auswahlsatzungen übertragen wurde. Damit besitzt dieser Ausschuss die Kompetenz, verbindliche Strukturvorgaben zu formulieren und den Rahmen für die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Teilstudiengänge zu setzen, die von den Fakultäten und Hochschulen eigenverantwortlich geleistet wird. Neben der Beschlussfassung über die Prüfungsordnungen kann der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung fachübergreifende Grundsätze der Lehramtsstudiengänge, etwa Leitlinien, festlegen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Hochschulsenaten und Fakultätsräten der beteiligten Hochschulen und Fakultäten gewählt. Die rahmengebenden Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung sind für die entsendenden Gremien bindend, insbesondere wenn diese Fachspezifische Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge beschließen.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung übernimmt im Qualitätssicherungssystem folgende Aufgaben:

- Im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung von Studiengängen kommt dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung die Aufgabe zu, verbindliche Leitlinien, fachübergreifende Studienziele und curriculare Strukturen für die Hamburger Lehramtsstudiengänge festzulegen. Der Ausschuss beschließt für die Lehramtsstudiengänge die Prüfungsordnungen und weitere Satzungen.
- Der Ausschuss fungiert als fachübergreifender Qualitätszirkel und hält in der Regel einmal jährlich eine Qualitätskonferenz ab, um aus fachübergreifender Perspektive über strukturelle und formale Aspekte der Qualität der Lehramtsstudiengänge sowie deren Weiterentwicklung zu beraten. In diesem Zusammenhang erörtert der Ausschuss auf Basis der ihm übermittelten Kurzprotokolle der Qualitätskonferenzen der Teilstudiengänge, ob sich aus den fachbezogenen Erkenntnissen die Notwendigkeit fachübergreifender Maßnahmen ergeben.
- Im Rahmen der internen Evaluation des Verfahrens zur Evaluation laufender Lehramtsstudiengänge erarbeitet der Ausschuss eine Stärken-Schwächen-Analyse zu den fachübergreifenden Aspekten der Qualität der Studiengänge, auf deren Basis der Selbstbericht der Lehramtsstudiengänge erstellt wird. Im Zuge der externen Evaluation beteiligen

sich die Ausschussmitglieder an den Gesprächen mit den Gutachterinnen und Gutachtern. Der Ausschuss nimmt zu der Beurteilung von fachübergreifenden Aspekten in den Gutachten Stellung und schlägt dem Präsidium bei Bedarf konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge vor.

- Bei der externen Evaluation der Verfahren zur Evaluation laufender Teilstudiengänge hat der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung die Möglichkeit zum Gutachten der Peers Stellung zu nehmen, sofern fachübergreifende Aspekte betroffen sind.

3. Ebene der fachlich-curricularen Gestaltung der Teilstudiengänge

Für die Teilstudiengänge tragen die Fakultätsräte bzw. Hochschulsenate (bei Hochschulen ohne Fakultäten) die Verantwortung im Steuerungssystem für das Hamburger Lehramtsstudium, denn in ihrer Kompetenz liegt die Beschlussfassung über die Fachspezifischen Bestimmungen, in denen die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge, fachspezifische Konkretisierungen der Prüfungsordnung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den Modulprüfungen enthalten sind. Bei der Weiterentwicklung von Fachspezifischen Bestimmungen beziehen sie die Arbeitsergebnisse der Qualitätszirkel mit ein. Die Qualitätszirkel wurden für Teilstudiengänge bzw. Gruppen fachlich verwandter Teilstudiengänge eingerichtet; ihre Mitglieder tauschen sich in der Regel einmal jährlich im Rahmen einer Qualitätskonferenz über den jeweiligen Teilstudiengang aus und beraten über wünschenswerte Weiterentwicklungen und erforderliche Reformen. Sie berücksichtigen dabei Ergebnisse aus Studierendenbefragungen, Studiengangstatistiken sowie andere relevante Informationen und Erfahrungsberichte (→ Kapitel VI, 2.2), wie z.B. Empfehlungen der Sozietäten. Im Zuge der gestuften Evaluationsverfahren sind die Qualitätszirkel für die interne Evaluation der ihnen zugeordneten Teilstudiengänge verantwortlich.

Die Weiterentwicklung der Teilstudiengänge wird von den Organen der jeweiligen Fakultät bzw. Hochschule verantwortet, nämlich dem Dekanat (bei Hochschule für bildende Künste Hamburg und Hochschule für Musik und Theater Hamburg: die Präsidien) und dem Fakultätsrat (bei Hochschule für bildende Künste Hamburg und Hochschule für Musik und Theater Hamburg: die Hochschulsenate):

- Das Dekanat (bei Hochschule für bildende Künste Hamburg und Hochschule für Musik und Theater Hamburg: die Präsidien) ist in Abstimmung mit dem Präsidium für die Ableitung von Maßnahmen und die Dokumentation der Umsetzung von vereinbarten Maßnahmen gegenüber der Zertifizierungskommission Lehrerbildung verantwortlich.

Steuernd wirken die Fakultätsräte und Hochschulsenate (bei Hochschulen ohne Fakultäten) an folgender Stelle:

- Der Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat (bei Hochschulen ohne Fakultäten) setzt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Fachspezifischen Bestimmungen in Beschlussfassungen um.

Die Qualitätszirkel berichten dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung in der Regel jährlich über die durchgeführten Qualitätskonferenzen und ihre Ergebnisse. Die entsprechenden Kurzprotokolle werden über die Dekanate der zuständigen Fakultäten (bzw. Präsidien, bei Hochschulen ohne Fakultäten) dem Ausschuss zugeleitet.

VI. Qualitätssicherung und -entwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge

Im Folgenden werden die Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hamburger Lehramtsstudiengänge beschrieben. Die Darstellung orientiert sich an den drei Kernprozessen ‚Einführung von Studiengängen', ‚Weiterentwicklung von Studiengängen' und ‚Einstellung von Studiengängen'.

Diese Kernprozesse in Studium und Lehre sind an der Universität Hamburg verbindlich zwischen den Fakultäten und dem Präsidium abgestimmt und in Handreichungen und Prozessabbildungen dokumentiert. Die anderen Hamburger Hochschulen haben ähnliche Prozesse.

Die Federführung für das Prozessmanagement liegt im Referat Qualität und Recht. In Kooperation mit weiteren Akteuren stellt es sicher, dass sich alle Beteiligten an die Verfahrensabläufe und Terminsetzungen halten. Auf diese Weise werden alle Aspekte, die bei der Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen zu berücksichtigen sind, in den Blick genommen. Damit gewährleistet die Universität Hamburg im Hinblick auf diese drei Kernprozesse geregelte und qualitätsgesicherte Verfahren(→ Handreichungen zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen).

Den Verfahren zur Qualitätssicherung liegen - entlang der drei Kernprozesse - jeweils definierte Prüf- und Qualitätskriterien zugrunde. Diese Kriterien werden regelhaft durch institutionenübergreifende Einrichtungen bzw. Arbeitsgruppen (z.B. Zentrum für Lehrerbildung Hamburg, Sozietäten), das Referat Qualität und Recht und das Referat Finanzcontrolling der Universität Hamburg geprüft. Die Kriterien dienen während der Evaluationsverfahren den Verantwortlichen der Lehramtsstudiengänge bzw. Teilstudiengänge als Grundlage ihrer Selbstevaluation. Außerdem werden die Kriterien durch externe Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich ihrer Erfüllung überprüft, um in Folge der externen Evaluation eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen.

1. Prozess ‚Einführung von Studiengängen'

1.1. Zielsetzung

Die Einführung neuer (Teil-)Studiengänge in der Lehrerbildung erfolgt in der Regel im Auftrag des Hamburger Senats und in enger Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung. Solche Aufträge ergehen z. B. durch Verabschiedung einer Drucksache durch die Bürgerschaft, ggf. auch durch Erlass eines Lehrerbildungsgesetzes für das Land Hamburg. Dabei kann es sich um die Einführung eines bisher nicht angebotenen KMK-Lehramtstyps oder um die Ergänzung des Studienangebots um bisher nicht vertretene Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen oder um die Erweiterung der erziehungswissenschaftlichen Fachangebote handeln. Die Abstimmung mit der BSB ist erforderlich, um ein entsprechendes Angebot im Vorbereitungsdienst sicherzustellen.

In der Umsetzung solcher Aufträge nutzen die Universität Hamburg bzw. die weiteren beteiligten Hochschulen ihre Möglichkeiten, um Studierende für möglichst alle Schulfächer, Schulformen und -stufen zu qualifizieren, die in Hamburg ausgebildet werden.

1.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte

Die Einführung von neuen Lehramtsstudiengängen erfolgt in enger Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und abschließender Beschlussfassung der Prüfungsordnung durch den Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung.

Die Einführung von Teilstudiengängen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats.

Sowohl die Einführung neuer Lehramtsstudiengänge als auch neuer Teilstudiengänge erfordert die Zustimmung des Präsidiums.

Bei der Entwicklung eines neuen Lehramtsstudiengangs oder Teilstudiengangs wirken abgesehen vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung folgende Beteiligte mit:

- auf **Fachebene**:
    - Fachbereiche, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals
- auf **Fakultätsebene**:
    - Dekanate, Fakultätsräte, Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform im Falle eines Teilstudiengangs
- auf **Universitäts- bzw. Hochschulebene**: Präsidium, Präsidialverwaltung sowie Zentrale Einrichtungen.

1.3. Ablauf

1.3.1. Lehramtsstudiengänge

Bei der Erstellung des Konzepts für einen Lehramtsstudiengang gelten Kriterien, die auch nach der Einführung im laufenden Betrieb regelgemäß überprüft werden:

Bei der Einhaltung der inhaltlichen Prüfkriterien erhält der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung Unterstützung durch das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg. Die Rechtsprüfung der Satzungsentwürfe erfolgt durch Referat 31.

Die Initiative zur Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs geht entweder vom Präsidium oder vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung aus. Ein Grund für die Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs kann bspw. die Änderung von Lehramtstypen durch die KMK sein.

Bereits in dieser Phase ist der Einbezug von Vertretungen der Behörde für Schule und Berufsbildung notwendig, um bspw. die Anschlussfähigkeit des Lehramtsstudiengangs an die zweite Phase der Hamburger Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) sicherzustellen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung verfasst deshalb eine Stellungnahme bzgl. der Fortführung des Studiengangs im Vorbereitungsdienst.

Auftaktgespräch

Ein Auftaktgespräch unter Einladung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre dient dazu, die Rahmenbedingungen des behördlichen Auftrags und die Folgeschritte des Einführungsprozesses zu besprechen und alle beteiligten Akteure auf denselben Informationsstand zu bringen. Teilnehmende sind u.a. die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Qualität und Recht, die den Prozess der Einführung begleiten werden.

Entwicklung entsprechender Satzungen sowie Zustimmung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung entwickelt mit Unterstützung des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg prüfungsrechtliche Regelungen (PO), Zugangsvoraussetzungen sowie Satzungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für den Lehramtsstudiengang. Bei der Entwicklung trägt der Ausschuss dafür Sorge, dass Prüfkriterien wie z.B. die KMK-Rahmenvorgaben sowie die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) eingehalten werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Zustimmung zur Einführung des neuen Lehramtsstudiengangs durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre. Im weiteren Verlauf wird die rechtliche Prüfung der Satzungsentwürfe vom Referat 31 vorgenommen.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre lässt die Ordnungen und Satzungen im Anschluss durch externe Expertinnen bzw. Experten evaluieren.

Konzeptevaluation

Zielsetzung

Die Konzeptevaluation neu einzuführender Lehramtsstudiengänge und ihre anschließende Zertifizierung durch die Zertifizierungskommission Lehrerbildung werden durchgeführt mit dem Ziel, die Erfüllung der Prüf- und Qualitätskriterien für Lehramtsstudiengänge sicherzustellen.

Gegenstand

Gegenstand der Konzeptevaluation ist ein neu einzuführender Lehramtsstudiengang, der durch den jeweiligen KMK Lehramtstyp definiert wird.

Verantwortlicher Akteur

Die Evaluation neu einzuführender Lehramtsstudiengänge wird im Auftrag des Präsidiums der Universität Hamburg durchgeführt. Es gibt den Auftrag für die Durchführung der Konzeptevaluation, beruft die Gutachtenden und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Zertifizierungsentscheidung.

Durchführende Akteure

Die Konzeptevaluation nehmen die Gutachterinnen und Gutachter vor. Die externen Peers erstellen ein Gutachten und formulieren für die Zertifizierungskommission Lehrerbildung eine Be-

schlussempfehlung. Die entsprechenden Ordnungen und Satzungen werden im Auftrag des Präsidiums durch mindestens eine wissenschaftliche Expertin bzw. einen wissenschaftlichen Experten für die jeweiligen Lehramtsstudiengänge, eine studentische Vertretung und eine Berufspraxisvertretung im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung bewertet (Konzeptevaluation). Die Gutachtenden werden auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung vom Präsidium bestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter aus der Gruppe der Studierenden werden i. d. R. durch den Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen im Vorfeld vertraglich zusichern, dass bezüglich ihrer gutachterlichen Tätigkeit keine Besorgnis der Befangenheit besteht (→ Anlage 1 Honorarvertrag). An die Stelle der Vertretung der Berufspraxis tritt bei Lehramtsstudiengängen regelhaft eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung; für die Gutachterinnen und Gutachter der Berufspraxis gelten daher keine Befangenheitskriterien.

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung wird organisatorisch durch das Referat Qualität und Recht begleitet. Dies beinhaltet auch die inhaltliche Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Konzeptevaluation.

Turnus

Die Evaluation und Zertifizierung von neu einzuführenden Lehramtsstudiengängen wird anlassbezogen durchgeführt.

Ablauf

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung neu einzuführender Lehramtsstudiengänge gliedert sich in mehrere *Schritte*, je nachdem, ob die Satzungen im Anschluss an die Gutachterempfehlungen überarbeitet werden und ob mit der Zertifizierung Auflagen verbunden sind oder nicht.

Abbildung 5: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Lehramtsstudiengänge

Insgesamt erstreckt sich das Verfahren – von der Eröffnung bis zum Abschluss mit der Entscheidung über die Zertifizierung – über etwa 18-24 Monate. Die einzelnen Schritte sind in den folgenden Abschnitten ausführlicher beschrieben.

Eröffnung des Verfahrens

Das Evaluationsverfahren wird durch einen Beschluss des Präsidiums der UHH eröffnet. Als zentrale Interessenträgerin wird die Behörde für Schule und Berufsbildung frühzeitig über die Terminierung des Evaluationsverfahrens für den neu einzuführenden Lehramtsstudiengang informiert.

Gespräch vor Ort

Die Gutachterinnen und Gutachter machen sich, basierend auf den Satzungen (ggf. in der Entwurfsfassung) und den Gesprächen im Rahmen eines Besuchs vor Ort, ein eigenes Bild von dem geplanten Lehramtsstudiengang und den Rahmenbedingungen, unter denen er durchgeführt werden soll. Der Besuch vor Ort dauert üblicherweise einen Tag und findet frühestens sechs Wochen nachdem die Satzungen erstellt sind statt. Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Mitgliedern des Dekanats, beteiligten Lehrenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienmanagements.

Die Gespräche dienen dazu, Fragen zu klären, die auf Seiten der Gutachterinnen und Gutachter nach der Durchsicht der Unterlagen offengeblieben sind, sowie mit den Mitgliedern der betreffenden Fakultät/en in einen Austausch zu treten. Sie bewerten dabei auf Basis des ihnen zur Verfügung gestellten Leitfadens die Erfüllung der internen und externen Vorgaben.

Erstellung des Gutachtens

Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Aufgabe die Einhaltung der Qualitätskriterien zu bewerten. Ihre Einschätzung legen sie in einem Gutachten nieder, das eine Beschlussempfehlung für die Zertifizierungskommission Lehrerbildung zur Entscheidung über die Zertifizierung begründet sowie ggf. Auflagen und Empfehlungen vorschlägt. In der Regel legen die Peers das Gutachten vier Wochen nach der Begehung der Hochschule vor.

Stellungnahmen und Beratungsvorlage

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung erarbeitet eine Stellungnahme zum Gutachten, in der er sich zu den Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter positioniert. Zudem gibt die Stellungnahme dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung die Gelegenheit, sachliche Fehler, die dem Gutachten zugrunde liegen könnten, richtig zu stellen.

Das Referat Qualität und Recht erstellt auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahmen eine Beratungsvorlage für die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung. Die Beratungsvorlage stellt vergleichend die Empfehlungen der Gutachtergruppe den Anmerkungen jener Akteure gegenüber, die zum Gutachten eine Stellungnahme abgegeben haben. Darüber hinaus sind der Beratungsvorlage die ‚Grundsätze der Entscheidungsfindung' zu entnehmen. Eine Muster-Beratungsvorlage kann der Anlage entnommen werden (→ Anlage 2).

Zertifizierung

Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung kann eine Zertifizierung ohne Auflagen und/oder Empfehlungen oder eine Zertifizierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen. Die Zertifizierungsentscheidung der Kommission wird auf den Internetseiten der Universität Hamburg veröffentlicht. Die Zertifizierungsentscheidung wird durch das Präsidium der Universität Hamburg umgesetzt.

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung eines neu einzuführenden Lehramtsstudiengangs wird für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen.

Eine Zertifizierung mit Auflagen bedeutet, dass der Lehramtsstudiengang grundsätzlich zertifiziert ist, aber innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums (Frist: zwölf Monate) bestimmte Auflagen zur Behebung festgestellter Mängel erfüllen muss. Eine Zertifizierung mit Empfehlungen bedeutet, dass der Lehramtsstudiengang zertifiziert ist. Im Rahmen der internen und externen Evaluation nach acht Jahren muss dargelegt werden, in welcher Weise mit den ausgesprochenen Empfehlungen umgegangen wurde.

Die Auflagen und Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich auf die vereinbarten Qualitätskriterien:

- *Auflagen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium nicht ausreichend erfüllt wurde. Für die Erfüllung von Auflagen legt die Kommission eine Frist vor, die in der Regel ein Jahr nicht überschreitet. (Frist: zwölf Monate)
- *Empfehlungen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium zwar ausreichend erfüllt wurde, es indes Anmerkungen zur Verbesserung gibt. Für Empfehlungen besteht keine Umsetzungspflicht. Es müssen in diesem Fall jedoch bei der darauffolgenden internen und externen Evaluation die Gründe für deren Nicht-Umsetzung dargelegt werden.

Während sich Auflagen ausschließlich an den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung richten, können Empfehlungen auch an weitere Akteure adressiert werden. Zu nennen ist hier exemplarisch, das Präsidium der Universität Hamburg mit seiner Gesamtverantwortung über die Hamburger Lehramtsstudiengänge.

Falls die Zertifizierung eines Lehramtsstudiengangs mit Auflagen verbunden wurde, ist der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung aufgefordert, der Kommission innerhalb der festgesetzten Frist von zwölf Monaten über deren Erfüllung schriftlich zu berichten. Dieser Bericht dokumentiert die Maßnahmen, die zur Umsetzung von Auflagen getroffen wurden, und legt anhand geeigneter und aussagekräftiger Informationen und Daten dar, ob die in der Auflage formulierten Ziele erreicht wurden. Konnten diese Ziele innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erreicht werden, muss der Bericht eine Abschätzung enthalten, bis wann dies möglich ist und ob dazu weitere Maßnahmen erforderlich sind. Stellt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung aufgrund des vorliegenden Berichtes fest, dass die Auflagen erfüllt wurden, ist der Studiengang bis zur nächsten anstehenden Evaluation zertifiziert. Die Kommission hat die Möglichkeit die Frist für den entsprechenden Nachweis einmalig zu verlängern, in der Regel um nicht mehr als sechs Monate.

Stellt die Zertifizierungskommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass die Mängel nicht beseitigt wurden, lehnt sie die Zertifizierung ab.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann das Präsidium der Universität Hamburg schriftlich unter Nennung seiner Vorbehalte Einspruch erheben. Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung berät über den Einspruch und teilt dem Präsidium das Beratungsergebnis mit.

Abbildung 6: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – neue Lehramtsstudiengänge

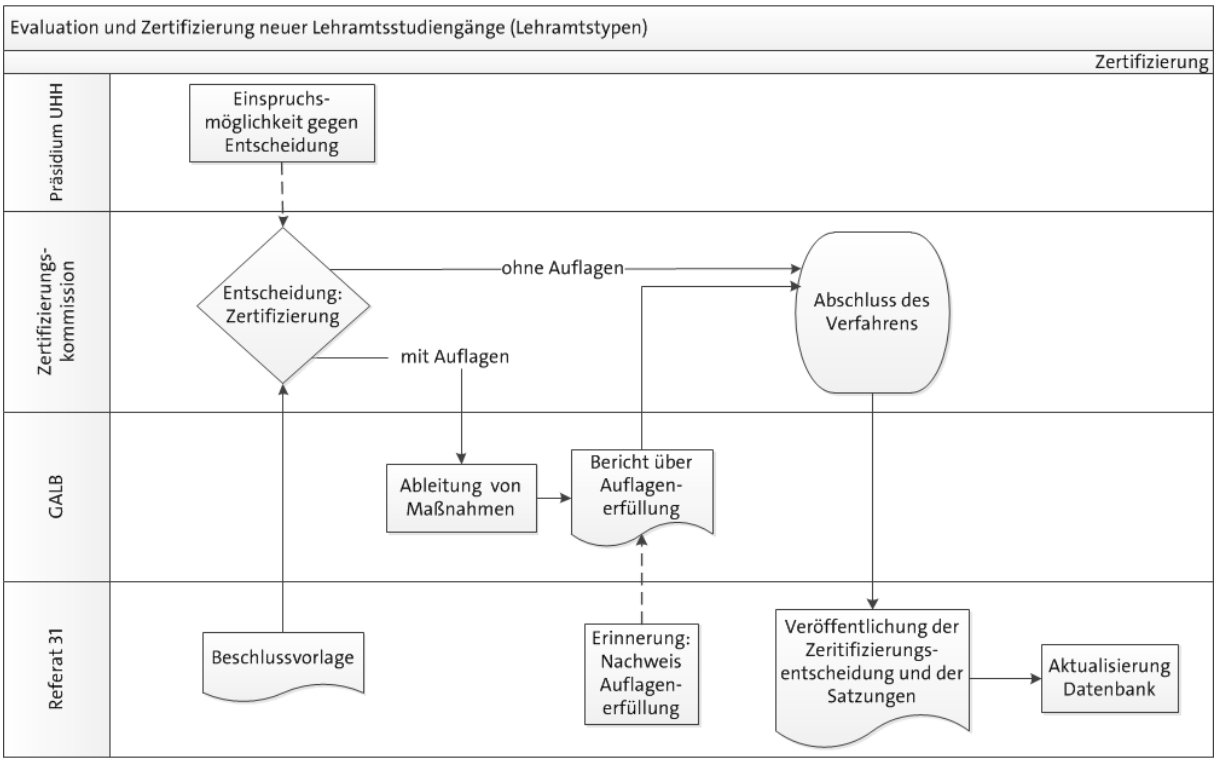

Beschluss von Satzungen

Nach der Konzeptevaluation beschließt der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung für den neuen Lehramtsstudiengang und seine Teilstudiengänge die prüfungsrechtlichen Regelungen, die eventuell notwendigen Zugangsvoraussetzungen sowie die Satzungen zu Auswahlverfahren und -kriterien und hält sie in einer Prüfungsordnung (PO) fest.

Einführung des Lehramtsstudiengangs durch Genehmigung von Satzungen

Die Genehmigung der Satzungen erfolgt durch die Präsidien der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen, soweit die Zuständigkeit nicht in einer Vereinbarung auf ein Präsidium übertragen wurde. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.

Weiterentwicklung von Fachspezifischen Bestimmungen

Nachgelagert zur Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs sind für die Teilstudiengänge, die dem Lehramtsstudiengang zugeordnet sind, Fachspezifische Bestimmungen zu entwickeln und ggf. neue fachspezifische Regelungen für die Zugangs- und/oder Auswahlsatzungen zu treffen. Die Entwicklungsarbeit betrifft die Teilstudiengänge Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik ebenso wie die im Rahmen des Studiengangs angebotenen Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen.

1.3.2 Teilstudiengänge

Bei der Erstellung des Konzepts für den Teilstudiengang und der Fachspezifischen Bestimmungen gelten im Lehramt Kriterien, die nach der Einführung im laufenden Betrieb regelgemäß überprüft werden.

Zur Entwicklung eines neuen Teilstudiengangs innerhalb eines Lehramtsstudiengangs erhält die designierte Leitung des Teilstudiengangs Unterstützung durch eine fachlich ausgewiesene Sozietät (insbesondere in Bezug auf fachlich-inhaltliche Fragen), durch das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg in Bezug auf formale und durch das Referat Qualität und Recht in Bezug auf rechtliche Fragen. Die Auskömmlichkeit der Curricularwerte wird durch das Referat Finanzcontrolling geprüft.

Abbildung 7: Einführung und Evaluation neuer Teilstudiengänge

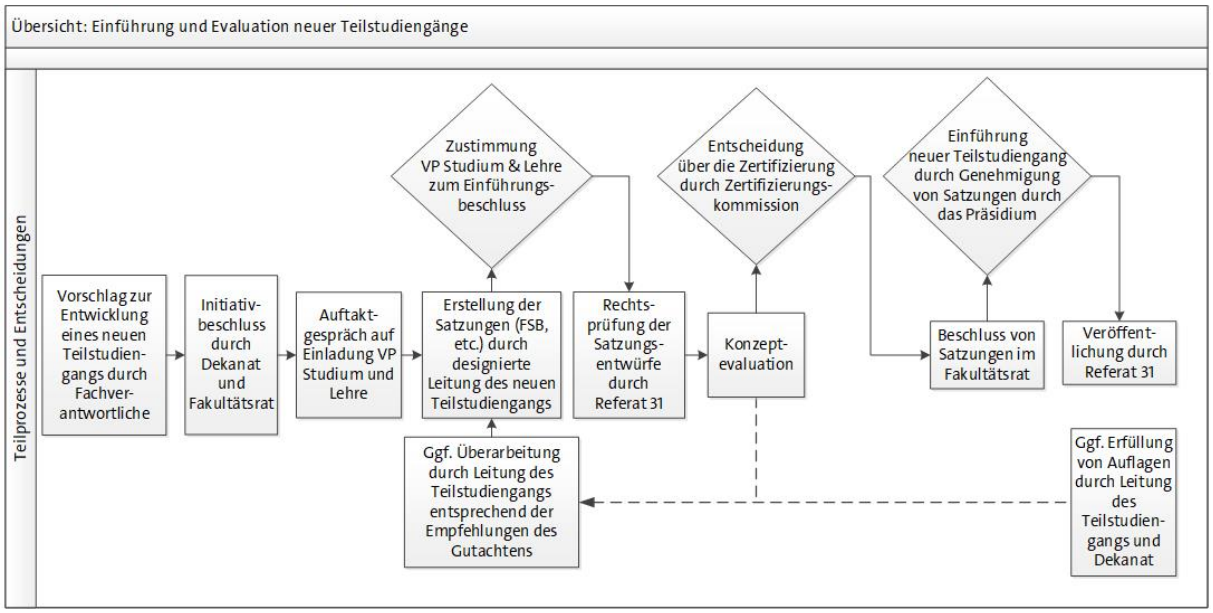

Die Initiative für die Entwicklung eines Teilstudiengangs geht i.d.R. von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) aus. Vertreter:innen des betreffenden Faches entwickeln zunächst einen Vorschlag für den neuen Teilstudiengang und stimmen sich mit verschiedenen Akteuren ab, d.h. mit Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft, mit Lehramtsstudierenden und evtl. auch mit Interessensträgern aus dem Bereich der Lehrerbildung außerhalb der Universität Hamburg.

Bereits in dieser Phase ist der Einbezug der Behörde für Schule und Berufsbildung erforderlich, um die Anschlussfähigkeit des Teilstudiengangs an die zweite Phase der Hamburger Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) sicherzustellen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung verfasst deshalb eine Stellungnahme bzgl. der Fortführung des Teilstudiengangs im Vorbereitungsdienst.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung wird über die Absicht der Einführung eines neuen Teilstudiengangs informiert.

Aufgrund der Besonderheit der Universität Hamburg, die Fachdidaktiken der Fakultät für Erziehungswissenschaft zuzuordnen, bringt die Einführung eines neuen Teilstudiengangs auch immer Änderungen im bestehenden Teilstudiengang Erziehungswissenschaft mit sich, weshalb bereits in einem frühen Entwicklungsstadium mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft Kontakt aufgenommen wird, insbesondere mit dem Ziel, das fachdidaktische Angebot zu sichern.

Initiativbeschluss durch Dekanat und Fakultätsrat

Auf Grundlage des Vorschlags durch die Vertreterinnen und Vertreter eines Fachs wird auf der Ebene der Fakultät oder des Präsidiums (bei Hochschulen ohne Fakultäten) ein sogenannter „Initiativbeschluss“ herbeigeführt, der durch das Dekanat vorbereitet und durch den Fakultätsrat gefasst wird: Zunächst legt das Dekanat in einem Beschluss Eckpunkte für die organisatorische und kapazitäre Planung und Durchführung des Teilstudiengangs fest. Anschließend beschließt der Fakultätsrat, der formal für die Beschlussfassung neuer Studiengänge zuständig ist, die Einführung des Teilstudiengangs und gibt damit den „formalen Startschuss“ für die Konkretisierung der Planungen.

Auftaktgespräch

Anschließend findet das Auftaktgespräch statt, mit dem Ziel, alle an der Einführung des neuen Teilstudiengangs beteiligten Akteure auf denselben Informationsstand zu bringen und ihre Rolle und Aufgaben sowie Folgeschritte und wichtige Termine bekannt zu geben. Teilnehmende sind neben dem einladenden Präsidiumsmitglied (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Studium und Lehre) die designierte Leitung des Teilstudiengangs, das Dekanat, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Studienbüro und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Fakultät, die bzw. der für kapazitäre Fragen zuständig ist, die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre der Fakultät für Erziehungswissenschaft, eine Vertretung einer fachaffinen Fachdidaktik, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1 und des Referats 31, die den Prozess der Einführung begleiten.

Entwicklung der Satzungen sowie Zustimmung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre

Spätestens im Anschluss an das Auftaktgespräch erstellt die designierte Leitung des Teilstudiengangs ausgehend von der Gesamtstruktur des Lehramtsstudiengangs Studienziele und Studienstruktur samt Ausfüllrechnung sowie einen Entwurf der Fachspezifischen Bestimmungen und ggf. fachspezifischen Regelungen für die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen und für die Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für den Teilstudiengang. Bei der Entwicklung der Fachspezifischen Bestimmungen sind die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen. Eine fachlich ausgewiesene Sozietät betrachtet u.a. die Fachspezifischen Bestimmungen mit Blick auf die Einhaltung der KMK-Fachstandards. Das Zentrum für Lehrerbildung wiederum prüft, ob die Vereinbarungen zur Aufteilung des Workload auf die Teilstudiengänge eingehalten werden. Die Auskömmlichkeit der Curricularwerte wird durch das Referat Finanzcontrolling geprüft.

Zeitgleich zur Erstellung der Satzungen im Fach wird in der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Ergänzung der Fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft um die neue Fachdidaktik vorbereitet.

Im weiteren Verlauf wird die rechtliche Prüfung der Satzungen sowie die Erstellung der Dokumentation zur Umsetzung formaler Kriterien gemäß HmbHG und StudakkVO durch das Referat 31 vorgenommen.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre lässt die dazugehörigen Satzungen im Anschluss durch externe Fachexpertinnen bzw. -experten evaluieren.

Konzeptevaluation

Zielsetzung

Die Konzeptevaluation neu einzuführender Teilstudiengänge und ihre anschließende Zertifizierung durch die Zertifizierungskommission Lehrerbildung werden durchgeführt mit dem Ziel, die Erfüllung der gemeinsam vereinbarten Qualitätskriterien für das Lehramtsstudium sicherzustellen.

Gegenstand

Die Evaluation und anschließende Zertifizierung neu einzuführender Teilstudiengänge bezieht sich jeweils auf *einzelne Teilstudiengänge*, die in der Erziehungswissenschaft, in der Funktion eines Unterrichtsfaches oder als berufliche Fachrichtung im Rahmen des Lehramtsstudiums angeboten werden.

Verantwortlicher Akteur

Die Evaluation neu einzuführender Teilstudiengänge wird im Auftrag des jeweils zuständigen Präsidiums durchgeführt. Es gibt den Auftrag für die Durchführung der Konzeptevaluation, beruft die Gutachterinnen und Gutachter und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Zertifizierungsentscheidung.

Durchführende Akteure

Die Konzeptevaluation nehmen die Gutachterinnen und Gutachter vor. Zur möglichen Orientierung wird ein Leitfaden zur Konzeptevaluation zur Verfügung gestellt. Die externen Peers erstellen ein Gutachten und formulieren für die Zertifizierungskommission Lehrerbildung eine Beschlussempfehlung. Die entsprechenden Satzungen sowie die Dokumentation zur Umsetzung der formalen Qualitätskriterien werden im Auftrag des jeweils zuständigen Präsidiums durch zwei Fachvertreterinnen bzw. -vertreter aus der Fachwissenschaft und Fachdidaktik und eine studentische Vertretung im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung bewertet (Konzeptevaluation). Die Gutachtenden werden auf Vorschlag der designierten Leitung des Teilstudiengangs und einer fachaffinen Fachdidaktik von dem jeweils zuständigen Präsidium bestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter aus der Gruppe der Studierenden werden i. d. R. durch den Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen im Vorfeld im Rahmen eines Honorarvertrages vertraglich zusichern, dass bezüglich ihrer gutachterlichen Tätigkeit

keine Besorgnis der Befangenheit besteht (→ Anlage 1). An die Stelle der Vertretung der Berufspraxis tritt bei Teilstudiengängen regelhaft eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung; für die Gutachterinnen und Gutachter der Berufspraxis gelten daher keine Befangenheitskriterien.

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung wird organisatorisch durch die jeweils zuständige Einrichtung für Qualitätssicherung begleitet. Dies beinhaltet auch die inhaltliche Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Konzeptevaluation.

Turnus

Die Evaluation und Zertifizierung von neu einzuführenden Teilstudiengängen wird anlassbezogen durchgeführt.

Ablauf

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung neu einzuführender Teilstudiengänge gliedert sich in mehrere Schritte, je nachdem, ob die Satzungen im Anschluss an die Gutachterempfehlungen überarbeitet werden und ob mit der Zertifizierung Auflagen verbunden sind oder nicht.

Abbildung 8: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Teilstudiengänge

Insgesamt erstreckt sich das Verfahren – von der Eröffnung bis zum Abschluss mit der Entscheidung über die Zertifizierung – über etwa 18-24 Monate Die einzelnen Schritte sind in den folgenden Abschnitten ausführlicher beschrieben.

Eröffnung des Verfahrens

Das Evaluationsverfahren wird durch einen Beschluss des jeweils zuständigen Präsidiums eröffnet. Als zentrale Interessenträgerin wird die Behörde für Schule und Berufsbildung frühzeitig über die Terminierung des Evaluationsverfahrens für die neu einzuführenden Teilstudiengänge informiert.

Gespräch vor Ort

Die Gutachterinnen und Gutachter machen sich, basierend auf den Satzungen (ggf. in der Entwurfsfassung), der Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien und den Gesprächen im Rahmen eines Besuchs vor Ort, ein eigenes Bild von dem geplanten Teilstudiengang und den Rahmenbedingungen, unter denen er durchgeführt werden soll. Der Besuch vor Ort dauert üblicherweise einen Tag und findet frühestens sechs Wochen nachdem die Satzungen und die Dokumentation zur Umsetzung der formalen Qualitätskriterien vorliegen statt. Die Gutachterin-

nen und Gutachter führen Gespräche mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Mitgliedern des Dekanats, der designierten (Teil-)Studiengangsleitung, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienmanagements.

Die Gespräche dienen dazu, Fragen zu klären, die auf Seiten der Gutachterinnen und Gutachter nach der Durchsicht der Unterlagen offengeblieben sind, sowie mit den Mitgliedern der betreffenden Fakultät/en in einen Austausch zu treten. Sie bewerten dabei auf Basis des ihnen zur Verfügung gestellten Leitfadens die Erfüllung der internen und externen Vorgaben.

Erstellung des Gutachtens

Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Aufgabe die Einhaltung der Qualitätskriterien zu bewerten. Ihre Einschätzung legen sie in einem Gutachten nieder, das eine Beschlussempfehlung für die Zertifizierungskommission Lehrerbildung zur Entscheidung über die Zertifizierung sowie mögliche Auflagen begründet. In der Regel legen die Peers das Gutachten vier Wochen nach der Begehung vor.

Überarbeitung der Satzungen

Sobald der designierten Leitung des Teilstudiengangs das Gutachten vorliegt, hat sie die Möglichkeit das Konzept (Studienziele und Studienstruktur) sowie die dazugehörigen Satzungen entsprechend der Rückmeldungen der Gutachterinnen und Gutachter zu überarbeiten.

Stellungnahmen und Beratungsvorlage

Weiterhin erarbeitet die Leitung des Teilstudiengangs eine Stellungnahme zum Gutachten. In der Stellungnahme legt sie ihre geplante Überarbeitung der Satzungen dar und berücksichtigt damit ggf. noch vor der Zertifizierungsentscheidung die Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter. Zudem gibt die Stellungnahme die Gelegenheit, sachliche Fehler, denen die Gutachterinnen und Gutachtern unterlegen sein könnten, richtig zu stellen. Das zuständige Dekanat bzw. bei Hochschulen ohne Fakultäten das zuständige Präsidium kann die Stellungnahme der Leitung des Teilstudiengangs um eine eigene Stellungnahme ergänzen. Ferner hat das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Möglichkeit zu den fachdidaktischen Inhalten Stellung zu nehmen.

Die jeweils zuständige Einrichtung für Qualitätssicherung erstellt auf Basis der Gutachten und der Stellungnahmen eine Beratungsvorlage, die die Grundlage für die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung bildet. Die Beratungsvorlage stellt vergleichend die Empfehlungen der Gutachtergruppe, den Anmerkungen jener Akteure gegenüber, die zum Gutachten eine Stellungnahme abgegeben haben. Darüber hinaus sind der Beratungsvorlage die ‚Grundsätze der Entscheidungsfindung' zu entnehmen. Eine Muster-Beratungsvorlage kann der Anlage entnommen werden (→ Anlage 2).

Zertifizierung

Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung kann für neu entwickelte Teilstudiengänge eine Zertifizierung ohne Auflagen und/oder Empfehlungen oder eine Zertifizierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen. Die Zertifizierungsentscheidung der Kommission wird

auf den Internetseiten der Universität Hamburg veröffentlicht; die Satzungen in den Amtlichen Bekanntmachungen. Gegen die Entscheidung der Kommission können die jeweils betroffenen Hochschulen Einspruch einlegen. Die Zertifizierungsentscheidung wird durch das jeweils zuständige Präsidium umgesetzt.

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung eines neu einzuführenden Teilstudiengangs wird für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen.

Eine Zertifizierung mit Auflagen bedeutet, dass der Teilstudiengang grundsätzlich zertifiziert ist, aber innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums (Frist: zwölf Monate) bestimmte Auflagen erfüllen muss. Eine Zertifizierung mit Empfehlungen bedeutet, dass der Teilstudiengang grundsätzlich zertifiziert ist, aber bei der internen und externen Evaluation nach acht Jahren dargelegt werden muss, auf welche Weise mit den Empfehlungen umgegangen wurde.

Die Auflagen beziehen sich ausdrücklich auf die vereinbarten Qualitätskriterien:

- *Auflagen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium nicht ausreichend erfüllt wurde. Für die Erfüllung von Auflagen legt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung eine Frist vor, die in der Regel ein Jahr nicht überschreitet.
- *Empfehlungen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium zwar ausreichend erfüllt wurde, es indes Anmerkungen zur Verbesserung gibt. Für Empfehlungen besteht keine Umsetzungspflicht. Es müssen in diesem Fall jedoch bei der darauffolgenden internen und externen Evaluation die Gründe für deren Nicht-Umsetzung dargelegt werden.

Während Auflagen ausschließlich an die den Teilstudiengang verantwortende Fakultät bzw. Hochschule ausgesprochen werden, können sich Empfehlungen auch an weitere Akteure richten. Zu nennen sind hier exemplarisch, die Fakultät für Erziehungswissenschaft mit ihrem fachdidaktischen Angebot und der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung, welcher durch den Beschluss von Prüfungsordnungen und Zulassungssatzungen, einen gemeinsamen strukturellen Rahmen für die Lehramtsstudiengänge setzt. Über den Umgang mit diesen Empfehlungen ist der Zertifizierungskommission Lehrerbildung schriftlich in den Punkten zu berichten, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Adressaten fallen.

Falls die Zertifizierung eines Teilstudiengangs mit Auflagen verbunden wurde, ist das zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) in Abstimmung mit der designierten Teilstudiengangsleitung aufgefordert, der Kommission innerhalb der festgesetzten Frist von zwölf Monaten über deren Erfüllung schriftlich zu berichten. Dieser Bericht dokumentiert die Maßnahmen, die zur Umsetzung von Auflagen getroffen wurden, und legt anhand geeigneter und aussagekräftiger Informationen und Daten dar, ob die in der Auflage formulierten Monita ausgeräumt wurden. Konnte dies innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erreicht werden, muss der Bericht auch eine Abschätzung enthalten, bis wann dies möglich ist und ob dazu weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Stellt die Kommission aufgrund des vorliegenden Berichtes fest, dass die Auflagen erfüllt wurden, ist der Teilstudiengang damit bis zur nächsten anstehenden Evaluation zertifiziert. Die

Kommission hat die Möglichkeit die Frist für den entsprechenden Nachweis einmalig zu verlängern, in der Regel um nicht mehr als sechs Monate.

Sollte für die Zertifizierungskommission absehbar sein, dass die Auflagen in dieser Frist nicht erfüllt werden, oder falls auch eine verlängerte Frist verstrichen ist, ohne dass die Auflagenerfüllung nachgewiesen wurde, erlischt die vorläufige Zertifizierung. Über die weiteren Schritte entscheidet das Präsidium. Ein erneuter Zertifizierungsantrag des Studiengangs kann erst vierundzwanzig Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann das jeweils zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) schriftlich unter Nennung seiner Vorbehalte Einspruch erheben. Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung berät über den Einspruch und teilt dem Dekanat bzw. Präsidium das Beratungsergebnis mit. Die Kommission kann entweder den Einwänden des jeweils zuständigen Dekanats bzw. Präsidiums folgen oder den Einspruch unter Begründung ablehnen. Weist die Zertifizierungskommission den Einspruch zurück, kann das betroffene Dekanat bzw. Hochschulpräsidium binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Zertifizierungskommission eine Beschwerde beim GALB einlegen. Dieser kann die Beschwerde abweisen oder der Zertifizierungskommission für Lehrerbildung zur erneuten Diskussion zuweisen. Der GALB muss seine Entscheidung begründen, die Begründung muss von der Zertifizierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Der GALB kann zudem eine Nachbegutachtung empfehlen. In diesem Fall bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Ergebnis der Nachbegutachtung muss von der ZL bei der erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Die Zertifizierung wird in allen Fällen bis zur endgültigen Beschlussfassung verlängert.

Abbildung 9: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – neue Teilstudiengänge

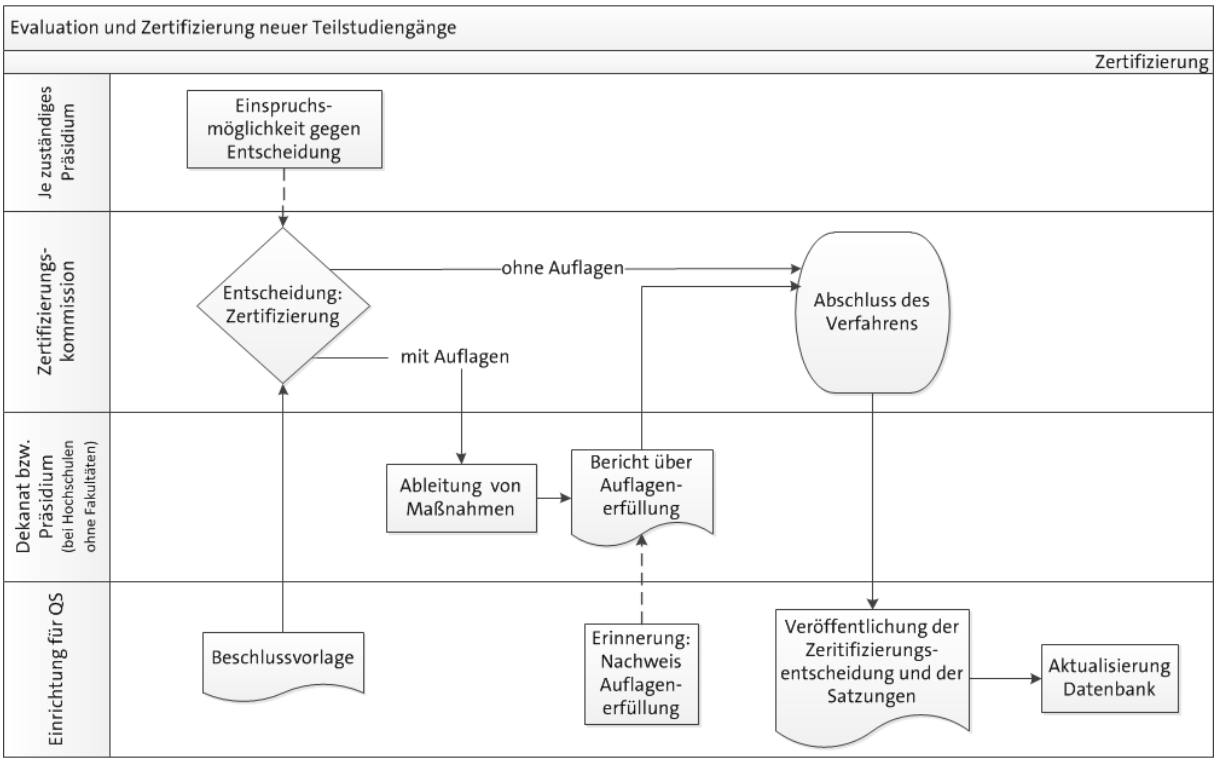

Beschluss von Satzungen

Nach der Konzeptevaluation erfolgt der Beschluss der Satzungen des neuen Teilstudiengangs im zuständigen Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat (bei Hochschulen ohne Fakultäten). Der Beschluss über die Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft obliegt dem Fakultätsrat der Erziehungswissenschaft.

Einführung des Teilstudiengangs durch Genehmigung von Satzungen

Das jeweils zuständige Präsidium genehmigt auf Grundlage der Zertifizierungsentscheidung die Satzungen für den neuen Teilstudiengang.

2. Prozess ‚Weiterentwicklung von Studiengängen'

Das interne Qualitätssicherungssystem zur kontinuierlichen Weitentwicklung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen besteht aus zwei Kernelementen: den in der Regel jährlichen *Qualitätskonferenzen* sowie den alle acht Jahre stattfindenden mehrstufigen *Evaluationen*.

Im folgenden Kapitel werden diese beiden Kernelemente detailliert beschrieben und die ihnen zugrundeliegende Datenbasis dargestellt. Abschließend wird erläutert, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherung durch die Änderung von laufenden Studiengängen umgesetzt werden.

Ausgehend von einem universitätsweit abgestimmtem Prozess zur Weiterentwicklung von Studiengängen, wird in diesem Kapitel auch der explizit für die Lehrerbildung festgelegte Prozess der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen dargestellt.

Einen Überblick über die der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen zugrundeliegenden Prozesse liefert die folgende Abbildung:

Abbildung 10: Qualitätssicherungssystem der an der Hamburger Lehrerbildung beteiligten Hochschulen bei der Weiterentwicklung von Lehramts(teil-)studiengängen

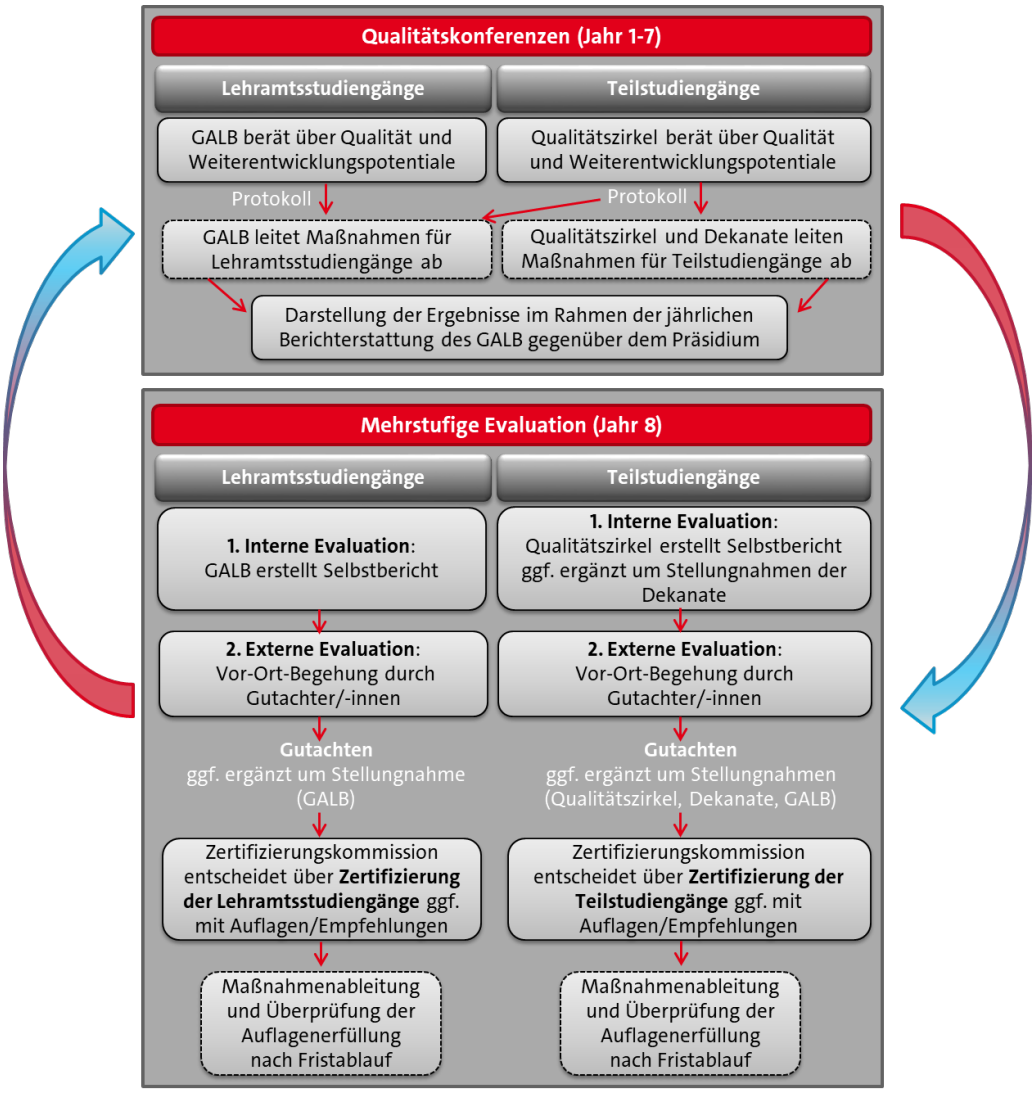

2.1. Datengrundlage

Zur Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge werden den Qualitätszirkeln und dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung für ihre regelmäßige Auseinandersetzung mit der Qualität der (Teil-)Studiengänge im Rahmen der Qualitätskonferenzen sowie für die alle acht Jahre stattfindenden Evaluationen ein Datenreport zur Verfügung gestellt. Als Datenquelle dienen die Studiengangstatistik sowie das Feedback von Studierenden, das in der Regel durch schriftliche Befragungen erhoben wird. Die Daten werden von den zuständigen Akteuren (der Stabsstelle Datenmanagement und Quantitative Analyse und der Servicestelle Evaluation im Hamburger Zentrum für universitäres Lehren und Lernen (HUL) aufbereitet über einen gemeinsamen SharePoint den Qualitätszirkeln und dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stellt das ZPLA jährlich die Notenverteilung über sämtliche Teilstudiengänge, die häufigsten Fachkombinationen und die Verteilung der Abschlussarbeiten für die Qualitätszirkel bereit.

2.1.1. Studiengangstatistik

Die jährlich erstellten Studiengangstatistiken enthalten aggregierte Daten zu (→ Anlage 3):

- Studiendauer, Studienerfolg und Notendurchschnitt,
- Kapazität, Bewerbung und Zulassung,
- Studierendenzahlen und
- Absolventenzahlen.

Grundlage der Studiengangstatistik sind gesetzlich vorgeschriebene Hochschulstatistiken, d. h. die amtliche Hochschulstatistik Studierende und die amtliche Prüfungsstatistik. Verantwortlich für die Aufbereitung der Studiengangstatistiken ist die Stabsstelle Datenmanagement und Quantitative Analyse.

2.1.2. Befragungen

In den Lehramtsstudiengängen werden – entsprechend den Vorgaben des Handbuches zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg (QM-Handbuch) – regelmäßige Befragungen durchgeführt. Absolventenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und studiengangsbezogene Studierendenbefragungen sind an der Universität als Grundlage für die Qualitätsentwicklung für alle Studiengänge vorgesehen. Als Besonderheit wird für die Lehramtsstudiengänge eine Studienabschlussbefragung verbindlich vorgesehen, um Auskunft über das Zusammenwirken der Teilstudiengänge zu erhalten. Optional können anlassbezogen weitere Arten von Befragungen durchgeführt und für die Arbeit in den Qualitätszirkeln zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Befragungen sind demnach verbindlich vorgesehen:

- *Lehrveranstaltungsevaluationen (analog QM-Handbuch),*

- *studiengangsbezogene Studierendenbefragungen bezogen auf die Teilstudiengänge der jeweiligen Fakultäten (analog QM-Handbuch),*
- *Studienabschlussbefragungen (Besonderheit in den Lehramtsstudiengängen),*
- *Absolventenbefragung (analog QM-Handbuch, aber spezieller Fragebogen und Befragungszeitpunkt)*

Neben diesen regelmäßigen Erhebungen werden anlassbezogene optionale Erhebungen durchgeführt, wie beispielsweise Studieneingangsbefragungen, Studienabbrecherbefragungen, Modulevaluationen und qualitative Verfahren, z.B. Workshops mit den Studierenden. Zu den in die Studiengänge integrierten schulpraktischen Studien (Integriertes Schulpraktikum im Bachelorstudiengang, Kernpraktikum im Masterstudiengang) werden Rückmeldungen von Lehrenden, Studierenden und Mentorinnen und Mentoren eingeholt.

Das Team Evaluation entwickelt für die jeweiligen Erhebungen Instrumente (Fragebögen etc.) und stimmt sich bei der Entwicklung dieser Instrumente mit Verantwortlichen der Qualitätszirkel bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung ab.

Lehrveranstaltungsevaluationen

Mittels Lehrveranstaltungsevaluationen werden studentische Rückmeldungen für die Lehrenden erhoben. Sie dienen der Selbstreflektion und gewährleisten einen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden mit dem Ziel, Anpassungen bereits im laufenden Semester vornehmen zu können und haben damit i.d.R. einen formativen Charakter. Die Instrumente werden in Absprache mit dem Team Evaluation ausgewählt. Wird eine standardisierte Befragung durchgeführt, wird diese i. d. R. als Online-Fragebogen umgesetzt. Die Ergebnisse werden i. d. R. ausschließlich der bzw. dem Lehrenden zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, dass die bzw. der Lehrende die Ergebnisse mit den Studierenden bespricht.

Näheres zur Lehrveranstaltungsevaluation wird in den entsprechenden fakultären Befragungskonzepten geregelt. Diese können auch vorsehen, dass Lehrveranstaltungsevaluationen für den Zweck des Studiengangsmonitoring verwendet werden.

Studiengangsbezogene Studierendenbefragungen (bezogen auf die Teilstudiengänge)

Mittels studiengangsbezogenen Studierendenbefragungen werden Rückmeldungen zur Zufriedenheit der Studierenden, zur Studierbarkeit, zum Arbeitsaufwand, zur Ausstattung und Betreuung sowie zu Diversitätskriterien der Studierendenschaft erhoben. Im Fragebogen werden auch Angaben zum Fachsemester der Studierenden abgefragt, so dass die Ergebnisse bei Bedarf nach den verschiedenen Studienphasen ausgewertet werden können. Die Befragung ist standardisiert und wird vom Team Evaluation als Online-Befragung durchgeführt.

Die studiengangsbezogene Studierendenbefragung wird mindestens alle vier Jahre durchgeführt; sie kann entfallen, wenn das Monitoring der Teilstudiengänge durch andere Befragungen sichergestellt ist.

Die Ergebnisse der studiengangsbezogenen Studierendenbefragungen werden entsprechend den fakultären Befragungskonzepten den Qualitätszirkeln und Dekanaten der jeweiligen Fakultäten zur Verfügung gestellt.

Studienabschlussbefragungen

An der Universität Hamburg werden regelmäßig Studienabschlussbefragungen durchgeführt, die explizit für die Lehramtsstudiengänge konzipiert wurden. Befragt werden alle Studierenden, die im vierten Semester eines „Master of Education"-Studiengangs eingeschrieben sind und sich damit kurz vor ihrem Studienabschluss befinden.

Die Befragungsinstrumente decken eine Reihe von Themenbereichen ab, die zu diesem Zeitpunkt besonders differenziert bewertet werden können. Dazu gehört v.a. die Bewertung des Lehramtsstudiums als Ganzes, also das Zusammenspiel der Teilstudiengänge, sowie die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile des Masterstudiums.

Die Studienabschlussbefragung wird mindestens alle vier Jahre durchgeführt.

Die Ergebnisse der Studienabschlussbefragungen werden im Rahmen der Qualitätskonferenzen den Qualitätszirkeln der Fakultät für Erziehungswissenschaft und dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung als fachübergreifenden Qualitätszirkel zur Verfügung gestellt.

Auswertungen auf (Teil-) Studiengangsebene werden erstellt, sofern mindestens 10 Antworten vorliegen.

Absolventenbefragungen

Mit Hilfe von Absolventenbefragungen werden Informationen zum Berufseinstieg eingeholt. Nach Abschluss des „Master of Education"-Studiums entschließt sich erfahrungsgemäß der Großteil der Absolventinnen und Absolventen für den Lehrerberuf, d.h. auf das Masterstudium folgt die zweite Phase der Lehrerbildung, der Vorbereitungsdienst. Um auch Rückmeldungen der Absolventinnen und Absolventen zum Vorbereitungsdienst einholen zu können und außerdem Einschätzungen zu den ersten schulischen Berufserfahrungen zu erhalten, wird die Befragung ca. drei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt.

Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen wird mindestens alle vier Jahre durchgeführt.

Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden im Rahmen der Qualitätskonferenzen den Qualitätszirkeln aller Teilstudiengänge und dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung als fachübergreifenden Qualitätszirkel zur Verfügung gestellt.

Auswertungen auf (Teil-)Studiengangsebene werden erstellt, sofern mindestens 10 Antworten vorliegen.

2.2. Qualitätskonferenzen

2.2.1. Zielsetzung

Die Mitglieder der Qualitätszirkel und des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung diskutieren bei ihren Qualitätskonferenzen auf Grundlage von Informationen und Daten über den aktuellen Stand und die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge bzw. ihrer Teilstudiengänge.

Die Qualitätskonferenzen ermöglichen somit einen regelmäßigen, fundierten Austausch zur Qualität von Studium und Lehre jenseits der verdichteten, intensiven Evaluationsphasen im Rahmen der internen und externen Evaluation. Sie bilden des Weiteren auch die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber den Präsidien.

2.2.2. Gegenstand

Als Qualitätskonferenzen werden die in der Regel einmal jährlich im Wechsel stattfindenden Sitzungen der Qualitätszirkel (Ebene der fachlich-curricularen Gestaltung der Teilstudiengänge) und des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung (Ebene der formalen und strukturellen Koordination der Studiengänge) bezeichnet (→ Kapitel IV, 2.2). Dabei beraten die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung im Wintersemester bzw. der Qualitätszirkel im Sommersemester über die Qualität von Studium und Lehre in den von ihnen zu verantwortenden (Teil-)Studiengängen.

2.2.3. Vorgehen sowie erhobene Daten und Informationen

Die Qualitätszirkel erhalten einmal jährlich die fachspezifischen Ergebnisse von Studienabschlussbefragungen sowie fachbezogene Studiengangstatistiken. Sie nutzen diese und weitere relevante Informationen, wie z. B. Befunde aus Studieneingangs- und Studienabbrecherbefragungen, Modulevaluationen und Erfahrungsberichten als Grundlage einer Analyse der Qualität von Studium und Lehre im jeweiligen Teilstudiengang. Dabei werden, sofern vorhanden, auch Empfehlungen der zuständigen Sozietät berücksichtigt. Die Qualitätszirkel erarbeiten auf diese Weise in ihrer Qualitätskonferenz eine aktuelle Bestandsaufnahme des Teilstudiengangs und beraten über dessen Weiterentwicklung und etwaige erforderliche Reformen. Sie orientieren sich dabei an den definierten Qualitätskriterien. Die Ergebnisse ihrer Diskussion werden durch ein Kurzprotokoll dokumentiert und dem zuständigen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) zugänglich gemacht. Das Dekanat bzw. Präsidium übermittelt anschließend die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen weiteren Akteuren der jeweiligen Fakultät bzw. Hochschule, z.B. den Fachbereichen oder dem Fakultäts- bzw. Hochschulrat und dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung.

Sofern Änderungsbedarfe identifiziert werden, vereinbaren die Qualitätszirkel mit dem zuständigen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des jeweiligen Teilstudiengangs. Sofern hierfür Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen oder weiterer Satzungen notwendig sind, beschließt hierüber der zuständige Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung berücksichtigen bei ihrer Analyse und Diskussion primär die Studiengangstatistiken und Ergebnisse von Studienabschluss- und Absolventenbefragungen. Weiterhin erhält der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung die Kurzprotokolle aller fachbezogenen Qualitätskonferenzen und berät in Orientierung an den definierten Qualitätskriterien, ob deren Ergebnisse für die fachübergreifende Weiterentwicklung der Studiengänge Anlass geben. Überdies berichten die jeweiligen Fakultätsmitglieder bzw. Hochschulsenatsmitglieder (bei Hochschulen ohne Fakultäten) des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung diesem über alle Beschlüsse des Fakultätsrats bzw. Hochschulsenats, die die Lehramtsstudiengänge betreffen. Die bei der Qualitätskonferenz des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung gewonnenen Erkenntnisse werden dokumentiert. Bei Bedarf nimmt der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung geeignete Änderungen an den Prüfungsordnungen bzw. weiteren Satzungen vor oder ändert die fachübergreifenden Leitlinien für die Lehramtsstudiengänge.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung berichtet dem Präsidium in der Regel jährlich über die Ergebnisse der eigenen Qualitätskonferenzen und fasst dabei auch die Ergebnisse der Arbeit der Qualitätszirkel zusammen.

2.2.4. Verantwortliche und durchführende Akteure

Als Vorsitzende des Qualitätszirkels stellen die Leitungen der Teilstudiengänge in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) die Durchführung der Qualitätskonferenzen der Teilstudiengänge sicher.

Die Durchführung der Qualitätskonferenzen der Studiengänge obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung.

Die Vorsitzenden der Qualitätszirkel und des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung verantworten die Terminierung der Sitzungen, die Einladung der Mitglieder sowie die Bereitstellung und Versendung der für die Sitzung relevanten Unterlagen. Sie stellen ferner sicher, dass eine Ergebnissicherung der Sitzungen erfolgt und das Kurzprotokoll den nachfolgenden Gremien zugeht.

Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg unterstützt den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung in organisatorisch-operativer Hinsicht. Die Qualitätszirkel werden operativ durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements der Fakultäten unterstützt.

2.2.5. Turnus

Die Sitzungen der Qualitätszirkel und des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung finden in der Regel einmal jährlich statt. Im jeweils achten Jahr eines Evaluationszyklus findet im Rahmen der Qualitätskonferenzen die interne Evaluation zur Vorbereitung der externen Evaluation statt.

Die Sitzungen der Qualitätszirkel finden in der Regel im Sommersemester, die des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung im Wintersemester statt. Um diesen Rhythmus zu gewährleisten, werden die Kurzprotokolle der Qualitätskonferenzen über das zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) an den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung jeweils bis Ende des Semesters, in dem die Sitzung stattgefunden hat, weitergeleitet. Die Berichterstattung des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung an das Präsidium der Universität Hamburg erfolgt jeweils zum Ende eines Wintersemesters.

2.3. Evaluation und Zertifizierung von laufenden Lehramtsstudiengängen

2.3.1. Zielsetzung

Die Evaluation laufender Lehramtsstudiengänge und ihre anschließende Zertifizierung werden mit dem Ziel durchgeführt,

- die Erfüllung der gemeinsam vereinbarten Qualitätskriterien für das Lehramtsstudium zu überprüfen und
- die Studiengangs- und Qualitätsentwicklung im Lehramtsstudium zu fördern.

Die Einbindung von Lehrenden, Studierenden und Interessenträgern aus dem Bereich der Lehrerbildung soll eine breite Beteiligung an der Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge sichern. Das mehrstufige Evaluationsverfahren mit abgestimmten Schritten soll einerseits Verbindlichkeit im Grundsatz, andererseits Freiräume für eine wissenschaftsadäquate und den verschiedenen Lehramtstypen bzw. den beteiligten Fachdisziplinen angemessene Ausgestaltung schaffen.

2.3.2. Gegenstand

Die Evaluation und anschließende Zertifizierung der laufenden Lehramtsstudiengänge bezieht sich jeweils auf den *einzelnen Studiengang* im Sinne einer Kombination aus Bachelor- und Masterstudiengang, die die Studierenden auf den Beruf einer Lehrkraft eines bestimmten Lehramtstyps vorbereitet.

Organisatorisch wird das Verfahren in der Regel *gebündelt* für alle Lehramtsstudiengänge durchgeführt, die im Rahmen der Lehrerbildung an den Hamburger Hochschulen angeboten werden.

2.3.3. Erhobene Daten und Informationen

Die *interne Evaluation* eines laufenden Lehramtsstudiengangs führt der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung als Selbstevaluation durch, bevorzugt in Form einer Stärken-Schwächen-Analyse. Die Analyse orientiert sich an den vereinbarten Qualitätskriterien; der Ausschuss kann zusätzlich auch eigene Fragestellungen aufgreifen. Der Analyse zugrunde liegen beispielsweise Informationen und Daten aus Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren, Reports aus dem System der Studien- und Prüfungsverwaltung (z. B. STiNE), Ergebnisse von Befragungen, Auswertungen der Qualitätskonferenzen der vorangegangenen Jahre sowie individuellen Rückmeldungen und Beschwerden von Studierenden.

Die Ergebnisse der *internen Evaluation* münden in einen Selbstbericht, der Gutachterinnen und Gutachtern als Basis für die nachfolgende *externe Evaluation* übermittelt wird. Die Gutachterinnen und Gutachter ergänzen die ihnen vorliegenden Informationen durch Gespräche, die sie vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern der wichtigen Akteursgruppen führen.

2.3.4. Verantwortlicher Akteur

Die Evaluation laufender Lehramtsstudiengänge wird im Auftrag des *Präsidiums der Universität Hamburg* durchgeführt.

Das Präsidium beschließt die Durchführung von Evaluationsverfahren, beruft die Gutachterinnen und Gutachter für die externe Evaluation und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Zertifizierungsentscheidung.

2.3.5. Durchführende Akteure

Die interne Evaluation der Lehramtsstudiengänge wird vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg durchgeführt. Auf der Basis vorhandener Daten und Informationen nimmt der Ausschuss für jeden Lehramtsstudiengang eine Selbstevaluation auf Grundlage der vereinbarten Qualitätskriterien vor.

Die externe Evaluation wird von Gutachterinnen und Gutachtern vorgenommen, die durch das Referat Qualität und Recht inhaltlich auf das Verfahren vorbereitet und im Verfahrensverlauf betreut werden.

Berufen werden die Gutachterinnen und Gutachter auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung durch das Präsidium der Universität Hamburg; die Gutachterinnen und Gutachter aus der Gruppe der Studierenden werden in der Regel durch den Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagen. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter soll in ihrer Gesamtheit die Profile der Lehramtsstudiengänge abdecken, die evaluiert werden. Ihr gehören mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die an ihrer eigenen Hochschule aktiv in das Lehramtsstudium eingebunden sind, aber auch die schulische Berufspraxis und die Perspektive der Lehramtsstudierenden soll vertreten sein.

In der Regel besteht die Gutachtergruppe somit aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter je Studiengang entsprechend der fünf Lehramtsstudiengänge, einer studentischen Vertretung und einer Berufspraxisvertretung. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe beschließt das Präsidium der Universität Hamburg.

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen im Vorfeld im Rahmen eines Honorarvertrages zusichern, dass bezüglich ihrer gutachterlichen Tätigkeit keine Besorgnis der Befangenheit besteht (→ Anlage 1). An die Stelle der Vertretung der Berufspraxis tritt bei Lehramtsstudiengängen regelhaft eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung; für die Gutachterinnen und Gutachter der Berufspraxis gelten daher keine Befangenheitskriterien.

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung wird organisatorisch durch das Referat Qualität und Recht begleitet.

2.3.6. Turnus

Die Evaluation und Zertifizierung laufender Lehramtsstudiengänge wird regelmäßig *alle acht Jahre* durchgeführt. Die Termine der Evaluation der Studiengänge werden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Acht-Jahres-Zyklus unter Abstimmung aller an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen und Fakultäten festgelegt.

Für den Fall, dass Pläne zur Reform des Curriculums oder stark geänderte Rahmenbedingungen dazu führen würden, dass sich ein laufender Lehramtsstudiengang gegenüber seiner zertifizierten Fassung wesentlich ändert, zeigt der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung dem Referat 31 an, dass eine Änderung geplant ist. Das Referat 31 prüft, ob die Änderung die Zertifizierung des Lehramtsstudiengangs berührt.

„Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird“ (aus der Begründung zur StudakkVO).

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass sich ein laufender Lehramtsstudiengang gegenüber dem Stand seiner zertifizierten Fassung wesentlich ändert, wird das Ergebnis der Vorprüfung zur finalen Prüfung und zur Entscheidung an die Zertifizierungskommission Lehrerbildung weitergeleitet. Kommt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung zu dem Schluss, dass die wesentliche Änderung von der bestehenden Zertifizierung umfasst ist, bleibt die Zertifizierung des Lehramtsstudiengangs bestehen.

Sind die Auswirkungen der Änderung am Lehramtsstudiengang nicht durch die bestehende Zertifizierung abgedeckt oder in ihrer Tragweite durch die Zertifizierungskommission Lehrerbildung nicht eindeutig feststellbar, bittet die Zertifizierungskommission Lehrerbildung externe Gutachterinnen und Gutachter um Stellungnahme zur geplanten Revision des Lehramtsstudiengangs.

Im Anschluss entscheidet die Kommission auf Grundlage der Stellungnahme, ob die Zertifizierung des Lehramtsstudiengangs weiterhin Gültigkeit hat oder ob es erforderlich ist diese an die neuen Gegebenheiten anzupassen (z. B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder durch Widerruf der Zertifizierungsentscheidung mit anschließender Neu-Zertifizierung).

2.3.7. Ablauf

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung laufender Lehramtsstudiengänge gliedert sich in *fünf bis sechs Schritte*, je nachdem, ob mit der Zertifizierung Auflagen oder Empfehlungen verbunden sind oder nicht.

Abbildung 11: Evaluation und Zertifizierung laufender Lehramtsstudiengänge

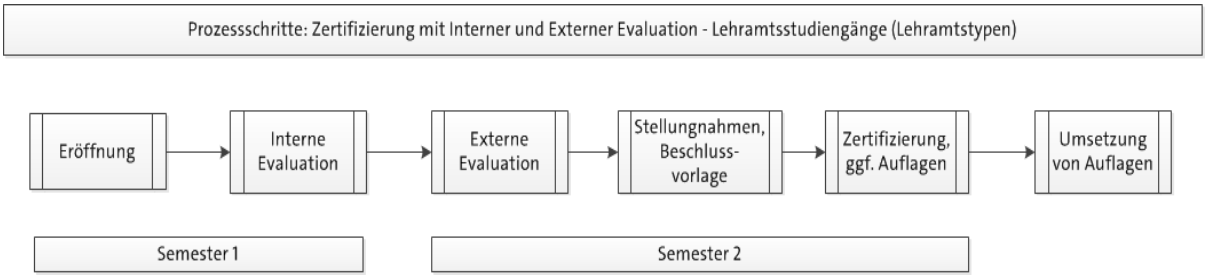

Insgesamt erstreckt sich das Verfahren – von der Eröffnung bis zum (vorläufigen) Abschluss mit der Entscheidung über die erneute Zertifizierung und der Vereinbarung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der betroffenen Lehramtsstudiengänge – über etwa *zehn bis zwölf Monate*. Die einzelnen Schritte sind in den folgenden Abschnitten ausführlicher beschrieben.

Eröffnung

Das Evaluationsverfahren für die Lehramtsstudiengänge wird durch das Präsidium der Universität Hamburg eröffnet. Zeitgleich zur Eröffnung werden zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen festgelegt.

Abbildung 12: Eröffnung des Verfahrens und Information – laufende Lehramtsstudiengänge

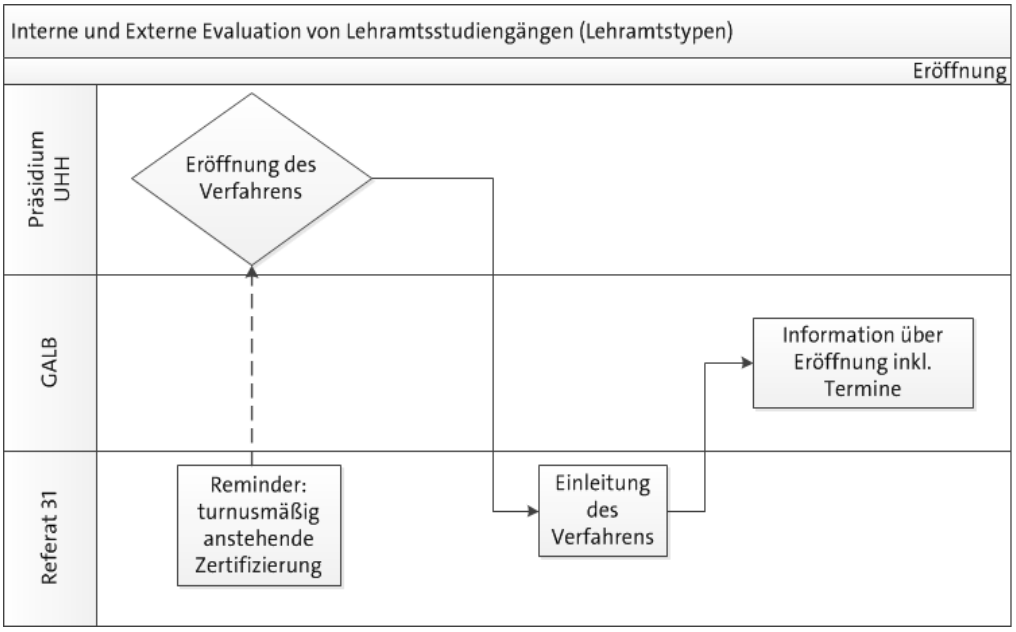

Interne Evaluation

Die interne Evaluation beinhaltet eine Erhebung der aktuellen Situation in den betroffenen Lehramtsstudiengängen und ihre *Analyse im Hinblick auf Stärken und Schwächen sowie auf Entwicklungsperspektiven* für die folgenden acht Jahre. Ziel ist es, orientiert an den vereinbarten Qualitätskriterien qualitativ hochwertige Lehramtsstudiengänge anzubieten. Zusätzlich zu den Qualitätskriterien kann der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung für die interne Evaluation auch eigene Fragestellungen formulieren.

Der Analyse zugrunde liegen ein Satz von Standarddaten, die das Referat 31 - Qualität und Recht in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren regelhaft zur Verfügung stellt (→ Kapitel VI, 2.1) sowie das Erfahrungswissen der Personen, die in die interne Evaluation einbezogen sind. Zusätzliche Erhebungen können bei Bedarf erstellt werden, um eine fundierte Diskussion über besondere Fragestellungen zu unterstützen.

Insgesamt erstreckt sich die interne Evaluation über *etwa ein Semester*; der Selbstbericht soll rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters vorliegen, damit die Gutachterinnen und Gutachter in der anschließenden externen Evaluation ausreichend Zeit haben, diesen zur Kenntnis zu nehmen und eigene Fragen zu formulieren. Die einzelnen *Analyseschritte* sind nicht vorgegeben; der zuständige Ausschuss kann sie den Interessen und Arbeitsweisen seiner Mitglieder entsprechend gestalten.

Abbildung 13: Interne Evaluation – laufende Lehramtsstudiengänge

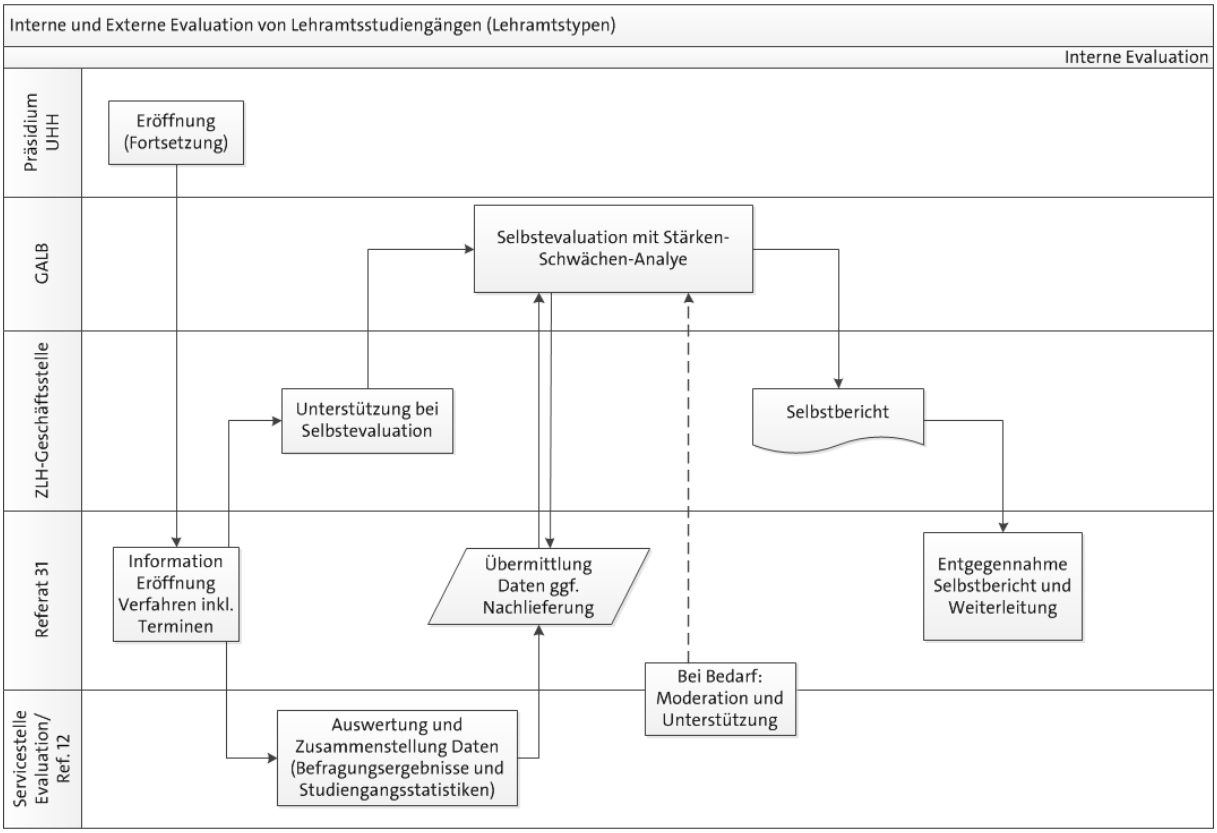

Externe Evaluation

Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation, die die Innensicht der für einen Lehramtsstudiengang maßgeblichen Akteure und Organe repräsentiert, durch einen Blick von außen. In erster Linie ist sie ein Angebot an diejenigen Akteure und Organe, die die Lehramtsstudiengänge gestalten, anhand von Fragen und Anregungen externer Kolleginnen und Kollegen die eigene Sicht zu reflektieren. Ein fruchtbarer Austausch setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten voraus; deshalb werden die Gutachterinnen und Gutachter vom Präsidium der Universität Hamburg *im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung bestellt*, im Fall der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sogar auf dessen Vorschlag.

Abbildung 14: Externe Evaluation – laufende Lehramtsstudiengänge

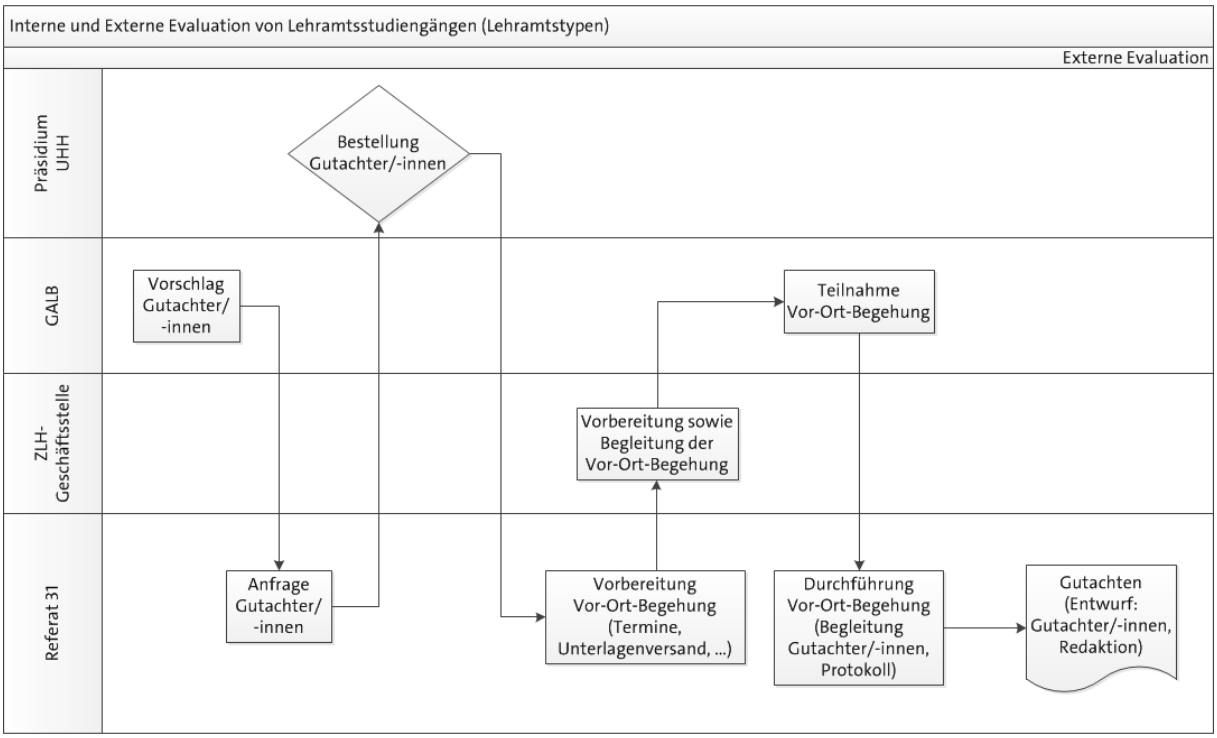

Die Gutachterinnen und Gutachter machen sich, basierend auf dem Selbstbericht und auf Gesprächen im Rahmen eines *Besuchs vor Ort*, ein eigenes Bild von den zu evaluierenden Lehramtsstudiengängen und den Rahmenbedingungen, unter denen sie durchgeführt werden. Der Besuch vor Ort dauert üblicherweise *einen Tag* und findet in der Regel in der Vorlesungszeit desjenigen Semesters statt, das auf die interne Evaluation folgt, jedoch frühestens sechs Wochen nachdem der Selbstbericht vorliegt. Er beinhaltet *Gespräche* mit Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung sowie mit weiteren Akteuren, die in zentraler Funktion an der Gestaltung und Durchführung der Studiengänge mitwirken (→Anlage 4). Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Gesprächen obliegt grundsätzlich den betroffenen Gremien und Organen; die Zahl der Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer sollte einerseits eine möglichst breite Beteiligung und andererseits eine wirkliche Gesprächssituation ermöglichen. Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ohne Anwesenheit von Mitgliedern anderer Statusgruppen mit den Gutachtenden zu sprechen; dieses Gespräch wird in der Regel vom studierenden Mitglied der Gutachtergruppe geleitet.

Der Entwurf des Begehungsplans wird den Gutachterinnen und Gutachtern durch das Referat 31 vorgelegt. Diese haben die Möglichkeit, ihre Gesprächsbedarfe einzubringen. Auf dieser Basis erstellt das Referat 31 in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung den finalen Begehungsplan. Die Gespräche dienen dazu, zunächst Fragen zu klären, die auf Seiten der Gutachterinnen und Gutachter nach Durchsicht der Unterlagen offengeblieben sind, um dann in ei-

nen Austausch über die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Studiengänge zu treten. Strukturiert wird die Diskussion anhand der Qualitätskriterien für das Lehramtsstudium sowie gegebenenfalls anhand eigener Fragestellungen des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung.

In der Regel legen die Gutachterinnen und Gutachter die Ergebnisse der externen Evaluation (Gutachten) *vier Wochen nach ihrer Begutachtung* vor. Das Gutachten enthält die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter zur Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien für die Lehramtsstudiengänge. Das Gutachten formuliert zudem eine Beschlussempfehlung für die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung, die ggf. Ziele benennt, die die Kommission im Rahmen von Empfehlungen für die Weiterentwicklung vorgeben sollte.

Stellungnahmen und Beratungsvorlage

Zunächst leitet das Referat 31 - Qualität und Recht das Gutachten an den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung weiter. Dieser erarbeitet eine Stellungnahme zum Gutachten, indem er sich zu den Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter positioniert und ggf. eigene Vorschläge begründet, durch welche Maßnahmen welcher Akteure die weitere Entwicklung der Lehramtsstudiengänge in den folgenden Jahren positiv beeinflusst werden soll. Bei Bedarf dient die Stellungnahme der Richtigstellung sachlicher Fehler, die dem Gutachten zugrunde liegen könnten.

Das Referat 31 erstellt auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahmen eine Beratungsvorlage für die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung. Die Beratungsvorlage stellt vergleichend die Empfehlungen der Gutachtergruppe, den Anmerkungen jener Akteure gegenüber, die zum Gutachten eine Stellungnahme abgegeben haben. Darüber hinaus sind der Beratungsvorlage die ‚Grundsätze der Entscheidungsfindung' zu entnehmen. Eine Muster-Beratungsvorlage kann der Anlage entnommen werden (→ Anlage 2).

Zertifizierung und Ableitung von Maßnahmen

Über die Zertifizierung der Lehramtsstudiengänge entscheidet die Zertifizierungskommission Lehrerbildung auf der Grundlage der Beratungsvorlage sowie der ihr zugrundeliegenden Dokumente (Gutachten und Stellungnahmen). Die Kommission kann eine Zertifizierung ohne Auflagen und/oder Empfehlungen oder eine Zertifizierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen. Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung findet sich in Kapitel IV, 6.

Die Zertifizierungsentscheidung wird durch das Präsidium umgesetzt und auf den Internetseiten der Universität Hamburg veröffentlicht.

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung eines Lehramtsstudiengangs wird für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen und Empfehlungen verbunden werden.

Eine Zertifizierung mit Auflagen bedeutet, dass der Lehramtsstudiengang grundsätzlich zertifiziert ist, aber innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums bestimmte Auflagen erfüllen muss.

Sowohl Auflagen als auch Empfehlungen beziehen sich jeweils ausdrücklich auf die vereinbarten Qualitätskriterien:

- *Auflagen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium nicht ausreichend erfüllt wurde. Für die Erfüllung von Auflagen legt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung eine Frist vor, die in der Regel ein Jahr nicht überschreitet (Frist: zwölf Monate)
- *Empfehlungen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium zwar ausreichend erfüllt wurde, es indes Anmerkungen zur Verbesserung gibt. Für Empfehlungen besteht keine Umsetzungspflicht. Es müssen in diesem Fall jedoch bei der darauffolgenden internen und externen Evaluation die Gründe für deren Nicht-Umsetzung dargelegt werden.

Während sich Auflagen ausschließlich an den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung richten, können Empfehlungen auch an weitere Akteure adressiert werden. Zu nennen ist hier exemplarisch, das Präsidium der Universität Hamburg mit seiner Gesamtverantwortung über die Hamburger Lehramtsstudiengänge.

Abbildung 15: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – laufende Lehramtsstudiengänge

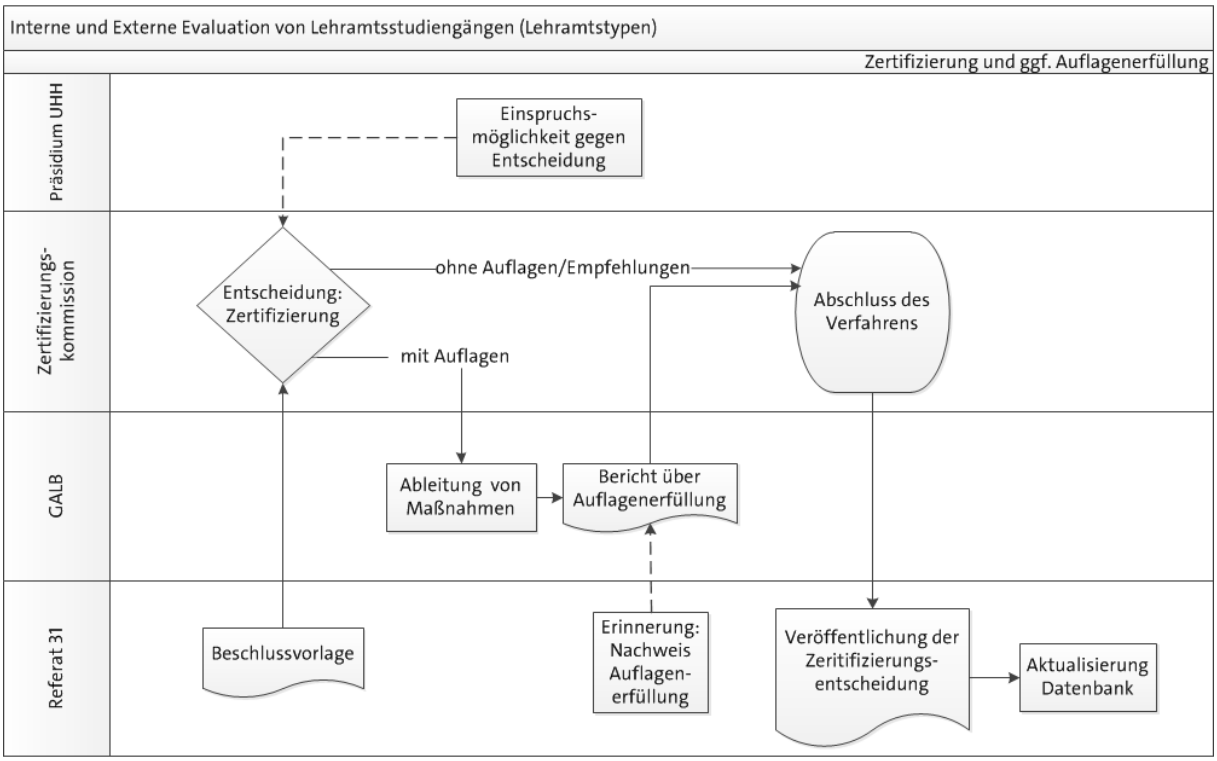

Sofern eine Zertifizierung mit Auflagen ausgesprochen wird, steht dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung unter Einbeziehung des Präsidiums der Universität Hamburg ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung, um die Auflagen zu erfüllen und der Zertifizierungskommission Lehrerbildung über deren Umsetzung schriftlich zu berichten. Der Bericht dokumentiert die Maßnahmen, die zur Umsetzung von Auflagen getroffen wurden, und legt anhand geeigneter und aussagekräftiger Informationen und Daten dar, ob die in der Auflage formulierten Monita ausgeräumt wurden. Konnte dies innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erreicht werden,

muss der Bericht auch eine Abschätzung enthalten, bis wann dies möglich ist und ob dazu weitere Maßnahmen erforderlich sind. Stellt die Kommission aufgrund des vorliegenden Berichtes eine erfolgreiche Auflagenerfüllung fest, ist der Lehramtsstudiengang damit bis zur nächsten anstehenden Evaluation für einen Zeitraum von acht Jahren zertifiziert. Die Kommission hat die Möglichkeit die Frist für den entsprechenden Nachweis einmalig zu verlängern, in der Regel um nicht mehr als sechs Monate.

Sollte für die Zertifizierungskommission absehbar sein, dass die Auflagen in dieser Frist nicht erfüllt werden, oder falls auch eine verlängerte Frist verstrichen ist, ohne dass die Auflagenerfüllung nachgewiesen wurde, erlischt die vorläufige Zertifizierung. Über die weiteren Schritte entscheidet das Präsidium. Ein erneuter Zertifizierungsantrag des Studiengangs kann erst vierundzwanzig Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann das Präsidium der Universität Hamburg schriftlich unter Nennung seiner Vorbehalte Einspruch erheben. Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung berät über den Einspruch und teilt dem Präsidium der Universität Hamburg das Beratungsergebnis mit. Die Kommission kann entweder den Einwänden des Präsidiums folgen oder den Einspruch unter Begründung ablehnen.

2.4. Evaluation und Zertifizierung von laufenden Teilstudiengängen

2.4.1. Zielsetzung

Die Evaluation laufender Teilstudiengänge und ihre anschließende Zertifizierung durch eine Zertifizierungskommission Lehrerbildung werden durchgeführt mit dem Ziel,

- die Erfüllung der gemeinsam vereinbarten Qualitätskriterien für das Lehramtsstudium zu überprüfen und
- die Studiengangs- und Qualitätsentwicklung im Lehramtsstudium zu fördern.

Die Einbindung von Lehrenden, Studierenden und weiteren Interessenträgern aus dem Bereich der Lehrerbildung soll eine breite Beteiligung an der Weiterentwicklung der Teilstudiengänge fördern. Das mehrstufige Evaluationsverfahren mit abgestimmten Schritten soll einerseits Verbindlichkeit im Grundsatz, andererseits Freiräume für eine fachspezifische Ausgestaltung schaffen.

2.4.2. Gegenstand

Die Evaluation und anschließende Zertifizierung laufender Teilstudiengänge bezieht sich jeweils auf *einzelne Teilstudiengänge*, die in der Erziehungswissenschaft, zur Ausbildung in einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge angeboten werden.

Organisatorisch wird das Verfahren in der Regel *gebündelt* für mehrere fachlich verwandte Teilstudiengänge durchgeführt.

2.4.3. Erhobene Daten und Informationen

Im Rahmen der *internen Evaluation* eines laufenden Teilstudiengangs führt der Qualitätszirkel eine Selbstevaluation durch, bevorzugt in Form einer Stärken-Schwächen-Analyse. Im Fokus stehen dabei die vereinbarten Qualitätskriterien, die dem Evaluationsverfahren zugrunde liegen; der Qualitätszirkel kann zusätzlich auch eigene Fragestellungen aufgreifen. In die Selbstevaluation fließen Informationen und Daten aus Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren, dem System der Studien- und Prüfungsverwaltung (z. B. STiNE) sowie Ergebnisse von Befragungen, Auswertungen der Qualitätskonferenzen der vorangegangenen Jahre, individuelle Rückmeldungen und Beschwerden von Studierenden ein.

Die Ergebnisse der internen Evaluation einschließlich der Stärken- und Schwächenanalyse werden in einem Selbstbericht dargelegt, der die Grundlage für die nachfolgende *externe Evaluation* durch die Gutachterinnen und Gutachter bildet. Dem Selbstbericht wird als Anlage eine Dokumentation (→ Anlage 6) beigefügt, die die Umsetzung der formalen Qualitätskriterien an die Studiengangsgestaltung abbildet. Die Gutachterinnen und Gutachter validieren die ihnen vorliegenden Informationen durch Gespräche, die sie vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Akteursgruppen führen.

2.4.4. Verantwortlicher Akteur

Bei mehrstufigen Evaluationen der Teilstudiengänge der kooperierenden Hochschulen, tragen diese die Verantwortung für deren organisatorische Durchführung (→ Anlage 5). So wird die Evaluation laufender Teilstudiengänge im Auftrag des jeweils zuständigen Präsidiums durchgeführt. Das jeweilige Präsidium beschließt die Durchführung des Evaluationsverfahrens, beruft die Gutachterinnen und Gutachter für die externe Evaluation und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Zertifizierungsentscheidung. Die Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter werden mit dem jeweiligen Dekanat abgestimmt.

2.4.5. Durchführende Akteure

Die interne Evaluation der Teilstudiengänge liegt in der Verantwortung der jeweiligen *Qualitätszirkel*. Auf der Basis vorhandener Daten und Informationen führen sie Selbstevaluationen für die Teilstudiengänge durch.

Die externe Evaluation nehmen die *Gutachterinnen und Gutachter* vor. Sie erstellen ein Gutachten, das die Weiterentwicklung jedes Teilstudiengangs thematisiert, und formulieren für die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung eine Beschlussempfehlung. Berufen werden die Gutachterinnen und Gutachter auf Vorschlag des Qualitätszirkels durch das jeweils verantwortliche Präsidium; die Gutachterinnen und Gutachter aus der Gruppe der Studierenden werden in der Regel durch den Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen im Vorfeld im Rahmen eines Honorarvertrages vertraglich zusichern, dass bezüglich ihrer gutachterlichen Tätigkeit keine Besorgnis der Befangenheit besteht (→ Anlage 1). An die Stelle der Vertretung der Berufspraxis tritt bei Teilstudiengängen regelhaft eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung; für die Gutachterinnen und Gutachter der Berufspraxis gelten daher keine Befangenheitskriterien.

In ihrer Zusammensetzung entspricht die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter den Anforderungen des Akkreditierungsrates an Verfahren der Programmakkreditierung. Sie umfasst Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an ihrer eigenen Hochschule aktiv in das Lehramtsstudium eingebunden sind (in der Regel je Teilstudiengang eine Fachwissenschaftlerin bzw. ein Fachwissenschaftler und eine Fachdidaktikerin bzw. ein Fachdidaktiker), eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulischen Berufspraxis und eine Studentin oder ein Student aus einem Lehramtsstudiengang.

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung wird organisatorisch durch die jeweils zuständige Einrichtung für Qualitätssicherung begleitet. Dies beinhaltet auch die inhaltliche Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Vor-Ort-Begehung.

2.4.6. Turnus

Die Evaluation und Zertifizierung von laufenden Teilstudiengängen wird regelmäßig *alle acht Jahre* durchgeführt. Die Termine der Evaluation der Teilstudiengänge werden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Acht-Jahres-Zyklus unter Abstimmung aller an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen und Fakultäten festgelegt.

Für den Fall, dass Pläne zur Reform des Curriculums oder stark geänderte Rahmenbedingungen dazu führen, dass sich ein laufender Teilstudiengang gegenüber seiner zertifizierten Fassung wesentlich ändert, zeigt das Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) dem Referat 31 an, dass eine Änderung geplant ist. Das Referat 31 prüft, ob die Änderung die Zertifizierung des Teilstudiengangs berührt.

„Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird“ (aus der Begründung zur StudakkVO).

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass sich ein laufender Teilstudiengang gegenüber dem Stand seiner zertifizierten Fassung wesentlich ändert, wird das Ergebnis der Vorprüfung zur finalen Prüfung und zur Entscheidung an die Zertifizierungskommission Lehrerbildung weitergeleitet. Kommt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung zu dem Schluss, dass die wesentliche Änderung von der bestehenden Zertifizierung umfasst ist, bleibt die Zertifizierung des Teilstudiengangs bestehen.

Sind die Auswirkungen der Änderung am Teilstudiengang nicht durch die bestehende Zertifizierung abgedeckt oder in ihrer Tragweite durch die Zertifizierungskommission Lehrerbildung nicht eindeutig feststellbar, bittet die Zertifizierungskommission Lehrerbildung externe Gutachterinnen und Gutachter um Stellungnahme zur geplanten Revision des Teilstudiengangs. Im Anschluss entscheidet die Kommission auf Grundlage der Stellungnahme, ob die Zertifizierung des Teilstudiengangs weiterhin Gültigkeit hat oder ob es erforderlich ist diese an die neuen Gegebenheiten anzupassen (z. B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder durch Widerruf der Zertifizierungsentscheidung mit anschließender Neu-Zertifizierung).

2.4.7. Ablauf

Das Verfahren der Evaluation und anschließenden Zertifizierung laufender Teilstudiengänge gliedert sich in *fünf bis sechs Schritte*, je nachdem, ob mit der Zertifizierung Auflagen oder Empfehlungen verbunden sind oder nicht.

Abbildung 16: Evaluation und Zertifizierung laufender Teilstudiengänge

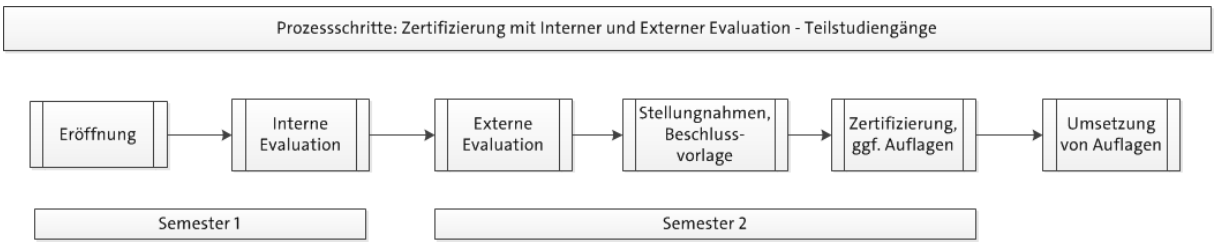

Insgesamt erstreckt sich das Verfahren – von der Eröffnung bis zum (vorläufigen) Abschluss mit der Entscheidung über die erneute Zertifizierung und der Vereinbarung von Maßnahmen zur

Weiterentwicklung der betroffenen Teilstudiengänge – über etwa *zehn bis zwölf Monate*. Die einzelnen Schritte sind in den folgenden Abschnitten ausführlicher beschrieben.

Eröffnung des Verfahrens

Das Evaluationsverfahren wird für jeden Teilstudiengang bzw. für jede Gruppe von Teilstudiengängen durch das *jeweils zuständige Präsidium* eröffnet. Zeitgleich zur Eröffnung werden *zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen* festgelegt. Als zentrale Interessenträgerin wird die *Behörde für Schule und Berufsbildung* frühzeitig über die Terminierung der Evaluationsverfahren für die laufenden Teilstudiengänge informiert.

Abbildung 17: Eröffnung des Verfahrens – laufende Teilstudiengänge

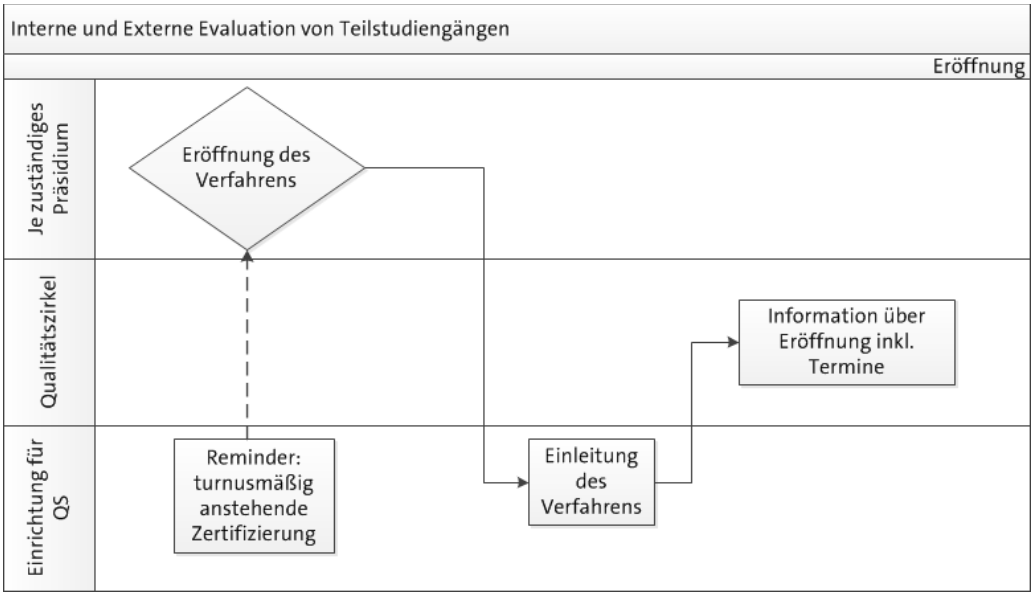

Interne Evaluation

Die interne Evaluation beinhaltet eine Erhebung der aktuellen Situation in den betroffenen Teilstudiengängen und eine *Analyse im Hinblick auf Stärken und Schwächen sowie auf Entwicklungsperspektiven* für die folgenden acht Jahre. Ziel ist es, orientiert an den vereinbarten Qualitätskriterien, qualitativ hochwertige Teilstudiengänge anzubieten. Zusätzlich zu den Qualitätskriterien kann der Qualitätszirkel auch eigene Fragestellungen formulieren, denen er sich in der internen Evaluation widmet. Der Analyse zugrunde liegt ein Satz von Standarddaten (→ Kapitel VI, 2.1) sowie das Erfahrungswissen der Personen, die in die interne Evaluation einbezogen sind. Zusätzliche Erhebungen können bei Bedarf erstellt werden, um eine fundierte Diskussion über besondere Fragestellungen zu unterstützen.

Damit sich die Gutachtergruppe auf die Prüfung der inhaltlichen Zielerreichung konzentrieren kann, wird die Umsetzung der formalen Qualitätskriterien gemäß HmbHG und StudakkVO in den Satzungen ca. ein Jahr vor Eröffnung des Evaluationsverfahren schriftlich durch Ref. 31 in einer Dokumentation (→ Anlage 6) erfasst. Diese wird dem Qualitätszirkel sowie dem zuständigen Dekanat bzw. Präsidium zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kommentiert der Qualitätszirkel die Dokumentation. Im Rahmen der externen Evaluation hat die Gutachtergruppe den Auftrag,

auf etwaig identifizierte Änderungsbedarfe in den Satzungen einzugehen und ein Votum zum weiteren Vorgehen im Kontext der Zertifizierungsempfehlung zu formulieren.

Die Qualitätszirkel werden bei der internen Evaluation durch die Sozietäten unterstützt. So übernehmen die Sozietäten die Aufgabe, die Einhaltung der KMK-Standards für die jeweilige Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie die Anschlussfähigkeit an die 2. Phase der Lehrerbildung, zu prüfen.

Insgesamt erstreckt sich die interne Evaluation über *etwa ein Semester*; der Selbstbericht muss rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters vorliegen, damit die Gutachterinnen und Gutachter in der anschließenden externen Evaluation ausreichend Zeit haben, diesen zur Kenntnis zu nehmen und eigene Fragen zu formulieren. Als mögliche Orientierung wird ein Leitfaden (→ Anlage 8). für die Erstellung des Selbstberichts zur Verfügung gestellt. Die einzelnen *Analyseschritte* sind nicht vorgegeben; die Qualitätszirkel können sie selbst den Interessen und Arbeitsweisen ihrer Mitglieder entsprechend gestalten.

Die Durchführung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung des *Qualitätszirkels*. Beauftragt wird er durch das jeweilige *Dekanat* bzw. *Präsidium* (bei Hochschulen ohne Fakultäten). So ist gewährleistet, dass auch das hochschulrechtlich für die Steuerung im Handlungsfeld Studium und Lehre zuständige Organ in das Verfahren eingebunden ist und seine Verantwortung wahrnehmen kann. Dementsprechend wird auch der Selbstbericht über das Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) - und über die jeweils zuständige Einrichtung für Qualitätssicherung - an die Gutachterinnen und Gutachter übermittelt. Sofern sich aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven abweichende Bewertungen ergeben, kann der Selbstbericht durch eine Stellungnahme des Dekanats bzw. Präsidiums (bei Hochschulen ohne Fakultäten) ergänzt werden. Zudem hat das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Möglichkeit zu den fachdidaktischen Inhalten des Selbstberichts Stellung zu nehmen.

Abbildung 18: Interne Evaluation – laufende Teilstudiengänge

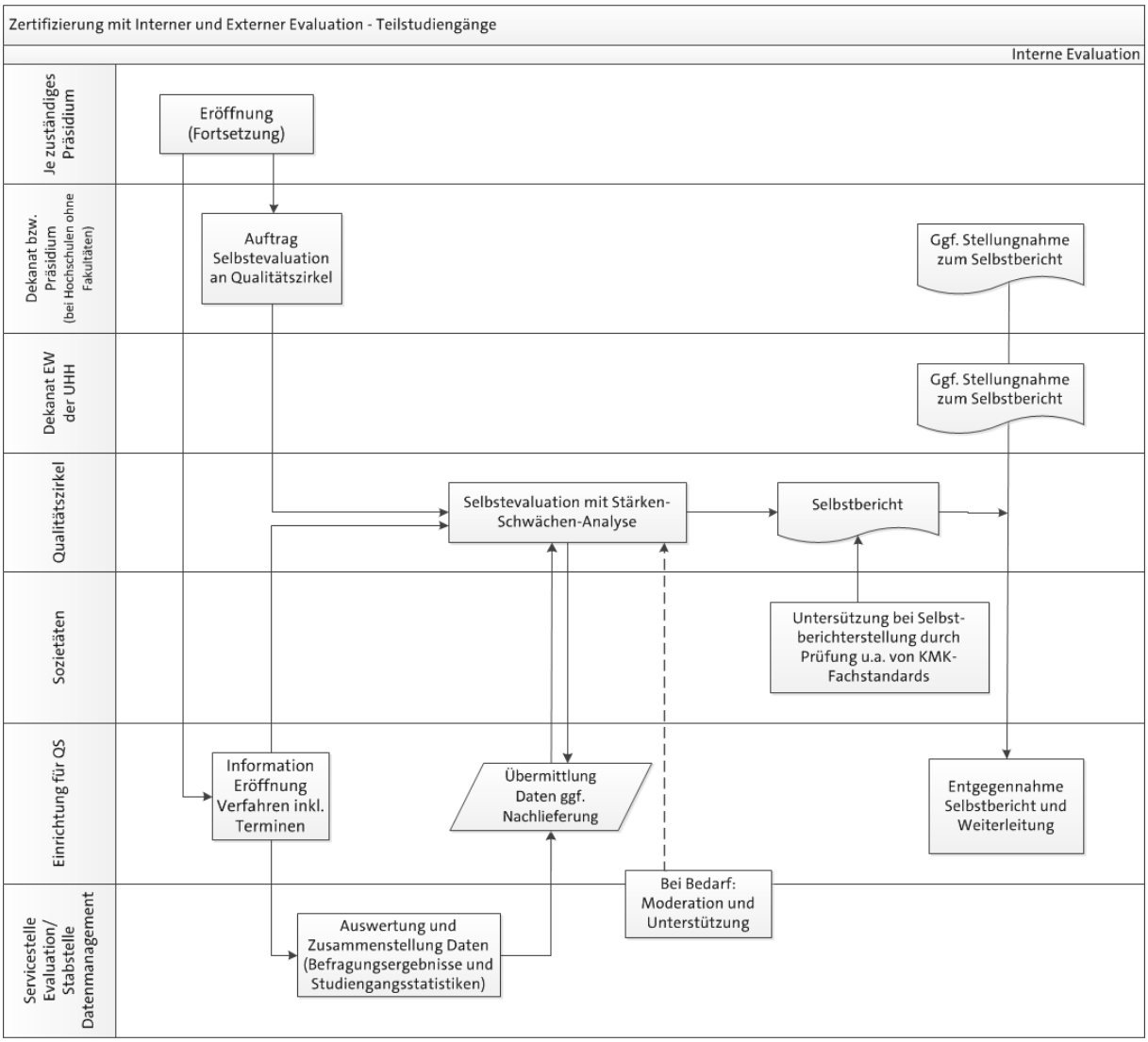

Externe Evaluation

Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation der Teilstudiengänge durch einen Blick von außen – durch Fachgutachterinnen und Fachgutachter, die als Lehrende oder Studierende mit dem Lehramtsstudium an vergleichbaren Hochschulen vertraut sind oder als Vertreterin bzw. Vertreter der Berufspraxis mit (angehenden) Lehrerinnen und Lehrern zusammenarbeiten, die ein solches Studium absolviert haben. Die externe Evaluation bietet den Lehrenden und Studierenden im Teilstudiengang sowie den Studium und Lehre unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, anhand von Fragen und Anregungen externer Kolleginnen und Kollegen die eigene Sicht zu reflektieren. Als mögliche Orientierung wird den Gutachtenden ein Gesprächsleitfaden (→ Anlage 7). zur Verfügung gestellt. Ein fruchtbarer Austausch setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten voraus; deshalb werden die Gutachterinnen und Gutachter vom jeweils für die Teilstudiengänge zuständigen Präsidium im Benehmen mit dem Qualitätszirkel bestellt.

Abbildung 19: Externe Evaluation – laufende Teilstudiengänge

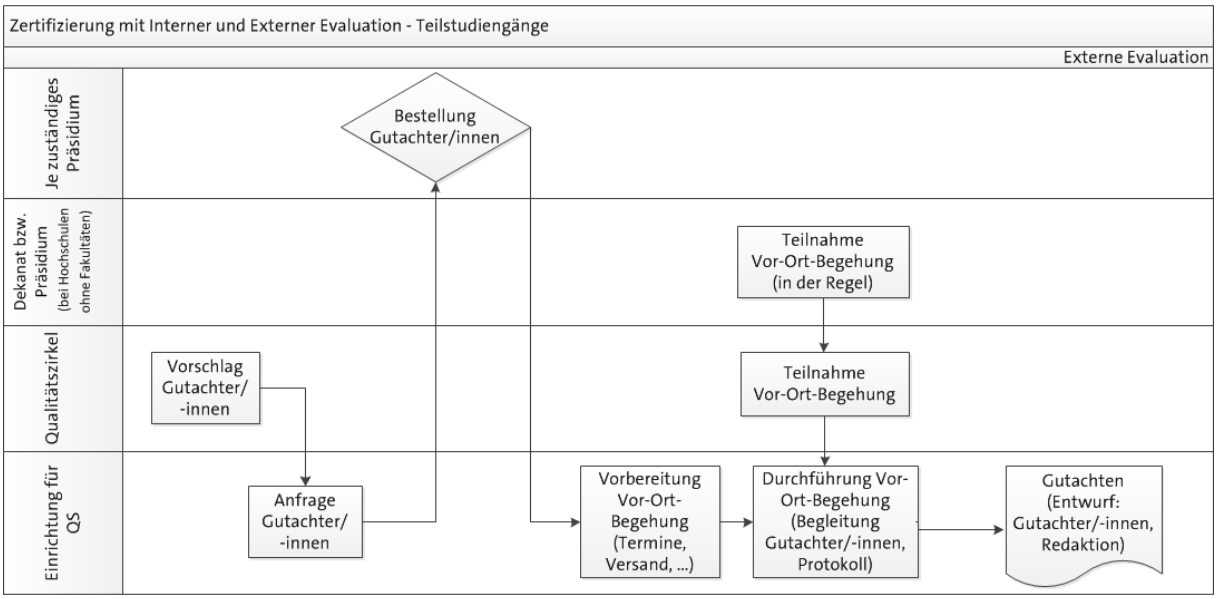

Die Gutachterinnen und Gutachter machen sich, basierend auf dem Selbstbericht und auf Gesprächen im Rahmen eines *Besuchs vor Ort*, ein eigenes Bild von den zu evaluierenden Teilstudiengängen und den Rahmenbedingungen, unter denen sie durchgeführt werden. Der Besuch vor Ort dauert üblicherweise *einen Tag* und findet in der Regel in der Vorlesungszeit desjenigen Semesters statt, das auf die interne Evaluation folgt, jedoch frühestens sechs Wochen, nachdem der Selbstbericht vorliegt. Er beinhaltet *Gespräche* mit den Mitgliedern des Qualitätszirkels, mit weiteren Lehrenden und Studierenden sowie in der Regel mit Mitgliedern des jeweiligen Dekanats, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie der universitären Leitung des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg(→ Anlage 4).

Der Entwurf des Begehungsplans wird den Gutachterinnen und Gutachtern durch die jeweils zuständige Einrichtung für Qualitätssicherung vorgelegt. Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Möglichkeit, ihre Gesprächsbedarfe einzubringen. Auf dieser Basis erstellt die Einrichtung für Qualitätssicherung in Abstimmung mit den Teilstudiengängen den finalen Begehungsplan. Die Gespräche dienen dazu, Fragen zu klären, die auf Seiten der Gutachterinnen und Gutachter nach der Durchsicht der Unterlagen offengeblieben sind, sowie mit den Mitgliedern der betreffenden Fakultät oder Hochschule in einen Austausch über die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Teilstudiengänge zu treten. Strukturiert wird die Diskussion anhand der vereinbarten Qualitätskriterien sowie gegebenenfalls anhand der eigenen Fragestellungen des Qualitätszirkels. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden erhalten die Gelegenheit mit den Gutachterinnen und Gutachtern ohne Anwesenheit von Mitgliedern anderer Statusgruppen zu sprechen. Dieses Gespräch wird in der Regel vom studierenden Mitglied der Gutachtergruppe geleitet.

Neben der Aufgabe, die fachinterne Diskussion über die Weiterentwicklung der jeweiligen Teilstudiengänge durch eine Sicht von außen zu unterstützen, übernehmen die Gutachterinnen und Gutachter im Verfahren der Zertifizierung der Teilstudiengänge eine wichtige Rolle: ihre Sicht,

niedergelegt im Gutachten, geht als wichtige Perspektive in die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung über die Zertifizierung sowie in die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen ein. Das Gutachten begründet die Einschätzung der Gutachtenden über das Erreichen der vereinbarten Qualitätsziele und die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Teilstudiengänge. Im Gutachten formulieren sie eine Beschlussempfehlung für die Entscheidung der Kommission, die ggf. Ziele benennt, die die Kommission im Rahmen von Empfehlungen für die Weiterentwicklung vorgeben sollte. In der Regel legen die Peers das Gutachten *vier Wochen nach ihrer Begutachtung* der Hochschule vor.

Stellungnahmen und Beratungsvorlage

Zunächst leitet die Einrichtung für Qualitätssicherung das Gutachten – über das zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) – an den Qualitätszirkel weiter. Dieser erarbeitet eine Stellungnahme zum Gutachten, in der er sich zu den Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter positioniert und eigene Vorschläge dazu begründet, durch welche Maßnahmen welcher Akteure die weitere Entwicklung der Teilstudiengänge in den folgenden Jahren positiv beeinflusst werden soll. Die Stellungnahme dient auch gegebenenfalls der Richtigstellung von sachlichen Fehlern, die den Gutachterinnen und Gutachtern unterlaufen sein könnten.

Das zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) kann die Stellungnahme des Qualitätszirkels um eine eigene Stellungnahme ergänzen, um abweichende Bewertungen, die sich gegebenenfalls aus den unterschiedlichen Rollen ergeben, zu begründen. Ferner hat das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Möglichkeit zu den fachdidaktischen Inhalten Stellung zu nehmen.

Sofern fachübergreifende Aspekte der Lehramtsstudiengänge betroffen sind, erhält der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung die Gelegenheit, bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben.

Die Einrichtung für Qualitätssicherung erstellt auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahmen eine Beratungsvorlage für die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung. Die Beratungsvorlage stellt vergleichend die Empfehlungen der Gutachtergruppe, den Anmerkungen jener Akteure gegenüber, die zum Gutachten eine Stellungnahme abgegeben haben. Darüber hinaus sind der Beratungsvorlage die ‚Grundsätze der Entscheidungsfindung' zu entnehmen. Eine Muster-Beratungsvorlage kann der Anlage entnommen werden (→ Anlage 2).

Zertifizierung und Ableitung von Maßnahmen

Über die Zertifizierung der Teilstudiengänge entscheidet die Zertifizierungskommission Lehrerbildung auf der Grundlage der Beratungsvorlage sowie der ihr zugrundeliegenden Dokumente (Gutachten und Stellungnahmen). An der Zertifizierung der Teilstudiengänge Evangelische Religion und Katholische Religion wirkt eine Vertretung der Evangelischen bzw. der Katholischen Kirche mit. Die Zertifizierung bedarf ihrer Zustimmung.

Die Kommission kann eine Zertifizierung ohne Auflagen und/oder Empfehlungen oder eine Zertifizierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen. Das zuständige Dekanat bzw. Präsidium leitet die Zertifizierungsmitteilung an die relevanten Akteure der jeweiligen Fakultät

bzw. Hochschule z.B. den Fachbereich oder Fakultätsrat bzw. Hochschulrat, weiter. Die Zertifizierungsentscheidung wird durch das jeweils zuständige Präsidium umgesetzt und auf den Internetseiten der Universität Hamburg veröffentlicht.

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung eines Teilstudiengangs wird für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen. Sie kann mit Empfehlungen verbunden werden.

Eine Zertifizierung mit Auflagen bedeutet, dass der Teilstudiengang grundsätzlich zertifiziert ist, aber innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums bestimmte Auflagen erfüllen muss.

Sowohl Auflagen als auch Empfehlungen beziehen sich jeweils ausdrücklich auf die vereinbarten Qualitätskriterien:

- *Auflagen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium nicht ausreichend erfüllt wurde. Für die Erfüllung von Auflagen legt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung eine Frist vor, die in der Regel ein Jahr nicht überschreitet (Frist: zwölf Monate)
- *Empfehlungen* werden in der Regel in Fällen ausgesprochen, in denen ein Qualitätskriterium zwar ausreichend erfüllt wurde, es indes Anmerkungen zur Verbesserung gibt. Für Empfehlungen besteht keine Umsetzungspflicht. Es müssen in diesem Fall jedoch bei der darauffolgenden internen und externen Evaluation die Gründe für deren Nicht-Umsetzung dargelegt werden.

Während Auflagen ausschließlich an die den Teilstudiengang verantwortende Fakultät bzw. Hochschule ausgesprochen werden, können sich Empfehlungen auch an weitere Akteure richten. Zu nennen sind hier exemplarisch, die Fakultät für Erziehungswissenschaft mit ihrem fachdidaktischen Angebot und der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung, welcher durch den Beschluss von Prüfungsordnungen und Zulassungssatzungen einen gemeinsamen strukturellen Rahmen für die Lehramtsstudiengänge setzt. Über den Umgang mit diesen Empfehlungen ist der Zertifizierungskommission Lehrerbildung schriftlich in den Punkten zu berichten, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Adressaten fallen.

Abbildung 20: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – laufende Teilstudiengänge

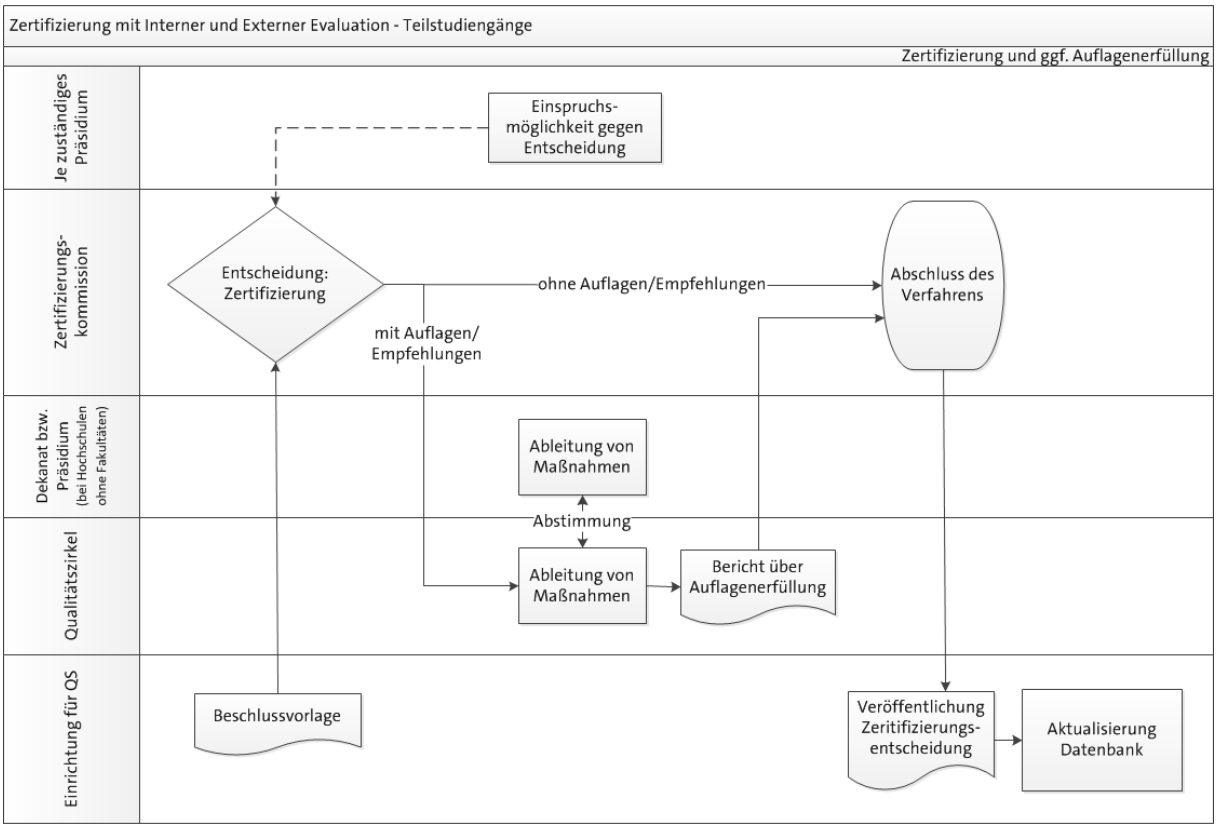

Falls die Zertifizierung eines Teilstudiengangs mit Auflagen verbunden wurde, ist die Teilstudiengangsleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) aufgefordert, der Kommission innerhalb der festgesetzten Frist von zwölf Monaten über deren Erfüllung schriftlich zu berichten. Dieser Bericht dokumentiert die Maßnahmen, die zur Umsetzung von Auflagen getroffen wurden, und legt anhand geeigneter und aussagekräftiger Informationen und Daten dar, ob die in der Auflage formulierten Monita ausgeräumt wurden. Konnte dies innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erreicht werden, muss der Bericht auch eine Abschätzung enthalten, bis wann dies möglich ist und ob dazu weitere Maßnahmen erforderlich sind. Stellt die Kommission aufgrund des vorliegenden Berichts fest, dass die Auflagen erfüllt wurden, ist der Teilstudiengang bis zur nächsten anstehenden Evaluation zertifiziert. Die Kommission hat die Möglichkeit die Frist für den entsprechenden Nachweis einmalig zu verlängern, in der Regel um nicht mehr als sechs Monate.

Sollte für die Zertifizierungskommission absehbar sein, dass die Auflagen in dieser Frist nicht erfüllt werden, oder falls auch eine verlängerte Frist verstrichen ist, ohne dass die Auflagenerfüllung nachgewiesen wurde, erlischt die vorläufige Zertifizierung. Über die weiteren Schritte entscheidet das Präsidium. Ein erneuter Zertifizierungsantrag des Studiengangs kann erst vierundzwanzig Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann das jeweils zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) schriftlich unter Nennung seiner Vorbehalte Einspruch erhe-

ben. Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung berät über den Einspruch und teilt dem jeweils zuständigen Dekanat bzw. Präsidium das Beratungsergebnis mit. Die Kommission kann entweder den Einwänden des Dekanats bzw. Präsidiums folgen oder den Einspruch unter Begründung ablehnen. Weist die Zertifizierungskommission den Einspruch zurück, kann das betroffene Dekanat bzw. Hochschulpräsidium binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Zertifizierungskommission eine Beschwerde beim GALB einlegen. Dieser kann die Beschwerde abweisen oder der Zertifizierungskommission für Lehrerbildung zur erneuten Diskussion zuweisen. Der GALB muss seine Entscheidung begründen, die Begründung muss von der Zertifizierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Der GALB kann zudem eine Nachbegutachtung empfehlen. In diesem Fall bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Ergebnis der Nachbegutachtung muss von der Zertifizierungskommission für Lehrerbildung bei der erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Die Zertifizierung wird in allen Fällen bis zur endgültigen Beschlussfassung verlängert.

2.5. Änderungen von laufenden Studiengängen als Folge der Qualitätssicherung

2.5.1. Zielsetzung

Die Ergebnisse von Qualitätssicherungsverfahren werden unter anderem auch zu Änderungsbedarfen in den Curricula und den rechtlichen Regelungen führen.

Für die Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen haben die an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen Prozesse entwickelt und verbindlich festgelegt, sodass geregelte und qualitätsgesicherte Verfahren gewährleistet sind.

Nachfolgend werden die Prozesse der Änderung von Curricula und weiteren rechtlichen Regelungen getrennt für die Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge beschrieben.

2.5.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte

Die Änderung von Lehramtsstudiengängen erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung. Die Änderung von Teilstudiengängen erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat (bei Hochschulen ohne Fakultäten). Daneben wirken abgesehen vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung folgende Beteiligte mit:

- auf **Fachebene**: Qualitätszirkel der Teilstudiengänge, Lehrende, Studierende, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals;
- auf **Fakultätsebene**: Dekanat, Fakultätsräte, Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform, Prüfungsausschüsse;
- auf **Universitätsebene**: Präsidium, Hochschulsenat, Präsidialverwaltung.

2.5.3. Ablauf Lehramtsstudiengang

Änderungsbedarfe an den Prüfungsordnungen für die Abschlüsse ‚Bachelor of Education' und ‚Master of Education' werden durch die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung erörtert. Das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg gewährt dabei Unterstützung. Das Referat 31 - Qualität und Recht wird über die anstehenden Änderungen informiert.

Der Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung entscheidet über die Änderungen der PO, die von Ref. 31 in Zusammenarbeit mit dem ZLH erstellt worden sind.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen erfolgt durch das Referat 31 - Qualität und Recht. Des Weiteren prüft das Referat 31 - Qualität und Recht), ob die Änderungen an den Prüfungsordnungen wesentlich sind und sie die Zertifizierung der Lehramtsstudiengänge berühren. Das Prüfergebnis wird der Zertifizierungskommission Lehrerbildung übermittelt, welche über das weitere Vorgehen entscheidet (→ Kapitel VI, 2.3).

Die Änderungen der Prüfungsordnung werden durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung beschlossen. Die Beschlussvorlage des Ausschusses wird mit dem entsprechenden Sitzungsprotokoll an das Referat 31 - Qualität und Recht weitergeleitet und dort vom Team Recht mit einem Vermerk, in dem die Ergebnisse der Prüfung sowie ggf. der Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung festgehalten sind, zur Genehmigung an die an der Lehrerbildung beteiligten Präsidien weitergereicht (§108 Abs. 1 HmbHG). Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen durch die Präsidien erteilt. Nach der Genehmigung werden die Änderungen der Prüfungsordnung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg veröffentlicht.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht den Prozess der Änderung bzw. Neufassung von Prüfungsordnungen.

Abbildung 21: PO-Entwicklung im Bereich Lehramt

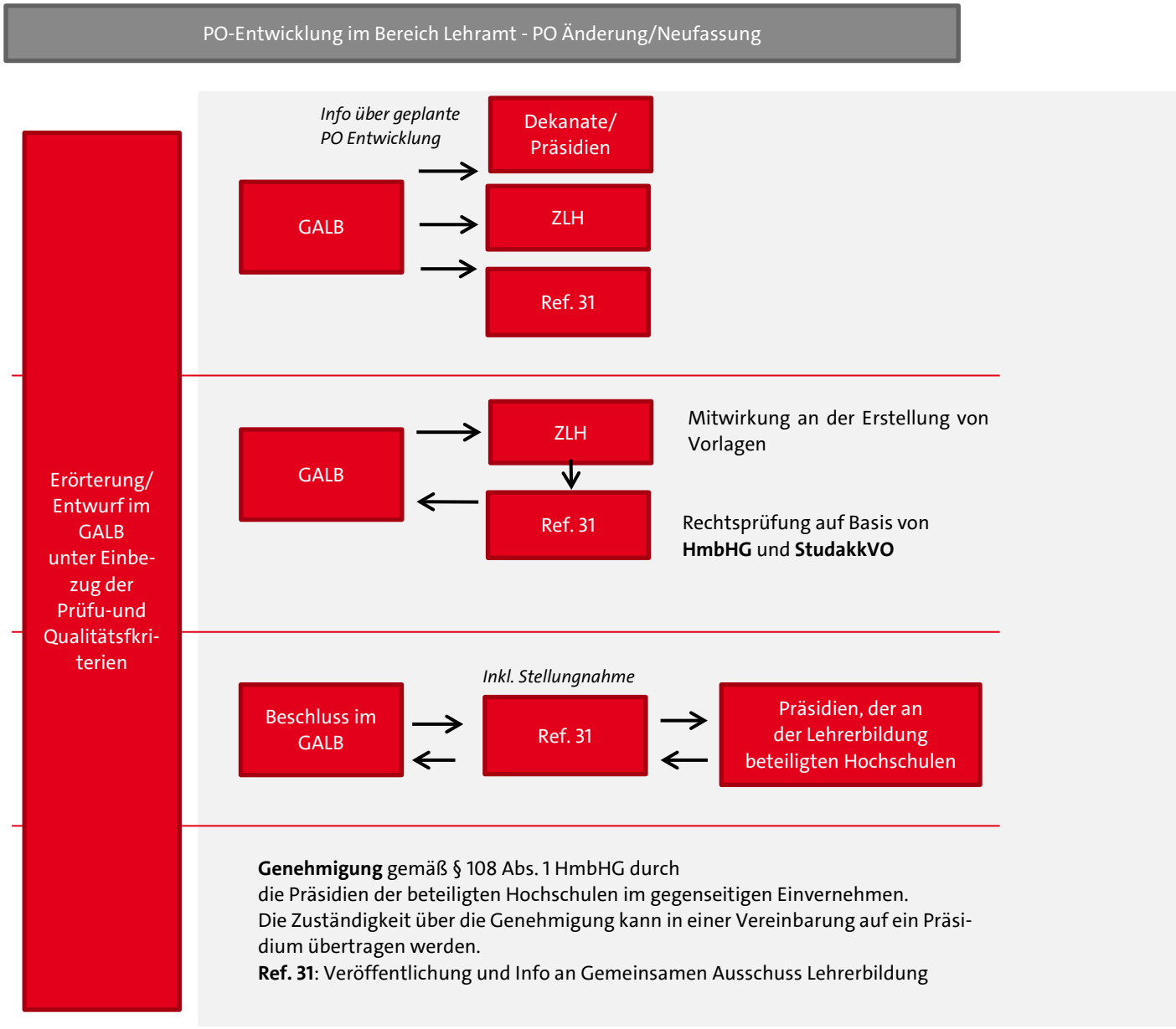

2.5.4. Ablauf Teilstudiengang

Änderungsbedarfe an den FSB werden von den jeweiligen Fächern in Abstimmung mit dem Studiendekanat initiiert und mit den Beteiligten – Sozietäten, Referat 31, ZLH – abgestimmt. Beschlossen werden FSB in den zuständigen Fakultätsräten, in einigen Fakultäten sind weitere Ausschüsse oder Gremien vorab zu befassen.

Da die Zuständigkeiten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, der Hochschule für Bildende Künste Hamburg und der Technischen Universität Hamburg teilweise variieren, existieren für diese Hochschulen eigene Prozessabbildungen für die Neufassung und Änderung von Fachspezifischen Bestimmungen.

Abbildung 22: FSB-Entwicklung im Bereich Lehramt - FSB Änderung/Neufassung

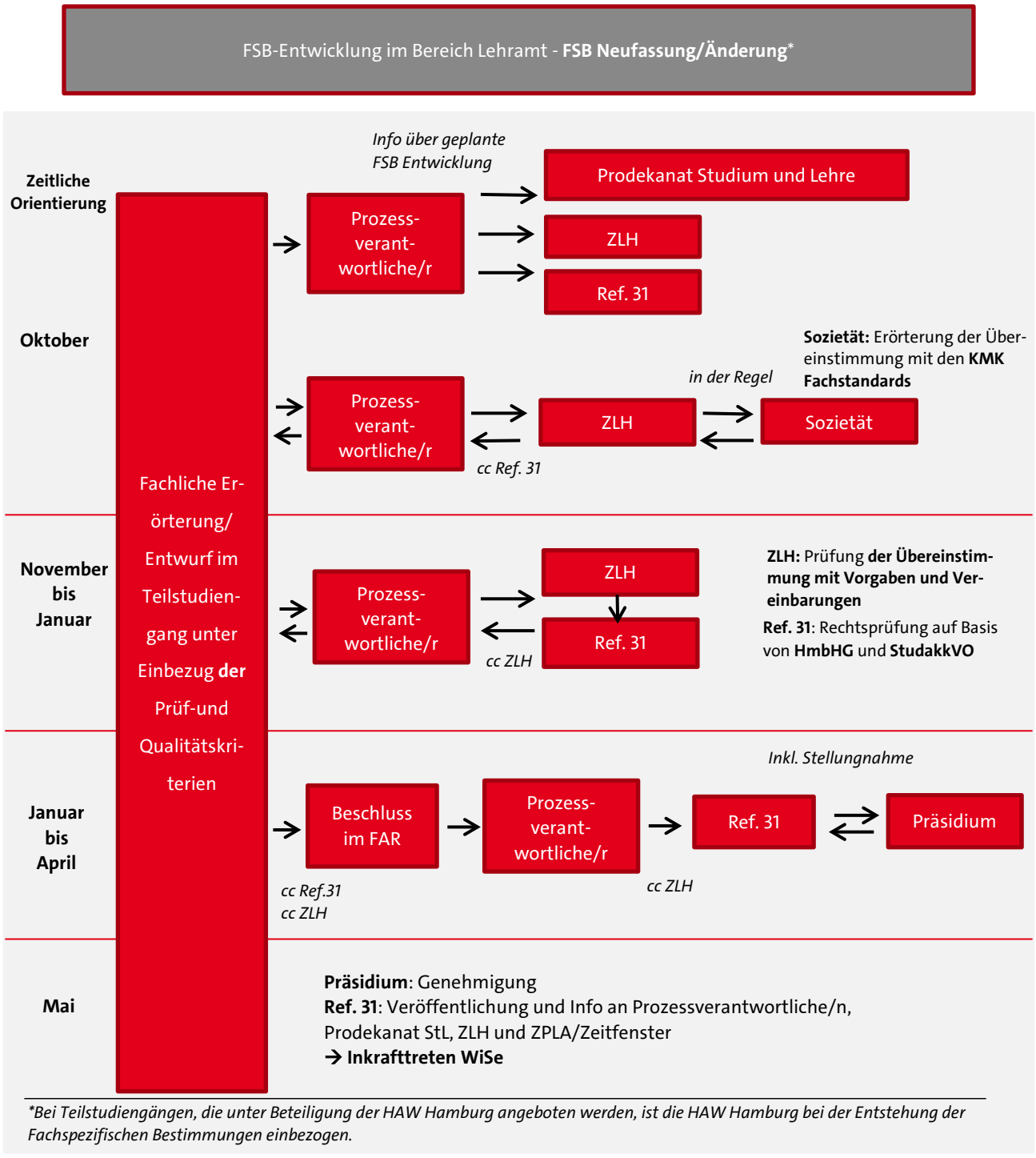

**Bei Teilstudiengängen, die unter Beteiligung der HAW Hamburg angeboten werden, ist die HAW Hamburg bei der Entstehung der Fachspezifischen Bestimmungen einbezogen.*

Änderungsbedarfe an den Fachspezifischen Bestimmungen werden zunächst durch die Fachverantwortlichen in den entsprechenden Ausschüssen der Fakultäten erörtert. Das zuständige Dekanat sowie das Referat 31 - Qualität und Recht und das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg werden über die anstehenden Änderungen informiert.

Im weiteren Verlauf des Überarbeitungsprozesses werden die Fachspezifischen Bestimmungen zur Beurteilung der Einhaltung der formalen und inhaltlichen Prüfkriterien an die entsprechenden Akteure weitergeleitet.

Die Rechtsprüfung der Fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch Referat 31. Des Weiteren prüft das Referat 31, ob die Änderungen an den Fachspezifischen Bestimmungen wesentlich sind und sie die Zertifizierung des Teilstudiengangs berühren. Das Prüfergebnis wird der Zertifizierungskommission Lehrerbildung übermittelt, welche über das weitere Vorgehen entscheidet (→ Kapitel VI, 2.4.6).

Die Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät beschlossen. Die Beschlussvorlage der Fachspezifischen Bestimmungen wird mit dem Sitzungsprotokoll an das Referat 31 weitergeleitet und mit einem Vermerk, in dem die Ergebnisse der Prüfung sowie ggf. der Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung festgehalten sind, zur Genehmigung an das Präsidium weitergereicht. Nach der Genehmigung durch das Präsidium wird die Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg veröffentlicht.

3. Prozess ‚Einstellung von Studiengängen'

3.1. Zielsetzung

Für die Einstellung von Studiengängen hat die Universität Hamburg einen entsprechenden Prozessablauf entwickelt und verbindlich festgelegt, sodass ein geregeltes und qualitätsgesichertes Einstellungsverfahren gewährleistet ist. Das folgende Kapitel ergänzt den vereinbarten Prozess in Hinblick auf die Besonderheiten bei der Einstellung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen. Kriterien für die Einstellung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen können u.a. sein:

- mangelnde Nachfrage durch Studierende,
- mangelnde Ressourcen,
- Veränderung des Ausbildungsprofils

3.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte

Die Einstellung von Lehramtsstudiengängen erfolgt durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung. Die Einstellung von Teilstudiengängen erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Fakultätsrats. Die Genehmigung der Aufhebung der Prüfungsordnung erfolgt durch das Präsidium.

Bei der Einstellung eines Teilstudiengangs wirken abgesehen vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung folgende Beteiligte mit:

- auf **Fachebene**: Fachbereiche, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals;
- auf **Fakultätsebene**: Dekanate, Fakultätsräte, Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform;
- auf **Universitätsebene**: Präsidium, Präsidialverwaltung sowie Zentrale Einrichtungen.

3.3. Ablauf

3.3.1. Lehramtsstudiengang

Die Initiative zur Einstellung eines Lehramtsstudiengangs geht entweder vom Präsidium oder dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung aus.

Einstellungsszenario erarbeiten

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung entwirft ein Einstellungsszenario, auf dessen Grundlage er die geordnete Abwicklung des Lehramtsstudiengangs beschließt. Das Szenario benennt Personen und Einrichtungen, die von der Einstellung betroffen sind, analysiert denkbare Folgen für die Betroffenen und leitet Maßnahmen ab, mit denen nachteilige Konsequenzen vermieden oder ausgeglichen werden sollen. Der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung entscheidet anschließend über die Einstellung des Lehramtsstudiengangs. Diese Entscheidung wird wiederum an das Präsidium der Universität Hamburg übermittelt, das für die Umsetzung der Einstellung verantwortlich zeichnet.

Zur Erstellung des Einstellungsszenarios erfolgen die frühzeitige Information der betroffenen Akteure und die Abstimmung mit ihnen**,** d.h. mit den eingeschriebenen Studierenden, den beteiligten Lehrenden und Fachbereichen, den Sozietäten und der Behörde für Schule und Berufsbildung. Der frühzeitige Einbezug des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg sichert die Beratung in den zuständigen Gremien.

Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung

Formal für die Beschlussfassung über die Einstellung von Lehramtsstudiengängen zuständig ist der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung. Der Ausschuss beschließt, zu welchem Semester letztmalig eine Zulassung erfolgen soll und die beteiligten Fakultätsräte/ Hochschulsenate sichern den Bestandsschutz dadurch, dass nach letztmaliger Zulassung die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen i.d.R. für die doppelte Länge der Regelstudienzeit für Bachelor und Master angeboten werden. [4]

[4] Die doppelte Regelstudienzeit ergibt sich für alle sechssemestrigen Teilstudiengänge (d.h. außer Musik und Kunst) dadurch, dass die LV gemäß § 52 Abs. 7 HmbHG für weitere 4 Semester angeboten werden zzgl. 2 Semester durch die Verlängerung von Musik und Kunst als 8-semestriger Bachelorstudiengang. Abweichend davon wird für Studierende der Fächer Musik und Kunst, anstelle der doppelten Regelstudienzeit, das Lehrangebot für alle ihre Teilstudiengänge gemäß HmbHG für weitere 4 Semester vorgehalten.

Aufhebung der Prüfungsordnung

Zur zeitlichen Begrenzung des Prüfungsanspruchs bedarf es eines Außerkraftsetzens prüfungsrechtlicher Regelungen des einzustellenden Studiengangs durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung. In Hinblick auf den Vertrauensschutz der Studierenden und auf die Berücksichtigung von etwaigen Härtefällen wird der Termin für die Aufhebung der Prüfungsordnung auf frühestens zwei Jahre nach Auslaufen des Lehrangebots gelegt (gemäß § 60 Absatz 6 HmbHG).

Das Präsidium der Universität Hamburg genehmigt die Aufhebungsordnung, die anschließend als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg veröffentlicht wird.

3.3.2. Teilstudiengang

Die Initiative zur Einstellung eines Teilstudiengangs geht entweder vom jeweils zuständigen Präsidium oder vom Fach aus.

Einstellungsszenarios erarbeiten

Zur Vorbereitung der formalen Beschlüsse in den Gremien und der geordneten Abwicklung des Teilstudiengangs entwerfen die Verantwortlichen – in der Regel die Leitung des Teilstudiengangs in Zusammenarbeit mit beteiligten Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studienmanagement, den Lehrenden der Fachdidaktik in der Fakultät für Erziehungswissenschaft (da die Einstellung eines Teilstudiengangs immer auch zu einer Änderung im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft führt), den Sozietäten und der Behörde für Schule und Berufsbildung – gemeinsam ein „Einstellungsszenario“. Der frühzeitige Einbezug des Zentrums für Lehrerbildung sichert die Beratung in den zuständigen Gremien.

Das Szenario benennt Personen und Einrichtungen, die von der Einstellung betroffen sind, analysiert denkbare Folgen für die Betroffenen und leitet Maßnahmen ab, mit denen nachteilige Konsequenzen vermieden oder ausgeglichen werden sollen. Die betroffenen Studierenden werden frühzeitig über die geplante Einstellung informiert.

Einstellungsbeschluss im Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat

Für die Beschlussfassung über die Einstellung von Teilstudiengängen ist der Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat (bei Hochschulen ohne Fakultäten) zuständig.

Der Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat beschließt, zu welchem Semester letztmalig eine Zulassung erfolgen soll und sichert den Bestandsschutz dadurch, dass nach letztmaliger Zulassung die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen i.d.R. für die doppelte Länge der Regelstudienzeit für Bachelor und Master angeboten werden[5].

[5] Die doppelte Regelstudienzeit ergibt sich für alle sechssemestrigen Teilstudiengänge (d.h. außer Musik und Kunst) dadurch, dass die LV gemäß § 52 Abs. 7 HmbHG für weitere 4 Semester angeboten werden zzgl. 2 Semester durch die Verlängerung von Musik und Kunst als 8-semestriger Bachelorstudiengang. Abweichend davon wird für Studierende der Fächer Musik und Kunst, anstelle der doppelten Regelstudienzeit, das Lehrangebot für alle ihre Teilstudiengänge gemäß HmbHG für weitere 4 Semester vorgehalten.

Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen

Zur zeitlichen Begrenzung des Prüfungsanspruchs bedarf es ggf. eines Außerkraftsetzens (Aufhebung, Änderung) von Teilen der Prüfungsordnung bzgl. des einzustellenden Teilstudiengangs durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung.

Die Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat bzw. Hochschulsenat (bei Hochschulen ohne Fakultäten). In Hinblick auf den Vertrauensschutz der Studierenden und auf die Berücksichtigung von etwaigen Härtefällen wird der Termin für die Aufhebung der Prüfungsordnung auf frühestens zwei Jahre nach Auslaufen des Lehrangebots gelegt (gemäß § 60 Absatz 6 HmbHG).

Das jeweils zuständige Präsidium genehmigt die Aufhebung der prüfungsrechtlichen Regelungen, anschließend wird die Aufhebungsordnung als Amtliche Bekanntmachung der jeweiligen Hochschule veröffentlicht.

Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge

- Anhang -

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Honorarvertrag

Anlage 2: Muster-Beratungsvorlage (Auszug)

Anlage 3: a) Datenblatt Datenraster Akkreditierungsrat

b) Datenblatt Studiengangsstatistik Qualitätszirkel (exemplarisch)

Anlage 4: Begehungsplan Cluster (Muster)

Anlage 5: Zeitplan mehrstufige Evaluation an kooperierenden Hochschulen

Anlage 6: Dokumentation zur Umsetzung der formalen Qualitätskriterien

a) Bachelor of Education (B.Ed.)

b) Master of Education (M.Ed.)

Anlage 7: Gutachterleitfaden

Anlage 8: Leitfaden zur Selbstberichtserstellung

Anlage 9: Geschäftsordnung ZL

Anlage 1: Honorarvertrag

Anlage 1

Honorarvertrag

zwischen der Universität Hamburg (Auftraggeberin)

Abteilung 3- Studium und Lehre,

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

vertreten durch den Präsidenten der Universität Hamburg, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen

und

Frau (Gutachterin)
Anschrift:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Die Gutachterin wird für folgende Tätigkeit für die Auftraggeberin tätig sein:
   - Vorbereitung des Peer Reviews durch Lektüre und Analyse des Selbstberichts der (Teil-)Studiengänge/des (Teil-)Studiengangs ,
   - Übermittlung von ersten Eindrücken, eventuellen Rückfragen und Fragen an die evaluierende Einheit im Vorfeld der Begehung an die Universität Hamburg,
   - Teilnahme an der Evaluation am und
   - Erstellung und Abstimmung eines Gutachtens.

§ 2 Tätigkeit

1. Die Gutachterin wird ihre Tätigkeit als Selbständige freiberuflich ausüben.
2. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 3 Vergütung

1. Die Gutachterin erhält für die zu erbringende Leistung

   ☐ pauschal ein Honorar in Höhe von Euro.

   ☐ ein Stundenhonorar ☐ ein Tageshonorar ☐ ein Monatshonorar in Höhe von Euro.

2. In der vereinbarten Vergütung sind alle von der Gutachterin evtl. zu entrichtenden Steuern, d.h. auch Mehrwertsteuer enthalten.

   ☐ Abweichend davon wird vereinbart, dass notwendige Reisekosten (Übernachtungs- und Fahrtkosten) in entstandener und nachgewiesener Höhe in Anlehnung an das Hamburgische Reisekostengesetz erstattet werden.

Mit der vereinbarten Vergütung ist die Übertragung der in den AGBs genannten Urheber- und sonstigen Schutzrechte abgegolten.

3. Zahlungen für erbrachte Leistungen können nur aufgrund prüffähiger Rechnungen geleistet werden, auf denen die Steuernummer anzugeben ist.
4. Das angefallene Honorar wird die Gutachterin der Auftraggeberin am Ende der vereinbarten Tätigkeit in Rechnung stellen. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, das Honorar innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

§ 4 Unbefangenheit

☐ Für Gutachterinnen aus der Wissenschaft oder aus der Berufspraxis:

1. Um den Anschein von Befangenheit oder Interessenkonflikten zu vermeiden, bestätigt die Gutachterin ihre Unbefangenheit mit Unterzeichnung des Vertrages.
2. Befangenheit der Gutachterin besteht, wenn einer der folgenden Sachverhalte gegeben ist:
    - Tätigkeit als Lehrende oder Lehrbeauftragte, Gastprofessorin oder Dozentin an der Universität Hamburg innerhalb der letzten fünf Jahre,
    - Promotion oder Habilitation an der Universität Hamburg bzw. an der Fakultät des zu evaluierenden (Teil-)Studiengangs/der zu evaluierenden (Teil-)Studiengänge innerhalb der letzten fünf Jahre,
    - laufendes Bewerbungsverfahren oder Berufungsverfahren bzw. Teilnahme an einem Berufungsverfahren an der Universität Hamburg innerhalb der letzten fünf Jahre,
    - bevorstehender Wechsel an die Universität Hamburg,
    - Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte mit einem Mitglied der Hochschulleitung oder einem Mitglied der Fakultät des zu evaluierenden Studiengangs/der zu evaluierenden Studiengänge,
    - enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen an der betroffenen Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
    - mit einem Mitglied des betroffenen Fachbereichs aktuell bzw. regelmäßig gemeinsam publiziert,
    - Beteiligung an einem Studiengang der durch Vertreterinnen bzw. Vertretern des Hamburger Fachs bereits begutachtet wurde (Ausschluss einer Überkreuzbegutachtung),
    - beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs.

☐ Für studentische Gutachter**:**

- Um den Anschein von Befangenheit oder Interessenkonflikten zu vermeiden, bestätigt der Gutachter seine Unbefangenheit mit Unterzeichnung des Vertrages.
- Befangenheit des Gutachters besteht, wenn einer der folgenden Sachverhalte gegeben ist:
    - (Teil-)Studium an der Universität Hamburg innerhalb der letzten fünf Jahre,
    - bevorstehender Wechsel an die Universität Hamburg,

- Betreuung (der Bachelor- / Master-Abschlussarbeit / Promotion) durch ein Mitglied der Universität Hamburg innerhalb der letzten fünf Jahre, zum jetzigen Zeitpunkt oder in naher Zukunft (kommende zwei Semester),
- hilfswissenschaftliche Tätigkeiten, Praktika o. ä. in einer an dem zu evaluierenden Studiengang beteiligten Einrichtung innerhalb der letzten fünf Jahre, zum jetzigen Zeitpunkt oder in naher Zukunft (kommende zwei Semester),
- Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte mit einem Mitglied der Hochschulleitung oder einem Mitglied der Fakultät des zu evaluierenden (Teil-) Studiengangs/der zu evaluierenden (Teil-)Studiengänge.

§ 5 Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag ist von beiden Parteien nach den gesetzlichen Kündigungsvorschriften des § 621 BGB fristgerecht kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße oder der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.
2. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Datenschutz

Die Gutachterin erklärt sich damit einverstanden, dass ihr Name, Titel, Funktion und Institution

- im Zusammenhang mit dem abschließenden Gutachten durch die Universität Hamburg und
- im Datenbankeintrag des Akkreditierungsrats veröffentlicht wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hamburg.

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB.

Die auf der Website veröffentlichten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind Bestandteil des Vertrages: www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/finanz-und-rechnungswesen/einkauf/strategischer-einkauf/werkvertraege.html

Die Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter www.isdsm.uni-hamburg.de/dokumente/infoart13dsgvo.pdf. Sofern Sie keinen Internetzugang haben oder aus sonstigen Gründen eine Übersendung in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte möglichst umgehend mit.

Hamburg, den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	Hamburg, den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Für die Auftraggeberin:	Gutachterin:
_____	_____

Anlage 2: Muster-Beratungsvorlage (Auszug)

Sitzung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung (ZL) am xx.xx.20xx

- Beratungsvorlage -

für die Entscheidung über die Zertifizierung des

Lehramtsteilstudiengangs xxxx

bzw. der Lehramtsteilstudiengänge

- **xxxx**
- **xxxx**

(Bachelor- und Master für LAGS, LASek, LAB, LAS-G und LAS-Sek

Nichtzutreffendes streichen -

Zertifizierungsempfehlung/en der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Zertifizierung des Teilstudiengangs/ der Teilstudiengänge X/Y.

Auflagen / Empfehlungen der Gutachtergruppe - Anzahl

	Auflage / Empfehlungen
alle Teilstudiengänge betreffend	x / x
xxxx	x /x
xxxx	x / x

erstellt von: xxx xxxxxx

Grundsätze bei der Entscheidungsfindung

Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung kann…

- eine Empfehlung im Gutachten in eine Auflage und eine Auflage im Gutachten in eine Empfehlung umwandeln,
- zu Aspekten, die über die Zuständigkeit des zu zertifizierenden Studiengangs hinausgehen, Empfehlungen, aber keine Auflagen aussprechen,
- zur Ressourcenausstattung Empfehlungen, aber keine Auflagen aussprechen,
- sich gegen die Übernahme einer Auflage bzw. Empfehlung aus dem Gutachten in den Beschluss zur Zertifizierung entscheiden,
- auf Basis des Gutachtens und der vorliegenden Stellungnahmen inhaltliche Änderungen an Auflagen und Empfehlungen aus dem Gutachten vornehmen, und
- zur Erlangung der Zustimmung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder der kirchlichen Vertretung weitere, über den gutachterlichen Vorschlag hinausgehende Auflagen und Empfehlungen aussprechen.

Anlage 3: a) Datenblatt Datenraster Akkreditierungsrat

b) Datenblatt Studiengangsstatistik Qualitätszirkel (exemplarisch)

a) Datenblatt Datenraster Akkreditierungsrat

Fachbereich: FB XXX
Studiengang: XXX (Abschluss)

In der Tabelle **"Erfassung 'Abschlussquote' und Studierende nach Geschlecht"** werden Kennzahlen zu kohortenbezogenen Studiengangsinformationen nach **Studienjahren** (SoSe + WiSe) betrachtet. Studienanfängerinnen werden in Kohorten dargestellt und werden im Laufe ihres Studiums so verfolgt, dass die Zahl der Absolventinnen auf Grundlage der selbigen Studienanfängerinnen je Kohorte angezeigt werden. So ist eine Verfolgung im Sinne des Studienerfolgs einzelner Kohorten möglich. Man sollte nach dieser Berechnung beachten, dass Daten für die letzten Studienjahre in der Regel noch nicht vorliegen, da diese Anfängerkohorten ihren Abschluss noch nicht erreicht haben. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass in der Betrachtung lediglich Absolventinnen gezählt werden, die ihren Abschluss in RSZ, in RSZ+1 Semester oder in RSZ+2 Semestern erreicht haben. Alle anderen Absolventinnen werden hier nicht gezählt. Die Gesamtzahl der Absolventinnen ist in der letzten Zeile unter "Erfassung Notenverteilung" ersichtlich. Da sich die Abschlussquote nach der Kennzahl Absolventinnen in RSZ+2 berechnet, sollte bei einem Einbruch der Abschlussquote ggf. die ⌀-Studiendauer berücksichtigt werden.

Erfassung **"Abschlussquote[1]"** und **"Studierende nach Geschlecht"**

Jahresbezogene Kohorten Studienjahr X	Studienjahr 2010							
	WiSe 2010/11			Gesamt 2010			SoSe 2011	
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
Studienanfänger*innen[2] mit Studienbeginn im Studienjahr X	46	39	84,8%	46	39	84,8%	n.v.	n.v.	0,0%
Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X	5	4	80,0%	5	4	80,0%	n.v.	n.v.	0,0%
Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X	9	8	88,9%	9	8	88,9%	n.v.	n.v.	0,0%
Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X	17	15	88,2%	17	15	88,2%	n.v.	n.v.	0,0%
Absolvent*innen gesamt	20	16	80,0%	20	16	80,0%	n.v.	n.v.	0,0%
Abschlussquote[1]	37,0%		38,5%	37,0%		38,5%	0,0%		0,0%

Datenquelle: Hochschulstatistik
[1] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn in RSZ plus bis zu zwei Semester im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Studienjahr.
[2] Studienanfänger*innen im 1. Fachsemester, inkl. Beurlaubte, Zählung bei Beurlaubung im 1. FS nur bei erster Erfassung in der Studierendenstatistik
Hinweis: n.v. = keine Zulassung oder keine Abschlüsse vorhanden

In den Tabellen **"Erfassung Notenverteilung"** und **"Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"** werden Kennzahlen zur Notenverteilung der Absolventinnen und die durchschnittliche Studiendauer der Absolventinnen nach Prüfungsjahren (WiSe + SoSe) abgebildet. Für die Erfassung der Studiendauer im Verhältnis zur RSZ werden Unterscheidungen nach "schneller als RSZ", "in RSZ", "in RSZ+1" und "in RSZ+2" gemacht. Die durchschnittliche Studiendauer leitet sich aus den Fachsemester der Absolventinnen ab.

Erfassung **"Notenverteilung"**

Prüfungsjahr	Prüfungsjahr 2011							
	WiSe 2010/11		SoSe 2011		Gesamt 2011		WiSe 2011/12	
Notenverteilung	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
sehr gut (≤ 1,5)	3	100,0%	1	33,3%	4	66,7%	2	33,3%
gut (> 1,5 ≤ 2,5)	n.v.	0,0%	2	66,7%	2	33,3%	4	66,7%
befriedigend (> 2,5 ≤ 3,5)	n.v.	0,0%	n.v.	0,0%	n.v.	0,0%	n.v.	0,0%
ausreichend (> 3,5 ≤ 4)	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%
mangelhaft/ungenügend (> 4)	n.v.	0,0%	n.v.	0,0%	n.v.	0,0%	n.v.	0,0%
Absolvent*innen gesamt	3		3		6		6	

Datenquelle: Hochschulstatistik

Erfassung **"Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Prüfungsjahr	Prüfungsjahr 2011							
	WiSe 2010/11		SoSe 2011		Gesamt 2011		WiSe 2011/12	
Studiendauer	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
schneller als RSZ	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
in RSZ	3	100,0%	2	66,7%	5	83,3%	2	33,3%
in RSZ + 1 Semester	0	0,0%	1	33,3%	1	16,7%	1	16,7%
in ≥ RSZ + 2 Semester	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	50,0%
⌀ Studiendauer (in Fachsemester)	6,0		6,3		6,2		7,3	
RSZ (in Fachsemester) aus SPO[1]	6				6			

Datenquelle: Hochschulstatistik
[1] aus jeweils geltender Studien- und Prüfungsordnung des ausgewählten Studiengangs
Hinweis: n.v. = keine Abschlüsse vorhanden

Aus Gründen des Layouts wird jeweils nur ein Ausschnitt aus den Zeitreihen dargestellt. Den Qualitätszirkeln stehen alle vorhandenen Daten vom WiSe 2010/2011 bis zum jeweilig aktuellen Semester zur Verfügung.

b) Datenblatt Studiengangsstatistik Qualitätszirkel (exemplarisch)

Studiengangstatistik		WiSe 2016/17		SoSe 2017		WiSe 2017/18		SoSe 2018		WiSe 2018/19		SoSe 2019		WiSe 2019/20		SoSe 2020		WiSe 2020/21		SoSe 2021		Datenquelle
<Schulform/-stufe> nur für Lehramt, z.B. <Lehramt an Grundschulen> <Studienabschluss> z.B. <Bachelor of Science>, <Bachelor of <Studienfach> z.B. <Biologie>, <Erziehungswissenschaft>, <TS: Biologie>		N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
1.) Bewerbung und Zulassung																						
Studienplätze		167		0		173		0		233		0		196		0		196		0		HZVO, ZHZ-Satzung
Zulassungszahl		n.v.		n.v.		457		n.v.		615		n.v.		520		n.v.		504		n.v.		Bewerberstatistik
Annahmen		n.v.		n.v.		173		n.v.		237		n.v.		234		n.v.		230		n.v.		Bewerberstatistik
Annahmequote			n.v.		n.v.		37,9		n.v.		38,5		n.v.		45,0		n.v.		45,6		n.v.	Bewerberstatistik
Bewerberzahl		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		Bewerberstatistik
2.) Studienanfänger/innen und Studierende																						
Studienanfänger/innen im 1. FS	Studiengang (700)	180		1		174		0		240		0		235		0		227		2		Studierendenstatistik
davon weiblich		152	84,4	0	0,0	147	84,5	0	n.v.	202	84,2	0	n.v.	188	80,0	0	n.v.	190	83,7	2	100,0	Studierendenstatistik
davon divers bzw. ohne Angabe																						Studierendenstatistik
Studierende	Hauptfachstudium (Erziehungswissenschaft)	356		311		399		356		430		350		406		347		399		336		Studierendenstatistik
	Studiengang (700)	50	14,0	45	14,5	50	12,5	44	12,4	50	11,6	41	11,7	42	10,3	35	10,1	44	11,0	35	10,4	Studierendenstatistik
davon weiblich		517	84,9	451	84,3	543	84,3	480	84,1	609	83,2	552	83,6	665	82,0	605	82,2	743	82,7	659	82,7	Studierendenstatistik
davon divers bzw. ohne Angabe																						Studierendenstatistik
Auslastung			108		n.v.		102		n.v.		103		n.v.		120		n.v.		116		n.v.	Studierendenstatistik, HZVO, ZHZ-Satzung
Bildungsausländer/innen		69		57		69		63		77		67		82		72		76		66		Studierendenstatistik
davon weiblich		67	97,1	55	96,5	66	95,7	60	95,2	72	93,5	62	92,5	77	93,9	67	93,1	71	93,4	63	95,5	Studierendenstatistik
davon divers bzw. ohne Angabe																						Studierendenstatistik
3.) Studienabschlüsse																						
Absolvent/innen und Outgoingquote		35	n.v.	47	n.v.	44	n.v.	66	n.v.	44	n.v.	31	0,0	52	0,0	22	0,0	66	3,0	n.v.	n.v.	Absolventenstatistik

Definitionen:

Studienplätze: Anzahl der Studienplätze im 1. Fachsemester je Studiengang inkl. HSP-finanzierte Studienplätze; bei Studiengängen, die zulassungsfrei angeboten wurden, wird die berechnete Kapazität ausgewiesen.

Auslastung: Studienanfängerinnen im 1. FS am Erhebungsstichtag der Statistik im Verhältnis zu den Studienplätzen (berechnete Größe)

Studienanfänger/innen: Studienfälle (im 1. oder 2. Studiengang, ohne Beurlaubte) im 1. Fachsemester

Bildungsausländer/innen: ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im Ausland oder an einem Studienkolleg erworben haben

Outgoing-Quote bei den Absolventinnen: Anteil der Absolventinnen mit studienbezogenen Auslandsaufenthalten an allen Absolventinnen (nach neuer Erhebungsmethode gemäß HStatG)

Stichtage der amtlichen Hochschulstatistik: Studierendenstatistik: 30.05. sowie 01.12., Studienabschlussprüfungen: 15.06. sowie 15.12.

Erläuterung:

Den Qualitätszirkeln werden – für die jährlichen Qualitätskonferenzen auf Ebene der zu verantwortenden Studiengänge – aggregierte Daten zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Daten, die Aufschluss über die Entwicklung der grundlegenden Studierenden- und Absolventenzahlen auf Ebene des Studiengangs über die letzten fünf Jahre geben. Dazu zählen - für Studiengänge mit zentral organisierten Bewerbungsverfahren - die Anzahl der Studienplätze, die Zulassungszahlen, die Annahmezahlen und Annahmequoten, sowie die Anzahl der Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester. Die Studiengangsauslastung ist eine berechnete Größe und keine Realdarstellung. Sie bildet das Verhältnis der errechneten Studienplätze zur Anzahl der am Stichtag immatrikulierten Studierenden im 1. Fachsemester ab. Bei Studiengängen, die zulassungsfrei angeboten wurden, kann es im Vergleich der Studienanfängerzahlen mit den berechneten Plätzen zu Auslastungen weit über 100 % kommen.

Anlage 4: Begehungsplan Cluster (Muster)

Anlage 4

Stand: xx.xx.xxxx

Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Evaluationsverfahren an der Universität Hamburg

➔ – Teilstudiengang xxxxx–

➔ Vor-Ort-Begehung am xx. xxxxxx/xx. xxxxx 20xx

Mitglieder der Gutachtergruppe

(in alphabetischer Reihenfolge)	Fachwissenschaft
	Fachdidaktik
	Berufspraxisvertretung
	studentische Vertretung

Begleitung Team für Qualitätssicherung – UHH: xxx xxxxx

Ablauf der Begehung

xxxx, xx.xx.20xx – Anreise und Vorbereitung

Uhrzeit	Gespräch/Aktivität	Ort/Raum
17:30 – 19:00	**Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe**	*xxxxx*
19:30	**Gemeinsames Abendessen der Gutachtergruppe**	

xxxx, xx.xx.20xx – Begehung

Uhrzeit	Gespräch/Aktivität	Ort/Raum

8:00 – 09:30	**Gespräch mit dem Qualitätszirkel des Teilstudiengangs xxxx** (Lehrende der Fachwissenschaft und Fachdidaktik, Studierende und Studienmanagement) *Gesprächspartner:* xxxx	*s.o.*
09:30 - 09:45	**Pause/Interne Besprechung der Gutachtergruppe**	
09:45 – 10:45	**Gespräch mit Studierenden** *Gesprächspartner:* xxxx	
10:45 – 11:15	**Begehung Räumlichkeiten** *Vorschlag:* xxxx	
11:15 – 11:30	**Pause/ Interne Besprechung der Gutachtergruppe**	
11:30 – 12:30	**Gespräch mit der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, dem Prodekan für Studium und Lehre und der universitären Leitung des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH)** *Gesprächspartner:* xxxx	
12:30 – 13:30	**Mittagspause u. interne Besprechung der Gutachtergruppe**	
13:30 — 14:00	**Zweites Gespräch mit dem Qualitätszirkel des Teilstudiengangs und anschließende Präsentation der ersten Eindrücke der Gutachtergruppe für alle Interessierten** *Gesprächspartner:* xxxx	
14:00 – 14:30	**Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe / Formulierung Zertifizierungsempfehlung**	
14:30	**Abreise der Gutachtergruppe**	

Anlage 5: Zeitplan mehrstufige Evaluation an kooperierenden Hochschulen

Mehrstufige Evaluation der Teilstudiengänge XXX an kooperierenden Hochschulen [bei Start im Wintersemester]		
Interne Evaluation	**Wer?**	**Wann?**
Vorbereitungstreffen zwischen UHH und Partnerhochschule (Besprechung Zeitplan, Rolle Referent/innen QM und Dokumente für die Durchführung der Evaluation, wie Leitfäden, Vorlagen, etc.) → Angebot, dass Referent/in UHH während des gesamten Verfahrens zum Austausch zur Verfügung stehen	Referent/innen für QM und Referent/in UHH	Juni – Juli 20XX
Auftaktveranstaltung	(Vize-)Präsident/in für Studium u. Lehre, Studiendekanat, Q-Zirkel (Lehrende Fachwissenschaft und Fachdidaktik und ggf. Studienmanagement), Referent/innen für QM; auf Anfrage: Referent/in UHH	September/Oktober 20XX
Erstellung des **Selbstberichts**	Q-Zirkel	Oktober– Ende Januar 20XX
Prüfung des Selbstberichts auf Vollständigkeit	Referent/innen für QM	Ende Januar
Weiterleitung des Selbstberichts an Studiendekanat bzw. Präsidium und Studiendekanat EW - UHH	Q-Zirkel	Anfang Februar 20XX
ggf. Ergänzung um eine **Stellungnahme; Freigabe des Selbstberichts** **ggf. Stellungnahme zu den fachdidaktischen Inhalten** durch Fakultät EW	Studiendekanat bzw. Präsidium und Studiendekanat EW - UHH	Mitte Februar 20XX
Weiterleitung des Selbstberichts an Gutachtergruppe	Referent/innen für QM	Ende Februar 20XX
Externe Evaluation	**Wer?**	**Wann?**
Vorschlag Gutachter/-innen	Q-Zirkel	Oktober/November 20XX
Einladung Gutachter/-innen	Präsidium	Dezember 20XX
Vorbesprechung mit Gutachtergruppe zur Vorbereitung der (Vor-Ort-)Begehung	Referent/innen für QM und Gutachter/innen	April – Anfang Juni 20XX
Eintägige **(Vor-Ort-)Begehung** durch Gutachter/-innen	Q-Zirkel, ggf. weitere Lehrende u. Studierende, Studiendekanat, (Vize-)Präsident/in für Studium u. Lehre, universitäre Leitung des ZLH	April – Anfang Juni 20XX
Vorlage des **Gutachtens** mit Beschlussempfehlung	Gutachter/innen	Ende Juni 20XX

Ggf. Stellungnahme des **Q-Zirkels**, des **Studiendekanats bzw. Präsidiums** und des **Studiendekanats EW - UHH**	Q-Zirkel, Studiendekanat bzw. Präsidium, Studiendekanat EW	Juli 20XX
Ggf. Stellungnahme des GALB	GALB	Juli 20XX
Erstellung Beratungsvorlage für Zertifizierungskommission auf Grundlage des Gutachtens und der Stellungnahmen	Referent/innen für QM	August -September 20XX
Vorstellung des Evaluationsverfahrens und Protokollierung der Entscheidungen zu Empfehlungen/Auflagen und des Beschlusses auf Sitzung der Zertifizierungskommission	Referent/innen für QM	Oktober 20XX
Entscheidung über die **Zertifizierung** ggf. mit Auflagen/Empfehlungen durch Zertifizierungskommission und **Einholen der Zustimmung der BSB**	Zertifizierungskommission, BSB, Geschäftsstelle Zertifizierungskommission, Referent/innen für QM	Oktober 20XX
Ggf. Maßnahmenableitung in Folge von Auflagen/Empfehlungen **Betreuung Auflagenerfüllung** durch Referent/innen für QM	Studiendekanat und Q-Zirkel in Abstimmung mit Präsidium Referent/innen für QM	Bis Juli/August 20XX (Anzeige Auflagen-erfüllung)

Anlage 6: Dokumentation zur Umsetzung der formalen Qualitätskriterien

a) Bachelor of Education (B.Ed.)

b) Master of Education (M.Ed.)

a) Bachelor of Education (B.Ed.)

Beschreibung der Umsetzung der formalen Kriterien zur Studiengangsgestaltung (lt. Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkVO) und Hamburgisches Hochschulschulgesetz (HmbHG) zur Überprüfung durch die Gutachtenden

ZLH, Referat Qualität und Recht und zuständiger Qualitätszirkel

Die folgende Darstellung wurde vom Referat Qualität und Recht erstellt und dient der Dokumentation der Umsetzung formaler Kriterien nach §§ 2 bis 10 sowie § 12 der StudAkkVO sowie der rechtlichen Rahmenvorgaben des HmbHG. Der Qualitätszirkel kann zu jedem Kriterium Stellung nehmen (siehe Felder „Stellungnahme Qualitätszirkel“).

Die fachlich-inhaltliche Prüfung der Beurteilung durch das ZLH und das Referat Qualität und Recht sowie der Stellungnahme des Qualitätszirkels obliegt den Gutachtenden in der externen Evaluation. Die Dokumentation dieser Prüfung erfolgt im Gutachten.

Übersicht

Fach/Titel des Studiengangs *vgl. Titel der FSB*	
Fakultät	
(federführende) Lehreinheit	
Zuständiges Studienbüro	

Abschlussgrad	B. Ed.	☐	M. Ed.	☐

Regelstudienzeit (in Semestern)	
Anzahl der Leistungspunkte je Lehramtstyp *vgl. § 4 (6) ff. FSB*	
Semester der erstmaligen Zulassung (Jahr) *Siehe In-Kraft-Treten § 22 FSB*	WiSe: _____
Sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, festgelegte Höchstzahl *vgl. aktueller Satzung über Zulassungshöchstzahlen der Universität Hamburg*: https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen	

Diese Dokumentation bezieht sich auf die Prüfungsordnung *siehe http://www.uni-hamburg.de/po* (Nr. der Veröffentlichung, Name und Beschlussdatum) *bitte Link einfügen auf die Satzung* *sofern es Erstfassung und Änderungen gibt, alles aufführen*	
Sowie die fachspezifischen Bestimmungen *siehe http://www.uni-hamburg.de/po* (Nr. der Veröffentlichung, Name und Beschlussdatum) *bitte Link einfügen auf die Satzung* *sofern es Erstfassung und Änderungen gibt, alles aufführen*	

Sowie die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen *siehe https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/zugangsvoraussetzungen.html* (Nr. der Veröffentlichung, Name und Beschlussdatum) *bitte Link einfügen auf die Satzung* *sofern es Erstfassung und Änderungen gibt, alles aufführen*		
Referat 31 – Qualität und Recht	Leitzeichen	Datum

Erfüllung der Formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)

Beträgt die Regelstudienzeit im Bachelor im Vollzeitstudium von 6, 7 oder 8 Semester?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)

Ist eine Abschlussarbeit vorgesehen?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)

Wird den Belangen der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung Rechnung getragen?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Wird nur ein Grad verliehen?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Wird der für die Fächergruppe passende Bachelor-/Mastergrad verliehen? (Hinweis: Fachliche Zusätze und gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen, bei weiterbildenden Studiengängen sind abweichende Bezeichnungen gestattet.)	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Ist in der Prüfungsordnung festgelegt, dass das Diploma Supplement Bestandteil der Abschlussdokumente ist? *vgl. § 20 Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Modularisierung (§§ 7 & 12 StudakkVO)

Können alle Module innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden? *siehe Studienplan in den FSB oder Modulbeschreibungen*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Wenn nein, liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall vor? Begründung:		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Sind in den Modulbeschreibungen folgenden Punkte enthalten? *siehe Modulbeschreibungen in den FSB*	Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Lehr- und Lernformen	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Voraussetzungen für die Teilnahme	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Verwendbarkeit des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	bei Prüfungen: Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer	Ja (erfüllt) Ja (erfüllt) Ja (erfüllt)	☐ ☐ ☐	Nein (nicht erfüllt) Nein (nicht erfüllt) Nein (nicht erfüllt)	☐ ☐ ☐
	Anzahl der Prüfungen	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Anzahl der Leistungspunkte/ Arbeitsaufwand	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Dauer des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Weisen Module i.d.R. einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten auf? *Siehe Modulbeschreibungen in den FSB*		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Werden Module i.d.R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen? *Siehe Modulbeschreibungen in den FSB*		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Kommentar Ref. 31:
Stellungnahme Qualitätszirkel:

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)

Werden für alle verpflichtenden Studienanteile Leistungspunkte vergeben? *Siehe Modulbeschreibungen in den FSB.*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Ist in der Prüfungsordnung festgelegt, wie viele Stunden je Leistungspunkt angesetzt werden? (Rahmen: 25-30 Stunden/LP)	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Ist die Anzahl der Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt? (Pro Studienjahr 60 LP) *siehe Studienplan*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Setzt die Vergabe von Leistungspunkten den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Werden mit dem Bachelor-Abschluss mindestens 180 Leistungspunkte vergeben?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Beträgt der Umfang der Bachelor-Arbeit 6 bis 12 Leistungspunkte?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Anzahl der Leistungspunkte				
Wird zusätzlich zur Abschlussnote eine relative Note (ECTS-Note) vergeben?	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Kommentar Ref. 31:
Stellungnahme Qualitätszirkel:

b) Master of Education (M.Ed.)

Beschreibung der Umsetzung der formalen Kriterien zur Studiengangsgestaltung (lt. Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkVO) und Hamburgisches Hochschulschulgesetz (HmbHG) zur Überprüfung durch die Gutachtenden

ZLH, Referat Qualität und Recht und zuständiger Qualitätszirkel

Die folgende Darstellung wurde vom Referat Qualität und Recht erstellt und dient der Dokumentation der Umsetzung formaler Kriterien nach §§ 2 bis 10 sowie § 12 der StudAkkVO sowie der rechtlichen Rahmenvorgaben des HmbHG. Der Qualitätszirkel kann zu jedem Kriterium Stellung nehmen (siehe Felder „Stellungnahme Qualitätszirkel").

Die fachlich-inhaltliche Prüfung der Beurteilung durch das ZLH und das Referat Qualität und Recht und der Stellungnahme des Qualitätszirkels obliegt den Gutachtenden in der externen Evaluation. Die Dokumentation dieser Prüfung erfolgt im Gutachten.

Übersicht

Fach (Lehramtstyp)	
Titel des Studiengangs *vgl. Titel der FSB*	
Fakultät/en	
Lehreinheit *siehe SIS*	
Zuständiges Studienbüro *siehe SIS*	

Abschlussgrad	B.A.	☐	M.A.	☐
	B.Sc.	☐	M.Sc.	☐
	LL.B.	☐	LL.M.	☐
	B. Ed.	☐	M. Ed.	☒
Art des Masterstudiengangs	Konsekutiv	☐	Weiterbildend	☐
Studiengangsprofil *(Angabe nur bei Masterstudiengängen)*	Anwendungs-orientiert	☐	Forschungs-orientiert	☒

Regelstudienzeit (in Semestern) *vgl. § 2 Muster-PO/FSB*	
Anzahl der Leistungspunkte je Lehramtstyp *vgl. § 4 (3) bzw. (4) Muster-PO/FSB*	
Semester der erstmaligen Zulassung (Jahr) *siehe SIS*	WiSe: _____ SoSe: _____
Sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, festgelegte Höchstzahl *vgl. aktueller Satzung über Zulassungshöchstzahlen der Universität Hamburg*: https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen	
Diese Dokumentation bezieht sich auf die Prüfungsordnung *siehe http://www.uni-hamburg.de/po* (Nr. der Veröffentlichung, Name und Beschlussdatum) *bitte Link einfügen auf die Satzung*	

Sowie die fachspezifischen Bestimmungen *siehe http://www.uni-hamburg.de/po* (Nr. der Veröffentlichung, Name und Beschlussdatum) *bitte Link einfügen auf die Satzung* *sofern es Erstfassung und Änderungen gibt, alles aufführen*		
Sowie die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen *siehe https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/zugangsvoraussetzungen.html* (Nr. der Veröffentlichung, Name und Beschlussdatum) *bitte Link einfügen auf die Satzung* *sofern es Erstfassung und Änderungen gibt, alles aufführen*		
Referat 31 – Qualität und Recht	Leitzeichen	Datum

Erfüllung der Formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)

Beträgt die Regelstudienzeit im Master im Vollzeitstudium von 2, 3 oder 4 Semester (gilt für konsekutiv und weiterbildende Master)? *vgl. § 2 Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Wird in konsekutiven Master-Studiengängen im Vollzeitstudium die Gesamtregelstudienzeit von 5 Jahren eingehalten? *vgl. § 2 Muster-PO/FSB Bachelor und Master*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Kommentar Ref. 31:
Stellungnahme Qualitätszirkel:

Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)

Ist eine Abschlussarbeit vorgesehen? *vgl. § 13 Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)

Wird den Belangen der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung Rechnung getragen? *vgl. § 8 Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Wird nur ein Grad verliehen? *vgl. § 1 (3) Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Wird der für die Fächergruppe passende Bachelor-/Mastergrad verliehen? (Hinweis: Fachliche Zusätze und gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen, bei weiterbildenden Studiengängen sind abweichende Bezeichnungen gestattet.)	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Ist in der Prüfungsordnung festgelegt, dass das Diploma Supplement Bestandteil der Abschlussdokumente ist? *vgl. § 20 Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Kommentar Ref. 31:
Stellungnahme Qualitätszirkel:

Modularisierung (§§ 7 & 12 StudakkVO)

Können alle Module innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden? *siehe Studienplan in den FSB oder Modulbeschreibungen*		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Wenn nein, liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall vor? Begründung:		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Sind in den Modulbeschreibungen folgenden Punkte enthalten? *siehe Modulbeschreibungen in den FSB*	Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Lehr- und Lernformen	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Voraussetzungen für die Teilnahme	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Verwendbarkeit des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	bei Prüfungen: Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer	 Ja (erfüllt) Ja (erfüllt) Ja (erfüllt)	 ☐ ☐ ☐	 Nein (nicht erfüllt) Nein (nicht erfüllt) Nein (nicht erfüllt)	 ☐ ☐ ☐
	Anzahl der Prüfungen	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Anzahl der Leistungspunkte/ Arbeitsaufwand	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
	Dauer des Moduls	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Weisen Module i.d.R. einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten auf? *Siehe Modulbeschreibungen in den FSB*		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Werden Module i.d.R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen? *Siehe Modulbeschreibungen in den FSB*		Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Kommentar Ref. 31:
Stellungnahme Qualitätszirkel:

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)

Werden für alle verpflichtenden Studienanteile Leistungspunkte vergeben? *Siehe Modulbeschreibungen in den FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Ist in der Prüfungsordnung festgelegt, wie viele Stunden je Leistungspunkt angesetzt werden? (Rahmen: 25-30 Stunden/LP) *Vgl. § 4 (4) Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Ist die Anzahl der Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt? (Pro Studienjahr 60 LP) *siehe Studienplan*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Setzt die Vergabe von Leistungspunkten den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus? *vgl. § 9 (4) Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☒	Nein (nicht erfüllt)	☐
Werden mit dem Master-Abschluss mindestens 300 Leistungspunkte vergeben? (unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschlusses) -> Davon kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden abgewichen werden. *vgl. § 4 (3) Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Beträgt der Umfang der Master-Arbeit 15 bis 30 Leistungspunkte? *vgl. § 4 (4) Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐
Anzahl der Leistungspunkte				
Wird zusätzlich zur Abschlussnote eine relative Note (ECTS-Note) vergeben? *vgl. § 14 (5) Muster-PO/FSB*	Ja (erfüllt)	☐	Nein (nicht erfüllt)	☐

Kommentar Ref. 31:
Stellungnahme Qualitätszirkel:

Anlage 7: Gutachterleitfaden

Leitfaden für die Gutachterinnen und Gutachter zur Evaluation von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg inklusive der Hamburger Lehramtsteilstudiengänge

- Stand: 14.02.2021 -

1. Studiengangskonzept/Curriculum und Qualifikationsziele

Leitfrage: Ist das Studiengangskonzept/Curriculum im Hinblick auf die gesetzten Qualifikationsziele plausibel? Bitte differenzieren Sie bei Ihrer Analyse zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen, zwischen Haupt- und Nebenfach sowie bei Lehramtsteilstudiengängen (LAGS, LASek, LAB, LAS-G und LAS-Sek) – soweit wie möglich – zwischen den verschiedenen KMK Lehramtstypen.

Zu beachtende Punkte:

- Sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs und der Module klar formuliert? Halten Sie die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die die Studierenden erwerben sollen, für angemessen?
- Wie bewerten Sie bei den Lehramtsteilstudiengängen die Einbettung des Teilstudiengangs in das System und die Struktur der Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg?
- Wie bewerten Sie das Profil und die Struktur des Studiengangs (u. a. Modularisierung, Vergabe von Leistungspunkten, Umfang von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlangeboten)? Ist das Curriculum mit Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut?
- Sind die Lehrveranstaltungsformen und die Lehr- und Lernformen (sowie ggf. Praxisanteile) ausreichend auf die Qualifikationsziele ausgerichtet?
- Spiegeln sich Ihrer Einschätzung nach im Lehrprofil des Studiengangs die Ziele des Leitbildes universitärer Lehre der Universität Hamburg bzw. des Leitbilds Lehrerbildung des GALB hinreichend wieder?
- Bitte bewerten Sie die Ausrichtung der Module hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Abfolge auf das angestrebte Abschlussniveau des Studiengangs (Bachelor: wissenschaftliche Grundlagen, Master: vertiefende, verbreitende, fachübergreifende Kompetenzen)? Tragen die einzelnen Module zum Erreichen des Gesamtqualifikationsziels bei?
- Entsprechen bei den Lehramtsteilstudiengängen die inhaltliche Schwerpunktsetzung und die Vermittlung didaktisch-methodischer Ansätze im Teilstudiengang den KMK-Standards für die jeweilige Fachwissenschaft und Fachdidaktik[6])?

[6] Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

- Sind Art und Umfang der bestehenden Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen beschrieben und die den Kooperationen zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert?
  Wird das Curriculum durch ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt? (siehe auch *Allgemeine Informationen für Gutachtende zu Studium und Lehre an der Universität Hamburg*)
- Werden die Studierenden ausreichend in die Gestaltung der Lehrprozesse einbezogen?
- Befähigt der Studiengang die Studierenden ausreichend zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach bzw. in den Fächern?
- Befähigt der Studiengang die Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bzw. des Lehrerberufs?
- Fördert der Studiengang gesellschaftliches Engagement und die persönliche Entwicklung der Studierenden hinsichtlich ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle?
- Wird der Studiengang gemäß den aktuellen gesellschaftlichen und fachlich-didaktischen Weiterentwicklungen sowie Forschungsergebnissen weiterentwickelt? (siehe auch *Allgemeine Informationen für Gutachtende zu Studium und Lehre an der Universität Hamburg*)
- Sofern mehrere Lehreinheiten oder Fächer an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, sind die Inhalte aufeinander abgestimmt?
- Erfüllt der Studiengang die Voraussetzungen für das ausgewiesene Profil?
- Wird Ihrer Einschätzung nach die Anschlussfähigkeit des Masterteilstudiengangs an den grundständigen Bachelorteilstudiengang sichergestellt?

Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

2. Studienorganisation und Studierbarkeit

Leitfrage: Wird die Studierbarkeit hinreichend gewährleistet?

Zu beachtende Punkte:

- Wird den Studierenden auf Grundlage eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs ein erfolgreicher Studienverlauf in der Regelstudienzeit ermöglicht?
- Wie bewerten Sie den Umgang mit unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studienanfänger/innen?
- Wie beurteilen Sie die organisatorische Abstimmung der Lehrangebote? Wie bewerten Sie den Umgang mit ggf. vorliegenden organisatorischen Hindernissen (z. B. Überschneidung von Lehrveranstaltungen)?
- Ist die tatsächliche Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium angemessen und gleichmäßig verteilt und somit die Studierbarkeit gewährleistet? Hat sich der in den Fachspezifischen Bestimmungen veranschlagte Arbeitsaufwand (Verhältnis Workload/Leistungspunkte) in der Praxis bewährt? Wie beurteilen Sie den Umgang mit ggf. vorliegenden Abweichungen?

- Können Lernergebnisse eines Moduls in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden?
- Sofern im Studiengang (bzw. in der Fakultät) besondere Angebote zur Unterstützung der Übergänge im Studium zur Verfügung gestellt werden, wie bewerten Sie diese?

Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

3. Prüfungsorganisation

Leitfrage: Sind die Prüfungen adäquat organisiert?

Zu beachtende Punkte:

- Wie beurteilen Sie die Anzahl und Verteilung der Prüfungen über das Curriculum? Ist die Prüfungsdichte und -organisation adäquat und belastungsangemessen?
- Sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert?
- Wie beurteilen Sie die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen?
- Werden die Studierenden frühzeitig über Prüfungstermine, -art, -umfang und -dauer in Kenntnis gesetzt?
- Wie beurteilen Sie die Abstimmung der Prüfungsformen mit den Qualifikations- und Lernzielen und den verwendeten Lehrveranstaltungsformen?
- Gibt es für die Studierenden ausreichend Möglichkeiten, Prüfungen einzusehen bzw. erhalten sie ein Feedback zu den Prüfungen?
- Gibt es gemeinsame Bewertungsstandards für die Leistungen der Studierenden und falls ja, wie beurteilen Sie diese?
- Gibt es ausreichend Anlaufstellen für Studierende im Falle von Beschwerden oder anderen Anliegen hinsichtlich des Ablaufs und der Organisation von Prüfungen?

Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

4. Beratung und Betreuung

Leitfrage: Sind hinreichend Beratungs- und Betreuungsangebote vorhanden?

Zu beachtende Punkte:

- Wie beurteilen Sie die fachlichen und studienorganisatorischen Betreuungs- und Beratungsangebote? Sind diese Angebote ausreichend transparent (z.B. die jeweiligen Ansprechpartner/innen)?
- Wird die internationale Mobilität von Studierenden und Lehrenden im Studiengang ausreichend unterstützt und erleichtert?

Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

5. Zugang und Anerkennung

Leitfrage: Wie bewerten Sie die Zugangsvoraussetzungen und Anerkennungsverfahren des Studiengangs / der Studiengänge?
Zu beachtende Punkte: • Sofern für den Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt worden sind, wie bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Praktikabilität und der Sicherstellung des Studienerfolgs? • Sofern für den Studiengang Auswahlkriterien und ein Auswahlverfahren festgelegt worden ist, wie bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Praktikabilität und der Sicherstellung des Studienerfolgs? • Sind die Anerkennungsregeln gemäß Lissabon Konvention adäquat umgesetzt? • Wie bewerten Sie die Nachfrage nach Studienplätzen?
Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

6. Ausstattung

Leitfrage: Sind hinreichend Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs vorhanden?
Zu beachtende Punkte: • Halten Sie die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen, die für den Studiengang zur Verfügung stehen (insbesondere für wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachmittel, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel), für das Erreichen der Qualifikationsziele fachlich für angemessen? • Wie bewerten Sie die Vergabe von Lehraufträgen im Studiengang hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer thematischen Zuordnung?
Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

7. Qualitätsmanagement

Leitfrage: Wird durch kontinuierliche Qualitätssicherung eine hohe Qualität des Studiengangs gewährleistet?
Zu beachtende Punkte: • Ist den Fachvertreterinnen und Fachvertretern das Qualitätssicherungssystem der Universität Hamburg bekannt? Wird es umgesetzt? • Sind Studierende in angemessener Weise an den Aktivitäten zur Qualitätssicherung beteiligt? • Werden statistische Daten sowie Ergebnisse von Befragungen (z. B. Studierendenbefragungen und Absolventenbefragungen) in angemessener Weise zur Qualitätssicherung genutzt? • Erfüllt der Qualitätszirkel die vorgesehenen Funktionen? Finden Qualitätskonferenzen in der vorgesehenen Weise statt?

- Werden Qualitätsregelkreisläufe in systematischer Weise geschlossen? Gibt es Hinweise, dass der Studiengang auf Grundlage der Ergebnisse von Qualitätskonferenzen weiterentwickelt wurde?
- Sofern weitere, das Qualitätsmanagementsystem der UHH ergänzende QM-Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese geeignet, die Qualitätssicherung in Studium und Lehre zu verbessern?

Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

8. Diversität

Leitfrage: Wird bei der Gestaltung des Studiengangs die Diversität der Studierenden ausreichend berücksichtigt?

Zu beachtende Punkte:

- Werden die verschiedenen Lebenslagen der Studierenden bei der Prüfungs-organisation ausreichend berücksichtigt?
- Werden die Konzepte der Universität Hamburg bzw. der Gleichstellungsplan der Fakultät/en zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt (z. B. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder nicht-traditionell Studierende)?
- Wird die Diversität der Studieninteressierten beim Zugang zum Studiengang berücksichtigt?
- Werden bei der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der Lehrangebote verschiedene Lebenslagen von Studierenden ausreichend in den Blick genommen?

Ableitung Empfehlungen/Auflagen: Sofern das Kriterium aus Ihrer Sicht nicht ausreichend erfüllt ist, diskutieren Sie bitte mögliche Empfehlungen und Auflagen in der Gutachtergruppe.

9. Ggf. formale Kriterien aus der Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien

Um Ihnen die Evaluation zu erleichtern, erhalten Sie aus dem Referat 31 – Qualität und Recht eine Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien zur Gestaltung des Studiengangs. Sofern formale Kriterien nicht erfüllt sind, hatte der Qualitätszirkel die Möglichkeit im Selbstbericht dazu Stellung zu nehmen. In diesem Fall prüfen Sie bitte in den Gesprächen vor Ort die fachlich-inhaltliche Begründung und formulieren ein Votum zum weiteren Vorgehen im Kontext der Zertifizierungsempfehlung.

Zu beachten ist, dass die Nicht-Einhaltung eines formalen Kriteriums ohne ausreichende fachlich-inhaltliche Begründung verpflichtend eine Auflage zur Folge haben muss.

Sonstige Aspekte

Sind Ihnen über die aufgeführten Kriterien hinaus weitere positive oder kritische Aspekte zu dem Studiengang aufgefallen, die Sie in die Evaluation einbringen möchten?

Die folgenden Fragen werden nur in den Leitfaden eingefügt, wenn die Punkte zutreffen.

Falls es sich um einen **interdisziplinären Studiengang** handelt:
• Wie bewerten Sie die konzeptionelle und strukturelle Verankerung der Interdisziplinarität im Curriculum?

Falls es sich um einen **weiterbildenden Masterstudiengang** handelt:
• Werden im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und wird an diese angeknüpft? • Wird die Gleichwertigkeit des Qualifikationsniveaus zu konsekutiven Masterstudiengängen sichergestellt? • Wie bewerten Sie die berufspraktischen Erfahrungen, die vorausgesetzt werden, sowie deren Umfang? • Sofern eine Eingangsprüfung als Zugang zum Studium vorgesehen ist, wie bewerten Sie diese und deren Ausgestaltung?

Falls es sich um einen **Studiengang mit einem besonderen Profilanspruch** (z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit) handelt:
• Wie bewerten Sie die Umsetzung des Studiengangsprofils im Curriculum und in der Gestaltung der Lehre?

Falls es sich um einen **Double-Degree-Studiengang** handelt:
• Ist das besondere Profil d Double-Degree-Studiengangs im Studiengang angemessen berücksichtigt worden? • Ist das Curriculum unter Berücksichtigung des besonderen Profils auf das Erreichen der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut? • Sind die Lehr- und Lernformen unter Berücksichtigung des Profils angemessen? • Ist die getroffene Vereinbarung zwischen den Hochschulen ausreichend, um eine reibungslose organisatorische und inhaltliche Durchführung zu gewährleisten? • Sofern mehrere Hochschulen an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, sind die Inhalte aufeinander abgestimmt? • Sind ausreichend Maßnahmen getroffen, um den Studierenden den Wechsel zwischen den Hochschulen zu erleichtern? Ist sichergestellt, dass die verpflichtende Mobilität nicht studienzeitverzögernd wirkt? • Ist die Organisation der Prüfungen so ausgestaltet, dass die studentische Mobilität nicht eingeschränkt wird? • Sind die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote passend für einen Studiengang mit verpflichtender Mobilität? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch Betreuungs- und Beratungsangebote für incoming-students. • Sofern für den Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt worden sind, wie bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Praktikabilität und der Sicherstellung des Studienerfolgs unter Berücksichtigung des besonderen Profils des Studiengangs?

- Werden weitere, gemeinsame mit der/n Partnerhochschule/n entwickelte Maßnahmen der Qualitätssicherung genutzt? Wie bewerten Sie diese Maßnahmen für die Gesamtqualität des Studiengangs?

Anlage 8: Leitfaden zur Selbstberichterstellung

Leitfaden für die Erstellung der Selbstberichte für die Evaluation von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg inklusive der Hamburger Lehramtsteilstudiengänge

- Stand: 14.01.2021 -

Vorbemerkung

Der folgende Leitfaden dient Ihnen zur Orientierung bei der Erstellung des Selbstberichts für die Gutachtergruppe. Den Gutachterinnen und Gutachtern sollen Informationen in einer Tiefe und Klarheit zur Verfügung gestellt werden, mit denen eine konstruktive Bewertung möglich ist. Einzelne Dokumente oder Informationen können auf Wunsch der Gutachtergruppe vor, während oder nach der Begehung nachgereicht werden.

Der Selbstbericht gliedert sich entlang verschiedener Themenfelder (den Qualitätskriterien) und besteht in der Regel je Kriterium aus einem deskriptiven und einem analytischen Abschnitt. Der deskriptive Teil wird seitens des Studienmanagements in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Präsidialverwaltung, der analytische durch die Mitglieder des Qualitätszirkels erstellt.

Bitte verfassen Sie den Selbstbericht in einem Fließtext. Es sind Aussagen über jedes Qualitätskriterium (Studiengangskonzept/Curriculum und Qualifikationsziele, Studienorganisation und Studierbarkeit, Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung, Zugang und Anerkennung, Ausstattung, Qualitätsmanagement, Diversität) zu treffen. Differenzieren Sie bitte auch – soweit wie möglich – bei der Darstellung zwischen den verschiedenen Studiengangstypen (Bachelor und Master) sowie auch zwischen den verschiedenen Lehrämtern gemäß KMK-Lehramtstypen (LAGS, LASek, LAB, LAS-G und LAS-Sek). Bitte beginnen Sie bei der Darstellung mit den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachs und stellen die Lehramtsstudiengänge im Anschluss dar. Da bei den Lehramtsteilstudiengängen neben der Fachwissenschaft auch die fachdidaktischen Ausbildungsinhalte durch die Gutachtergruppe bewertet werden, sollte der Selbstbericht je Kapitel ebenfalls Aussagen zur Fachdidaktik enthalten. Diese sollten in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachdidaktik der Fakultät für Erziehungswissenschaft beschrieben werden. Der Text für einen Studiengang soll ohne Anhang ca. 15 Seiten umfassen.

Die externe Evaluation der Studiengänge legt einen klaren Fokus auf Qualitätsentwicklung. Das heißt, dass es nicht nur um das Sicherstellen von Mindeststandards geht, sondern der Austausch mit der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter zur gemeinsamen Reflexion und Weiterentwicklung genutzt werden soll. Für diesen Prozess ist es sehr hilfreich, wenn Sie Ihre Ausführungen objektiv und selbstkritisch halten. Neben Stärken und guten Ansätzen sollten auch kritische Aspekte angesprochen werden, die gemeinsam mit der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter lösungsorientiert diskutiert werden können. Falls Sie an einer Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter zu einem Sie aktuell bewegenden Thema interessiert sind, können Sie auch das in dem Selbstbericht unterbringen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team für Qualitätssicherung und Studienreform des Referats 31 zur Verfügung.

0. Deckblatt

Kurzübersicht über die (Teil-)Studiengänge mit folgenden Angaben (wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Datum Erstellung Selbstbericht
- Bezeichnung
- Abschlussgrad
- Anzahl der zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte
- Regelstudienzeit
- Vorgesehener Studienbeginn (SoSe, WiSe oder beides)
- Studienplätze (Aufnahmekapazität)
- Studierendenzahlen (Verhältnis Lehramtsstudierende zu Hauptfachstudierenden des Fachs für Studienanfänger/innen und Studierende gesamt)
- Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester/Jahr
- Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen pro Semester/Jahr
- Ansprechperson/Verantwortliche oder Verantwortlicher für den (Teil-)Studiengang
- Kooperationen mit anderen Fakultäten, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen

1. Umsetzung des Studiengangskonzepts/Curriculum und Qualifikationsziele

(wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Wie stellt sich der Studienverlauf idealtypisch dar? Bitte stellen Sie den Studienverlauf in einem Studienverlaufsplan graphisch dar und erläutern Sie diesen kurz (Vergabe von Leistungspunkten, Umfang von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlangeboten).
- Sind mehrere Lehreinheiten oder Fächer an der Durchführung des (Teil-)Studiengangs beteiligt? Wie stimmen sich die beteiligten Lehreinheiten oder Fächer im Hinblick auf die gemeinsame Durchführung des (Teil-)Studiengangs ab?
- Sind Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert?

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Inwieweit spiegeln sich im Lehrprofil des (Teil-)Studiengangs die Ziele des Leitbildes universitärer Lehre der Universität Hamburg bzw. des Leitbilds Lehrerbildung des GALB wieder?

- Was sind die Qualifikations- bzw. Lernziele des (Teil-)Studiengangs und der Module und wie begründen sich diese? Welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden erwerben?
- Inwiefern sind die Module hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Abfolge auf die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau (Bachelor: wissenschaftliche Grundlagen, Master: vertiefende, verbreitende, fachübergreifende Kompetenzen) des (Teil-)Studiengangs ausgerichtet? Welche Kompetenzen sollen die Studierenden auf Ebene der Module erwerben?
- Inwiefern sind die Qualifikationsziele der beiden Teilstudiengänge an den KMK Standards für die jeweilige Fachwissenschaft und Fachdidaktik[7] ausgerichtet? Ersatzweise kann zur Überprüfung der Einhaltung der genannten KMK-Standards das Ergebnisprotokoll der Sozietätssitzung herangezogen werden, sofern die Sozietät hierzu bereits getagt hat.
- Welche Lehr- und Lernformen finden im Studiengang Anwendung? Wie schätzen Sie die Passung zu den Inhalten und Zielen des (Teil-)Studiengangs ein? Was sollte aus Ihrer Sicht ggf. geändert werden?
- Inwiefern sind die Lehrveranstaltungsformen und die Lehr- und Lernformen (sowie ggf. Praxisanteile) auf die Qualifikationsziele ausgerichtet?
- In welcher Weise werden die Studierenden in die Gestaltung von Lehrprozessen einbezogen?
- Inwiefern befähigt der Studiengang die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten in ihrem Fach bzw. ihren Fächern?
- Inwiefern befähigt der Studiengang die Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen?
- Inwiefern fördert der Studiengang gesellschaftliches Engagement und die persönliche Entwicklung[8] der Studierenden hinsichtlich ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle?

2. Studienorganisation und Studierbarkeit

(wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Gibt es organisatorische Hindernisse (z. B. Überschneidung von Lehrveranstaltungen) für die Studierenden und was wird getan, um diese zu beseitigen und ihnen auf Grundlage eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs einen erfolgreichen Studienverlauf zu ermöglichen?

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

[7] Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

[8] Siehe hierzu bei Bedarf Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt, Drs. 4925-15, S. 40 f.

- Wie beurteilen Sie die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrangebote? Was sollte ggf. geändert werden und was brauchen Sie dafür?
- Stellen Sie in Ihrem Studiengang (bzw. in Ihrer Fakultät) besondere Angebote zur Verfügung, um die Übergänge im Studium zu unterstützen (unterschiedliche Eingangsqualifikationen der Studienanfänger/innen und Übergang Master)? Welche Angebote wären aus Ihrer Sicht wünschenswert?
- Beschreiben und begründen Sie die lehramtsspezifischen Lehrveranstaltungsangebote im Teilstudiengang, sofern vorhanden. Für die nicht lehramtsspezifischen Veranstaltungen: Sichert die Studienorganisation die Zugänglichkeit der Lehrveranstaltungen für Hauptfach- und Lehramtsstudierende in gleicher Weise?
- Wie werden Angemessenheit und gleichmäßige Verteilung der tatsächlichen Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium und somit die Studierbarkeit gewährleistet (z. B. durch Workloaderhebungen)? Hat sich der in den Fachspezifischen Bestimmungen veranschlagte Arbeitsaufwand (Verhältnis Workload/Leistungspunkte) in der Praxis bewährt? Warum gibt es ggf. Abweichungen und was unternehmen Sie in diesem Fall?
- Inwiefern wird gewährleistet, dass der (Teil-)Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist?
- Wie interpretieren Sie die Ihnen vorliegenden quantitativen Indikatoren und weiteren Informationen zum Studienverlauf/Studienerfolgsmonitoring?[9]

3. Prüfungsorganisation

(wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Wie viele Prüfungen (Vorleistungen, Studienleistungen, sonst. Nachweise) müssen pro Semester erbracht werden? Sind die Prüfungen modulbezogen?
- Wann und wie werden den Studierenden Prüfungstermine, -art, -umfang und -dauer bekannt gegeben?

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Sind die Prüfungsformen mit den Qualifikations- und Lernzielen und den verwendeten Lehrveranstaltungsformen abgestimmt? Welche Gründe gibt es und/oder was soll geändert werden, wenn dies nicht der Fall ist?
- Ist die Anzahl der Prüfungen adäquat?
- Gibt es für die Studierenden eine Möglichkeit, Prüfungen einzusehen bzw. erhalten sie ein Feedback zu den Prüfungen?
- Wie bewerten Sie die Prüfungsorganisation? Welche Änderungen sollten ggf. vorgenommen werden?

[9] Anzahl Studienplätze (Aufnahmekapazität); Bewerbungs- und Zulassungszahlen; Studierendendaten; Absolventendaten (entsprechend des Datenrasters des Akkreditierungsrats); Aktuelle Stellensituation gesamt; Übersicht der Stellen, die im Studiengang für Lehre zur Verfügung stehen (mit Drittmittelstellen ausgewiesen); Anteil von Lehrveranstaltungen am Gesamtcurriculum, die von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt werden; Stine-Reporting: Kohortenentwicklung; Modulerfolgsquote; Leistungspunktanalyse

- Gibt es gemeinsame Bewertungsstandards für die Leistungen der Studierenden? Falls nicht, welche Gründe gibt es hierfür?
- Welche Anlaufstelle im (Teil-)Studiengang gibt es für Studierende, im Falle von Beschwerden oder anderen Anliegen hinsichtlich des Ablaufs und der Organisation von Prüfungen?

4. Beratung und Betreuung

(wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Bitte beschreiben Sie, welche fachlichen und studienorganisatorischen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen und wie die Transparenz dieses Angebotes (z.B. die jeweiligen Ansprechpartner/innen) sichergestellt wird.

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Wie bewerten Sie die fachliche und studienorganisatorische Beratung und Betreuung der Studierenden im Studiengang? Was sollte ggf. geändert werden? Inwiefern wird auf die besonderen Bedürfnisse der Lehramtsstudierenden eingegangen?
- Inwiefern wird die internationale Mobilität von Studierenden und Lehrenden im Studiengang unterstützt und erleichtert?

5. Zugang und Anerkennung

(wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Wenn Sie über Dokumentationen zum Anerkennungsverfahren verfügen, legen Sie diese dem Bericht bitte bei. Falls nicht, bitte beschreiben Sie das Anerkennungsverfahren im Studiengang (mit Zuständigkeiten und Fristen).

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Sofern für diesen Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt worden sind, wie bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Praktikabilität und der Sicherstellung des Studienerfolgs? Bitte begründen Sie Ihre Position.
- Sofern für diesen Studiengang Auswahlkriterien und ein Auswahlverfahren festgelegt worden ist, wie bewerten Sie dieses hinsichtlich seiner Praktikabilität und der Sicherstellung des Studienerfolgs? Bitte begründen Sie Ihre Position.
- Wie bewerten Sie die Nachfrage nach Studienplätzen? Sehen Sie Handlungsbedarf?
- Sind Sie mit dem Anerkennungsverfahren für Studierende zufrieden? Bitte begründen Sie Ihre Position.

6. Ressourcen

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Wie viele Lehraufträge vergeben Sie im Studiengang mit welchem Umfang und mit welcher thematischen Zuordnung? Bitte begründen Sie dies.
- Halten Sie die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung, die für den Studiengang zur Verfügung steht (anhand der Daten für wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachmittel, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) für das Erreichen der Qualifikationsziele fachlich für angemessen? Warum – oder warum nicht?

7. Qualitätsmanagement

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Welche Weiterentwicklungen haben Sie im (Teil-)Studiengang seit der letzten externen Evaluation durchgeführt?
- Wie gut kommen Sie in Ihrem (Teil-)Studiengang mit dem QM-System der UHH zurecht? Bitte beschreiben Sie die Arbeit der Q-Zirkel und ggf. deren Zusammenarbeit. Wie stellen Sie sicher, dass Erkenntnisse aus den Verfahren zur Qualitätsentwicklung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden? Bitte geben Sie nach Möglichkeit einige Beispiele an, welche Weiterentwicklungen im (Teil-)Studiengang in den letzten Jahren angestoßen wurden.
- Welche das QM-System der UHH ergänzenden QM-Maßnahmen setzen Sie ein? Mit welchen Gründen und Ergebnissen?

8. Diversität

(wird durch das Studienmanagement erstellt):

- Werden die verschiedenen Lebenslagen der Studierenden bei der Prüfungsorganisation berücksichtigt?

(wird durch den Qualitätszirkel, ggf. unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten/der Fachbereiche erstellt):

- Wie werden die Konzepte der Universität Hamburg bzw. der Gleichstellungsplan der Fakultät/en zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des (Teil-)Studiengangs umgesetzt (z.B. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder nicht-traditionell Studierende)?
- Wie berücksichtigen Sie die Diversität der Studieninteressierten beim Zugang zum Studiengang?

- Wie werden bei der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der Lehrangebote verschiedene Lebenslagen von Studierenden in den Blick genommen?

9. Ausblick

(wird durch den Qualitätszirkel erstellt):

- Welche Pläne für die Weiterentwicklung des (Teil-)Studiengangs bestehen?

10. Kommentierung der Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien

Um Ihnen und der Gutachtergruppe die Evaluation zu erleichtern, erhalten Sie aus dem Referat 31 – Qualität und Recht eine übersichtliche Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien zur Gestaltung des (Teil-)Studiengangs. Sofern Sie zur Dokumentation Stellung nehmen möchten, haben Sie an dieser Stelle Gelegenheit dazu.

Anhang

Bitte fügen Sie folgende Dokumente bei:

- *Modulhandbuch für jeden Studiengang*
- *Fachspezifische Bestimmungen für jeden Studiengang*
- *Prüfungsordnung/en Ihrer Fakultät*
- *Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen Ihrer Fakultät*
- *Satzung über Auswahlkriterien und -verfahren Ihrer Fakultät*
- *Studierendenstatistik zu Abschlussquote, Studiendauer und Notenverteilung (Bereitstellung durch Stabstelle Datenmanagement im Sharepoint für die Qualitätszirkel https://sharepoint.uni-hamburg.de/anwendungen/cm/Qualitaetszirkel/_layouts/15/start.aspx#/SitePages/STUDIENGANGSSTATISTIK.aspx) und bei Teilstudiengängen zusätzlich: Häufigste Fächerkombinationen des Teilstudiengangs, Verteilung der Abschlussarbeiten im Teilstudiengang, Notenübersicht über sämtliche Teilstudiengänge (Bereitstellung durch ZPLA/ZLH im Sharepoint Qualitätszirkel https://sharepoint.uni-hamburg.de/anwendungen/cm/Qualitaetszirkel/_layouts/15/start.aspx#/SitePages/STUDIENGANGSSTATISTIK.aspx)*
- *Studierendenbefragungen und Absolventenbefragungen (Bereitstellung durch Servicestelle Evaluation im Sharepoint für die Qualitätszirkel)*
- *Fakultäres Befragungskonzept*
- *Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien*
- *Protokolle der Qualitätskonferenzen*
- *Gleichstellungsplan der Fakultät*
- *ggf. Kooperationsverträge*
- *ggf. Dokumentationen zum Anerkennungsverfahren*

Die folgenden Fragen werden nur in den Leitfaden eingefügt, wenn die Punkte zutreffen. Die Fragen sind durch den Qualitätszirkel zu beantworten:

Falls es sich um einen **interdisziplinären Studiengang** handelt:

- Wie ist die Interdisziplinarität im Curriculum konzeptionell und strukturell verankert?

Falls es sich um einen **weiterbildenden Masterstudiengang** handelt:

- In welchem Zusammenhang stehen berufliche Qualifikation und Studienangebot?
- Wie werden die beruflichen Erfahrungen im Studiengangskonzept berücksichtigt und wie wird an diese angeknüpft? Auf welche Weise wird die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen sichergestellt?
- Welche berufspraktischen Erfahrungen werden in welchem Umfang vorausgesetzt?
- Ist ein Zugang zum Studium über eine Eingangsprüfung möglich?
- Wie ist die Eingangsprüfung ausgestaltet?

Falls es sich um einen **Studiengang mit einem besonderen Profilanspruch** (z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit) handelt:

- Wie bildet sich das Studiengangsprofil im Curriculum und in der Gestaltung der Lehre ab?

Falls es sich um einen **Double-Degree-Studiengang** handelt:

- Stellen Sie bei der Beschreibung von Double-Degree-Studiengänge das besondere Profil angemessen dar.
- Nennen Sie den Abschlussgrad bei Double-Degree-Studiengängen (ggf. ergänzt um Angabe der beteiligten Hochschulen)
- Welche Studienanteile sind verpflichtend und/oder optional an der Partnerhochschule/den Partnerhochschulen zu erbringen?
- Wie ist sichergestellt, dass sich die Hochschulen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Durchführung des Studiengangs ausreichend abstimmen? Gibt es regelmäßige Treffen oder Konferenzen?
- Gibt es Unterschiede in den rahmenrechtlichen Vorgaben zwischen der Universität Hamburg und der Partnerhochschule/den Partnerhochschulen? Wie sehen diese aus? Hat dies Auswirkungen auf den Studiengang?
- Gibt es ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt? Alternativ: Welche besondernen Qualifikations- und Lernziele sind mit dem Studiengang verbunden?
- Finden spezifische auf das Profil des Studiengangs abgestimmte Lehr- und Lernangebote Anwendung?
- Gibt es geeignete Rahmenbedingungen, die die studentische Mobilität zwischen den Hochschulen erleichtern bzw. unterstützen?
- Wie beurteilen Sie die praktische Umsetzung der studentischen Mobilität zwischen den Hochschulen? Gibt es hierbei besondere Probleme? (Was sollte ggf. geändert werden und was brauchen Sie dafür?)

- Sind die Prüfungstermine bei so abgestimmt, dass die studentische Mobilität nicht eingeschränkt wird?
- Welche speziellen Betreuungs- und Beratungsangebote gibt es hinsichtlich der Organisation und ggf. inhaltlichen Ausgestaltung der verpflichtenden Auslandsaufenthalte? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Beratung und Betreuung von incoming-students.
- Zielt der Studiengang auf eine besondere Zielgruppe? Sind ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen benannt, die mit dem besonderen Profil des Studiengangs zusammenhängen (z.B. Sprachkenntnisse)?
- Ist mit Blick auf das besondere Studiengangsprofil besondere personelle Ausstattung notwendig?
- Gibt es ggf. gemeinsam mit der Partnerhochschule entwickelte Qualitätssicherungsmaßnahmen, die über die an der UHH eingeführten Maßnahmen hinausgehen? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?

Anlage 9: Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung

Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung

Neufassung vom xx.xx.xxxx

Präambel

Die fünf an der Lehrerbildung beteiligten Hamburger Hochschulen, namentlich die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK), die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), die Technische Universität Hamburg (TUHH) und die Universität Hamburg (UHH) haben das gemeinsame Ziel die Studienqualität der Lehramtsstudiengänge und ihrer Teilstudiengänge regelhaft eigenständig zu sichern und zu verbessern. Hierfür haben sich die Hochschulen auf ein Qualitätssicherungssystem verständigt. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Zertifizierungskommission Lehrerbildung (ZL).

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 4 Beschlüsse

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

§ 6 Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der UHH (WISO, EW, GW, MIN, PB, BWL), der HAW, HFBK, HfMT und TUHH und Lehramtsstudierende. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten der UHH, der HAW, HFBK, HfMT und TUHH gehören in der Regel der Gruppe der Hochschullehrenden an. In der Regel sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultäten der UHH, der HAW, HFBK, HfMT und TUHH in der Zertifizierungskommission nicht zeitgleich Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung (GALB).

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden an der UHH und TUHH von den jeweiligen Dekanaten und im Falle der HAW, HFBK und HfMT vom jeweiligen Präsidium entsandt.

(3) Die Gewinnung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden erfolgt aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden der gestuften Studiengänge. Die Wahl der studentischen Mitglieder erfolgt über den Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

(4) Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung wird für je vier Evaluationszeiträume (in der Regel zwei Jahre) gebildet und setzt sich aus insgesamt zehn Vertreterinnen bzw. Vertretern der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der UHH, der HAW, HFBK, HfMT und TUHH sowie zwei Lehramtsstudierenden zusammen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Evaluationszeiträume (in der Regel ein Jahr). Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der nächsten Kommission. Die bzw. der gemäß § 3 (1) gewählte Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende können nach dem Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit in beratender Funktion an den Sitzungen der nachfolgenden Zertifizierungskommission teilnehmen, sofern er/sie nicht ohnehin der Nachfolgekommission angehören.

(5) Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung entsendet die Behörde für Schule und Berufsbildung (Behörde) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als beratendes Mitglied.

(6) Für alle Mitglieder ist eine Stellvertretung zu benennen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung entscheidet im Rahmen der Evaluationsverfahren über die Zertifizierung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen.

(2) Die Kommission entscheidet über die Zertifizierung auf Grundlage des Gutachtens externer Expertinnen und Experten und der Stellungnahmen der an der jeweiligen Evaluation beteiligten Akteure.

(3) Die Zertifizierung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen werden.

(4) Wurde eine Zertifizierung mit Auflagen ausgesprochen, prüft die Kommission, ob die Verantwortlichen die Auflagen innerhalb von zwölf Monaten erfüllt haben. Sollte die Auflagenerfüllung

innerhalb dieser Zeit nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Kommission, ob sie eine Fristverlängerung von i.d.R. sechs Monaten gewährt.

(5) Falls eine Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nachgewiesen werden kann, kann das Verfahren auf Antrag des Dekanats bzw. Präsidiums bei Hochschulen ohne Fakultäten einmalig für den Zeitraum von maximal 18 Monaten ausgesetzt werden.

(6) Stellt die Kommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass die festgestellten Mängel an einem Lehramtsstudiengang bzw. Teilstudiengang nicht beseitigt wurden, lehnt sie die Zertifizierung ab. Die Zertifizierungskommission informiert das zuständige Dekanat und das Präsidium über die Ablehnung der Zertifizierung.

(7) Die Zertifizierung kann auf begründeten Antrag des zuständigen Prodekanats (bzw. des Präsidiums bei Hochschulen ohne Fakultäten) um bis zu 24 Monate verlängert werden, der begründete Antrag ist spätestens 6 Monate vor Ende der Zertifizierungsfrist in Schriftform an die Zertifizierungskommission zu richten. Wird der Antrag bewilligt, ist die Verlängerung bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung von der Gesamtzertifizierungsfrist so anzurechnen, dass eine Zertifizierungsfrist von insgesamt 8 Jahren nicht überschritten wird. Für auslaufende Studiengänge bzw. Teilstudiengänge kann die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Studiengangs verlängert werden.

(8) Wird ein zertifizierter Lehramtsstudiengang bzw. Teilstudiengang wesentlich geändert (vgl. Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge), entscheidet die Kommission auf Grundlage der dokumentierten Änderung, ob diese von der bestehenden Zertifizierung umfasst ist oder eine erneute Begutachtung notwendig ist.

(9) Mitglieder der Zertifizierungskommission Lehrerbildung entscheiden nur über die Zertifizierung bzw. Feststellung von Auflagenerfüllung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen, die nicht an ihrer Fakultät bzw. Hochschule angeboten werden. Studentische Mitglieder der Kommission entscheiden nur über Lehramtsstudiengänge bzw. Teilstudiengänge, bzw. die Feststellung von Auflagenerfüllung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen, in die sie nicht selbst immatrikuliert sind (gilt nicht für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft).

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Bei jeder ersten Sitzung der neu einberufenen Kommission wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten der UHH und der weiteren Hochschulen, die in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3) Die Zertifizierungskommission kann bei Bedarf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vorgängerkommission für Auflagen, die aus der eigenen Amtszeit stammen, deren Beschlussfassung jedoch in die Amtszeit der Nachfolgekommission fällt, um Beratung zu den zur Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen bitten.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Kommission werden mehrheitlich gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen über Handzeichen. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, wird die Entscheidung über die Zertifizierung eines Lehramtsstudiengangs bzw. Teilstudiengangs oder die Auflagenerfüllung für längstens vier Monate vertagt. Kann auch bei erneuter Befassung kein Mehrheitsbeschluss hergestellt werden, zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt.

(2) Weicht die Zertifizierungskommission in ihren Beschlüssen vom gutachterlichen Votum ab, so ist dies zu begründen. Die Art der Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen obliegt der zuständigen Fakultät bzw. Hochschule.

(3) Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sechs der zwölf stimmberechtigen Mitglieder, davon mindestens ein studentisches Mitglied, anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um zu gewährleisten, dass die Kommission in jeder Sitzung beschlussfähig ist, erfolgt eine frühzeitige Terminabsprache. Außerdem sichern die Mitglieder rechtzeitig ihre Teilnahme zu. Stellt die bzw. der Vorsitzende zu Beginn einer Kommissionssitzung dennoch fest, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, wird die Sitzung abgesagt und zu einem neuen Termin eingeladen.

(4) Sofern die Behörde Einwände gegen den Beschluss der Zertifizierungskommission erhebt, bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der Behörde zur Begutachtung dieser Einwände eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Begutachtungsergebnis soll im weiteren Verfahren maßgeblich berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zu Auflagenerfüllungen verlängert sich die Zertifizierungsfrist bis zur erneuten Befassung durch die Zertifizierungskommission.

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

(1) Gegen die Entscheidungen der Kommission kann das jeweils zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) binnen acht Wochen nach Versand der Zertifizierungsmitteilung einen zu begründenden Einspruch erheben. Dieser ist an die bzw. den Vorsitzenden zu richten und bei der Geschäftsführung der Zertifizierungskommission einzureichen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende initiiert im Falle eines Einspruchs zeitnah eine gesonderte Sitzung der Kommission, um über den Einspruch zu beraten. Das Ergebnis der Beratung wird dem jeweiligen Hochschulpräsidium schriftlich mitgeteilt.

(3) Weist die Zertifizierungskommission den Einspruch zurück, kann das betroffene Dekanat bzw. Hochschulpräsidium binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Zertifizierungskommission eine Beschwerde beim GALB einlegen. Dieser kann die Beschwerde abweisen oder der Zertifizierungskommission für Lehrerbildung zur erneuten Diskussion zuweisen. Der GALB muss seine Entscheidung begründen, die Begründung muss von der Zertifizierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Der GALB kann zudem eine Nachbegutachtung empfehlen. In diesem Fall bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Ergebnis der Nachbegutachtung muss von der ZL bei der erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Die Zertifizierung wird in allen Fällen bis zur endgültigen Beschlussfassung verlängert.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel vierteljährlich statt.

(2) Die Sitzungen der Zertifizierungskommission Lehrerbildung werden durch Referat 31 - Qualität und Recht in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden organisiert. Das Referat 31 übernimmt die Terminierung der Sitzungen, die Erstellung einer Tagesordnung, die Versendung aller für die Sitzungen relevanter Unterlagen und die Protokollierung der Sitzungen.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kommission im Anschluss an die Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Versendung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(2) Die Entscheidungen zur Zertifizierung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.